Münster 1937 No 19 Phil DiSS

Geschichte

Beiträge zur Geschichte des Kollegiatstifts SS. Stephani et Sebastiani zu Beckum.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfäl. Wilhelms Universität zu Münster.

vorgelegt von

Agnes Plettenberg

aus Beckum, Bez. Münster.

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Januar 1936.

Dekan: Herr Prof. Dr. J. Trier
Referent: Herr Prof. Dr. A. Eitel

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

I. Quellen.

1. Gedruckte Quellen.

Catalogus reverendissimorum Dominorum Canonicorum Cathedralis Ecclesiae Monasteriensis a quondam Secretario Mauritio Bisping inchoatus. Westfäl. Zeitschr. 50, 1892, S. 163 ff.

Concilium Aquisgranense. M. G. H. LL. Sect. III Conc. Hannoversae et Lipsiae 1906.

Darpe, Franc.: Die ältesten Verzeichnisse der Einkünfte des Münsterischen Domkapitels. Codex Traditionum Westfalicarum II. Münster 1886.

Krabbe, C. F.: Statuta Synodalia Dioecesis Monasteriensis. Monasterii 1849.

Niesert, Josef: Münsterische Urkundensammlung VII Münster — Coesfeld 1837. zit. Niesert. VII.

S. Chrodegangi Metensis episcopi regula canonicorum. Migne Patrologia latina LXXXIX col. 1097 sqq. Parisus 1850.

Schwarz, W. E.: Die Akten der Visitation des Bistums Münster 1571 — 73. Gesch. — Quellen des Bistums Münster VII. Münster Aschendorff 1913 zit. Vis. A. b. Schwarz.

Westfälisches Urkundenbuch Bd. III bearbeitet v. Wilmans Münster 1859. Bd. VIII bearbeitet v. Rob. Krumbholtz Münster 1913.

2. Ungedruckte Quellen.

a) aus dem Staatsarchiv Münster

Urkunden des Kollegiatstifts Beckum zit. St. U; Ziffer nach dem Regest im Repert.

Urkunden der Stadt Beckum Dep. zit. U. St. B.

Urkunden des Fürstentums Münster zit. U. Fst. M. Ziffer nach dem Regest.

Urkunden des Klosters Marienfeld zit. U. Kl. M.

Akten des Kollegiatstifts Beckum 1 — 29. zit. St. A.

Akten der Stadt Beckum zit. A. St. B.

Protokolle des Kapitels Beckum zit. Kap. Prot.

Protokolle des Münsterischen Domkapitels zit. Domkap. Prot.

Verschiedene Einkunftsregister, Lib. redd. fund.; Reg. red.; Reg. decimarum.

Verschiedene Abschriften der Statuten zit. Stat.

Kopialbuch zit. Lib. Cop.

3 Memorienbücher Msc. I 90, Msc. I 90 A. Msc. I 90 B.

Akten des Münsterischen Landesarchivs. zit. M. L. A.

Akten der Archidiakonate des Münsterischen Domkapitels. zit. Archid. A.

Kriegs — und Domänenkammer Minden.

Münsterische Akten betr. Dignitarien.

Liber Decani et Capli Collegiate Ecclesiae Sti. Martini.

Sti. Martini Akten betr. Statuten.

Alter Dom Akten.

St. Ludgeri Akten.

St. Mauritz Akten.

b) aus dem Archiv des Bischöflichen Generalvikariats zu Münster.

Protocolla Senatus ecclesiastici de vita ect. sacerdotum 1603 — 13. zit. Generalvik. A. 21.

Visitationes Episcopales 1613. zit. Generalvik.A. 23.

Akten über die Pfarrei Beckum zit. Generalvik. A. 1 — 20.

c) aus dem Pfarrarchiv der St. Stephanuspfarre zu Beckum:

Chronik der Pfarrkirche Beckum. zit. Pfarrchronik.

Akten über die Rechnungsablage zur Thesaurie gehörig. zit. Thes. A.

II. Benutzte Darstellungen.

Berlage: Beiträge zur Geschichte der Kirche, der Pfarre und des Stifts St. Johann zu Osnabrück. Mitteilungen des histor. Vereins zu Osnabrück, X 1875 S. 305 — 354.

Brand, A.: Geschichte des Fürstbistums Münster. Münster i. W. 1925.

Brons, Bern.: Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stiftes Vreden im Mittelalter in: Münster. Beiträge zur Gesch. Forschung (A. Meister) Neue Folge XIII Münster 1907.

Darpe, Fr. Dr.: Die älteren Pröpste von St. Mauritz. Westfäl. Zeitschrift 43 I (1885) S. 142 — 160.

Ewald, Wilh.: Siegelkunde, München und Berlin 1914. Handbuch der mittelalt. und neueren Geschichte, hrsg. v. Below-Meinecke. Abteilung V Geschichtswissenschaften und Altertümer.

Hagemann, H.: Das Osnabrücker Domkapitel in seiner Entwicklung bis ins 14. Jahrh. Diss. Greifswald 1910.

Hamelmann, Herm.: Opera genealogico — historica de Westfalia et Saxonia inferiori. Lemgoe 1701.

Hashagen, Justus.: Zur Sittengeschichte des westfälischen Klerus im späteren Mittelalter. Westd. Zeitschrift f. Gesch. und Kunst XXIII Trier 1904.

Hauck, A.: Kirchengeschichte Deutschlands V. Teil Leipzig, V 1. Teil 1911, V 2. Teil 1920.

Hechelmann: Leben und Wirken Bischof Hermanns II. Westfäl. Zeitschr. 25. I (1865) S. 1 — 89.

Hilling, Nikol.: Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonat in den sächsischen Bistümern. Archiv f. kathol. Kirchenrecht 80. Mainz 1900. zit. Hilling I.

Hilling, Nikol.: Die Entstehungsgeschichte der Münsterischen Archidiakonate. Westf. Zeitschr. 60 I (1902) S. 13 — 89. zit. Hilling II.

Hinschius, Paul: System des kathol. Kirchenrechts. 2. Bd. Berlin 1878.

Jlgen, Th.: Sphragistik im Grundriß der Gesch. Wissenschaften Bd. I Abteilg. 4, 2. Aufl. hrsgeg. von Aloys Meister 1912.

Kaiser, Wilhelm: Wirtschaftliche Verfassung und Verwaltung des Stiftes Geseke im Mittelalter. Westfäl. Zeitschr. 89 (1932) II. S. 140 ff.

Kampschulte, H.: Die westfälischen Kirchenpatrozinien Paderborn 1867.

Keller, Ludwig: Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Publikationen aus dem K. Preuss. Archiven 3 Bde. 1881 — 95.

Kewes: Aus Beckums Vergangenheit. Beiträge zur Geschichte der Stadt. Beckumer Heimatblätter 1921 — 23.

v. Klocke: Die Standesverhältnisse der Stiftsherren von St. Patrocli Soest. Studien zur Soester Gesch. 1, Soest 1928 S. 187. ff.

Kötschke, R.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrh. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaften S. 60 ff. Bd. II Abteilg. I 1921 2. Aufl.

Künstle, Fr. X.: Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsgeg. von U. Stutz. Heft 20 Stuttgart 1905.

Landmann, F.: Das Predigtwesen in Westfalen in der letzten Zeit des Mittelalters. Münster. 1900.

Ludorff, A.: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Beckum. Münster 1897.

Nottarp, Herm.: Die Vermögensverwaltung des Münsterischen Domkapitels im Mittelalter. Westfäl. Zeitschr. 67 I (1909) S. 1 — 49. zit. Nottarp.

Nünning, Jod. Herm.: Monumentorum Monasteriensium Decuria prima Loca Dioaeceseos ab A et B inchoanta Ordine alphabetica historica illustrans. Vesaliae 1747. zit. Nünning Mon. Monast.

Poth, Karl: Die Ministerialität der Bischöfe von Münster. Westfäl. Zeitschr. 70 I (1912) S. 1 — 109.

Sägmüller, J. B.: Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. Freiburg i. Br. I (1—4) 1925 — 34 4. Aufl. II 1914 3. Aufl.

Schäfer, Heinr.: Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen v. U. Stutz. Heft 3 Stuttgart 1903.

Schmitz- Kallenberg: Monasticon Westfaliae Münster i. W. 1909.

Schulze, Rud.: Das adelige Damenstift und die Pfarre Liebfrauen zu Münster i. W. Münster 1926.

Thiekötter, Hans: Die ständische Zusammensetzung des Münsterischen Domkapitels im Mittelalter. Diss. Münster 1933.

Tibus, Adolf: Geschichtl. Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Münster 1862.

Tibus, Adolf: Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster. Münster 1885. zit. Tibus Grdgs. gesch.

Uhlhorn, Friedr.: Geschichte der Grafen von Solms. Beiträge zur deutschen Familiengeschichte 12. Marburg 1931.

Voss, Anton: Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Kollegiatstiftes Busdorf zu Paderborn von seiner Gründung bis zur Aufhebung (1036 — 1810) Westfäl. Zeitschr. 72 II (1914) 73 II (1915).

Welter, A. K.: Das gutsherrlich- bäuerliche Rechtsverhältnis in besonderer Beziehung auf die vormaligen Eigenhörigen, Erbpächter und Hofhörigen im früheren Hochstifte Münster. Münster 1836.

Werminghoff: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. 2. Aufl. 1913 in Meisters Grundriß. Bd. II Abteilg. 6.

Sonstige Hilfsmittel.

Du Cange: Glossarium mediae et infimae Latinitatis. 7 Bde Paris 1840 — 1850.

Philippi, F.: Westfäl. Siegel des Mittelalters. Münster 1882 ff.

Sleumer, Albert: Kirchenlateinisches Wörterbuch. 2. Aufl. Limburg a. d. Lahn 1926.

Spiessen: Genealogische Sammlung (im Staatsarchiv Münster).

Gliederung.

A. Einleitung: Die Pfarrei Beckum bis zur Gründung des Kollegiatstifts.

B. Hauptteil: I. Die Gründung des Kollegiatstifts und seine vorläufige Einrichtung.

II. Die einzelnen Mitglieder.
1. Anzahl, Weihegrad, Titel, Stand und Herkunft.
2. Eintritt in das Kapitel und Ausscheiden aus demselben.
3. Die Pflichten der Kanoniker.
4. Die Rechte der Kanoniker.

III. Die Aemter beim Kollegiatstift.
1. Der Propst.
2. Der Dekan.
3. Die übrigen Amtsträger.
4. Die Laienämter.

IV. Das Kollegiatkapitel.
1. Versammlungs- und Beschlußfassungsrecht (Statuten, Urkunden, Siegel).
2. Strafrecht des Kapitels.
3. Das Recht der freien Verwaltung eines eigenen Vermögens.

V. Das Kollegiatstift als geistliches Institut.
1. Die Patrozinien.
2. Die sittlich — religiöse Haltung des Stifts.
3. Die Stellung zur geistlichen Behörde.

VI. Stift und Pfarre.
1. Die Stiftskirche als Pfarrkirche.
2. Der Dechant als Pfarrer.
3. Die Kapläne (Sacellani) und Vikare als Seelsorger.

VII. Stift und Stadt Beckum.

C. Schluß: Die Aufhebung des Stifts.

Vorwort.

An der Stelle, wo Nünning in seinem Werke[1]) die Geschichte der Stadt Beckum behandelt, schreibt er:

„Etsi autem hic frustra quaesiveris
Musarum aliquod contubernium sub Apolline Praeside
Reperias tamen, quod longe excellentius
Et praecipuum Oppidi Ornamentum est,
Insigne Canonicorum Collegium
Sub Praesidio Archidiaconi et Decani,
Nec, non Illustrem a Seculis Episcopi Capellaniam."[2])

In der Tat nimmt die Geschichte des Kollegiatstifts SS. Stephani et Sebastiani innerhalb der Geschichte von Beckum einen breiten Raum ein. Deshalb soll hier versucht werden, die Stadtgeschichte von der kirchlichen Seite her zu ergänzen. Als ein Beitrag zur Geschichte der engeren Heimat möge diese Arbeit gewertet werden. Zugleich dürfte es ein Baustein sein in der großen Geschichte der Stifter im Bistum Münster, da in Beckum erstmalig ein Kollegiatstift außerhalb der Bischofsstadt gegründet wurde.

Wenn in der Behandlung des verhältnismäßig langen Zeitraums von der Gründung bis zur Aufhebung des Stifts (1267 — 1812) äußerlich kein Einschnitt gemacht ist, so deswegen, weil bei der kontinuierlichen Entwicklung kein markanter Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit zu konstatieren ist.

Das Quellenmaterial befindet sich zum weitaus größten Teil im Staatsarchiv zu Münster. Wertvolle Akten lagern im Münsterischen Generalvikariatsarchiv, nur unbedeutende Reste im Pfarrhaus von St. Stephanus zu Beckum. Abgesehen von den Urkunden im Westfälischen Urkundenbuch ist von dem eigentlichen Quellenstoff bisher noch nichts gedruckt.

---

[1]) Nünning, Monum. Monast.
[2]) ebda S. 108.

A. Einleitung

Die Pfarrei Beckum bis zur Gründung des Kollegiatstifts.

Als im Jahre 1267 das Kollegiatstift SS. Stephani et Sebastiani zu Beckum gegründet wurde, knüpfte man an die bestehenden kirchlichen Verhältnisse an. Mittelpunkt des Stifts wurde die Pfarrkirche, deren Alter und Bedeutung Bischof Gerhard bei der Gründung rühmend hervorhob: „Ecclesia in Bekhem a priscis reotractis temporibus Monasteriensium Episcoporum cappelania exstitit, archidiaconatum ipsius ecclesiae habens annexum.[1])

Wir wissen zwar nicht, wann und von wem die erste Kirche in Beckum gebaut ist. Jedoch das Patrozinium des hl. Stephanus allein läßt auf ein hohes Alter schließen; denn gerade unter den Schutz des Erzmartyrers stellten die christlichen Missionare gern ihre Neu-Gründungen.[2]) Ferner folgerte Tibus[3]) aus dem Charakter der Kirche als einer „cappellania episcopalis", daß die Kirche zu Beckum um das Jahr 1000 schon berühmt gewesen sein muß, da damals die capellaniae episcopales mit den vornehmsten Pfarreien verbunden wurden. Er erklärt ihre Bedeutung aus ihrer Eigenschaft als ursprüngliche Mutterkirche.[4]) Die Tatsache, daß sie auf einem bischöflichen Amtshof erbaut ist[5]) scheint das zu bestätigen. Inhaber der Pfarrei war ein „capellanus episcopalis", dem zugleich die Archidiakonatsrechte über die Pfarrei zustanden. Statt des Domherrn übte ein „plebanus perpetuus" die Verwaltung und Seelsorge aus. Bei der Größe des ursprünglichen Pfarrbezirks — Tibus berechnet ihn auf 69000 Morgen[6]) — muß das Amt eine sehr ertragreiche Pfründe gewesen sein; erklärt doch selbst im Jahre 1267 der plebanus Henricus, der nachmalige erste Dechant, daß von dem Ertrag der Pfarrverwalterstelle mehr als eine Person leben könne. Auch im Jahre 1313 erscheint die Kirche zu Beckum nach ihrer Taxierung für den Zehnten als eine der reichsten Pfarreien.[7]) Die Kollation des Pfarramtes stand, wie es bei einer bischhöflichen Kaplaneistelle zu vermuten ist und auch in dem Charakter der grundherrlichen Eigenkirche begründet lag, allein dem Bischof zu. Bei der Konstituierung des Stifts behielt er sich dieses Recht erneut vor.[8])

---

[1]) St. U. 2. 10. Dez. 1267.
[2]) Kampschulte, Patroz. S. 47/48.
[3]) Tibus, Gründungsgesch. S. 625.
[4]) Tibus Gründungsgesch. S. 632.
[5]) W. U. B. III, 107.
Tibus Gründungsgesch. S. 92, 150, 626 u. 736.
[6]) Tibus Gründungsgesch. S. 600.
[7]) Niesert VII S 141. Sie zahlte XXX Marc. wie z. B. auch der Alte Dom, während St. Lamberti u. St, Aegidii in Münster nur mit XX Marc eingeschätzt wurden.
[8]) St. U. 2. 10. Dez. 1267.

B. Hauptteil.

I. Die Gründung des Kollegiatstifts und seine vorläufige Einrichtung.

Die Vorbedingung für eine kirchliche Stiftung, die über den Charakter der Pfarrkirche hinausging, war also in Beckum gegeben. Es besaß eine alte schon damals steinerne Kirche,[1]) in einer Pfarrei, die einem Domkanonikat annex war; die Pfarre hatte eigene Archidiakonalgewalt, die auch bei der Neuaufteilung der Archidiakonate in größere Sprengel unter Bischof Hermann II. (1174 — 1203) erhalten geblieben war.[2]) Sie verfügte über ausgedehnten Grundbesitz bei einem Flecken, der damals schon das Stadtrecht besaß. All diese Momente konnten an der Würde des Ortes keinen Zweifel aufkommen lassen. Seinen eigentlichen Ursprung aber verdankt dieses älteste ländliche Kollegiatstift im Bistum Münster, wie fast alle religiösen Einrichtungen im Mittelalter dem frommen Eifer eines einzelnen Stifters.

Zur Zeit als Theodericus de Adenoys, Domscholaster und Probst am Alten Dom,[3]) die Pfarrpfründe zu Beckum besaß, wo als sein Verwalter ein Priester namens Henricus fungierte, erkannte dieser Vicarius, daß mit den Einkünften dort mehr zur Ehre Gottes getan werden könnte. Da er zudem gemeinsam mit seiner Mutter und seinen drei Brüdern bei Osnabrück ein umfangreiches Patrimonium besaß, verkaufte er dieses und erwarb mit dem Erlös Besitzungen in der Gegend von Beckum. Nachdem er so[4]) den materiellen Grund gelegt hatte, wandte er sich an den münsterischen Bischof Gerhard von der Mark (1261 — 72). Dieser setze eine Kommission ein, bestehend aus vier Mitgliedern des Domkapitels: dem Decanus, Thesaurarius, dem Th. dictus Norentinus und dem Magister Lubertus, die für die Umwandlung der Pfarrkirche in eine „Ecclesia Conventualis" Sorge tragen sollten. Mit der Urkunde vom 10. Dez. 1267 konstituierte der Bischof unter Zustimmung des Domkapitels und des Archidiakons das Kollegiatstift SS. Stephani et Sebastiani.

Die Prepositur erhielt der bisherige Pfarrer, bischöflicher Capellanus und Archidiakon, das Dekanat ging an den Pfarrverwalter über. Mit Rücksicht auf den Stifter und seine Familie, seine Mutter Cunegundis, seine drei Brüder Menricus, Sifridus, Johannes und einen Neffen wurden für deren Lebzeiten besondere Anordnungen getroffen, die ausdrücklich als vorläufige erklärt und wie die späteren Statuta und Consuetudines zeigen, auch als solche empfunden worden sind.[5]) Von

---

[1]) Pfarrchronik S. 12, das Chor und der vordere Teil mit den ersten Säulen sind nach dem Zeugnis eines Bausteins im Jahre 1258 erbaut.
[2]) Hilling II S. 13 ff.
[3]) Thiekötter S. 23.
[4]) zufolge der Parrchronik (S. 12) schon im Jahre 1265.
[5]) Für das Folgende vergleiche man die Fundationsurkunde St, U. 2.

dem Vermögen des Stifters wurden 5 Pfründen geschaffen, je eine für die ersten vier Kanoniker und die Einkünfte einer 5. Präbende für die Mutter. Diese empfing sie zeit ihres Lebens wo immer sie wohnen mochte. Außerdem war mit den Präbenden der ersten Kanoniker, wenn diese anwesend waren, ein Anteil aus der Hälfte des Sacrificium[1]) verbunden. Sifridus sollte, wenn ihn sein Archidiakon zur Residenz mahnen würde — er besaß noch an anderem Orte ein Benefizium, mit dem die Seelsorge verbunden war – sein aus dem Erbteil ihm zustehendes Kontingent erhalten. Die Pfründe des ersten Dechanten bestand (quoad ipse viveret) in dem Ertrag aus seiner Vikariestelle und dem halben Sacrificium. Durch die Inkorporation der Kirchen von Lippborg und Wadersloh — deren Kollation sich der Bischof aber weiterhin vorbehielt — fügte der Bischof 2 Präbenden hinzu, sodaß die „Siebenzahl des hl. Geistes" erreicht wurde.

Diese Anordnungen waren nur für die Zeit getroffen, solange der Dechant Henricus lebte. Nach seinem Tode aber sollten alle Einkünfte jeglicher Art: aus dem Sacrificium, dem Patrimonium und den inkorporierten Kirchen zusammengeworfen und als gleiche Präbenden unter die Kanoniker verteilt werden.

II. Die einzelnen Mitglieder.

1. Anzahl, Weihegrad, Titel, Stand, Herkunft.

Anzahl.

Das Stift begann, wie aus der Fundationsurkunde[2]) hervorgeht, bei seiner Gründung mit vier Kanonikern und dem Dechanten. Der Probst stand über allen und wurde nicht als Mitglied gezählt. Sieben Präbenden waren vorhanden, sodaß auch die Siebenzahl der Kanoniker vorgesehen war, in symbolischer Beziehung zu den sieben Gaben des hl. Geistes.[3]) Der Bischof sprach aber den Wunsch aus, daß die Zahl der Kanoniker wachsen möge. Mit seinem und des Propstes Rat durfte die Zahl zwölf erreicht werden. Darüber hinaus jedoch sollte eine Vermehrung nur mit Zustimmung dieser zwölf Kanoniker geschehen dürfen. Wann die Zahl zwölf erstmalig erreicht wurde, steht nicht fest. In den Urkunden erscheinen nur immer einzelne als Zeugen. Außer den in Beckum wohnenden gab es noch nicht residierende Kanoniker, die sehr schwer zu erfassen sind. Aus der Urkunde des Jahres 1364, mit der Bischof Johann von Virneburg die Zahl der Präbenden auf sieben festsetzte,[4]) ist aber schon zu ersehen, daß es mehr Kanonikate denn Pfründen gab. In den Jahren, für die uns die Einkunftsregister erhalten sind (1387 — 1456 u. 1500 — 1550) begegnen neben dem Dechanten fünf bis acht Kanoniker, für das Jahr

[1]) Du Cange: irgendwelche Opfergaben der Gläubigen.
[2]) St. U. 2, 19. Dez. 1267.
[3]) ebda. Sicque ex Spiritus sancti dono septemplici, septenarius servitorum Dei numerus sic instituti conventus felix esset exordium.
[4]) St. U. 70, 6. März 1364.

1523 sind allein acht als residierend bezeugt.[1]) Im Visitationsjahre 1572 bestanden zwölf Kanonikate und ebenso viele Präbenden.[2]) Im Jahre 1613 werden acht als „residentes", drei als „noch residentes" verzeichnet.[3]) Im Jahre 1635 aber ordnete Bischof Ferdinand an, die Zahl der Kanoniker einschl. des Dechanten auf sieben herabzusetzen,[4]) nachdem er wegen Verlustes zahlreicher Stiftsgüter auch fünf Präbenden den restlichen inkorporiert hatte.[5]) Er gestatte aber gleichzeitig, unter günstigeren Zeitumständen (cessante bellorum calamitate et statu patriae ad pristinam formam redacto)[6]) die Zwölfzahl wieder herzustellen. Das Dutzend ist indes nicht wieder erreicht worden. Der Absicht des Bischofs im Jahre 1674, die alte Anzahl wieder herzustellen, widersetzte sich das Kapitel energisch mit der Begründung, daß vor ca. 40 Jahren die Präbenden „wegen kendtlichen Abgangs der Lebensmittel" mortifiziert seien. Die Verhältnisse hätten sich noch nicht gebessert, und dazu käme noch der zweifache Brandschaden, der die Stadt betroffen habe.[7]) Das Stift verzichtete also auf eine größere Anzahl, um den wenigen Kanonikern eine bessere Pfründe zu bieten und sie auch zur Residenz in Beckum befähigen.[8]) Die Siebenzahl der Kanoniker ist dann erhalten geblieben. In den Kapitelsprotokollen des 18. Jahrhunderts begegnen neben dem Dechanten drei, höchstens vier Stiftsherren, und außer diesen waren zwei, bis drei nicht residierend. Der Personal-Etat vom Jahre 1811 gelegentlich der Aufhebung des Stifts verzeichnet außer dem Dechanten drei anwesende und zwei nicht residierende Kanoniker.[9])

Weihegrad.

Der Weihegrad der Kanoniker wurde im allgemeinen nicht besonders betont. Man scheint in älterer Zeit keinen Wert darauf gelegt zu haben. Vielmehr titulierte man sich nach den Kapitelsämtern. Nur vereinzelt findet sich bei den Priesterkanonikern der Zusatz: „presbyter" oder „sacerdos"[10]) In den meisten Fällen kann man den Ordo eines Kapitularen bestimmen wenn nicht ergänzende Nebenumstände darüber Aufschluß geben. Nach den Statuten[11]) war bei der Aufnahme die erste Tonsur, bei der Emanzipation die Diakonatsweihe erforderlich. Der Dechant des Stiftes, dem zugleich die Seelsorge oblag, war schon aus diesem Grunde immer ein Priester. Bei der Gründung des Kolle-

[1]) Reg. redd. ao. 1523.
[2]) Vis. Akten b. Schwarz S. 170.
[3]) Generalvik. A.
[4]) Decr. Reform. (Cop.) Msc I 89 a u. b.
[5]) Generalvik. A. 5.
[6]) Decr. Reform.
[7]) Generalvik. A. 5.
[8]) Generalvik. A. 5. — ut personae et in hoc loco prensentes esse et honestam vitae competentiam habere possent ac debent quod ante aliquot annos non absque multorum scandalo aliter contigit cum magnus praebendarum numerus proventus autem pro multitudine Canonicorum exigui et personae in residentia paucae semperque de vivendi modiis querelae multae fuerint —
[9]) Kap. A. 26.
[10]) Msc. I 90 Gerhardus sacerdos et canonicus in Bekehem.
[11]) Statuten Msc. I 89 B.

giatstifts ist von den „zwei Gehilfen" des Dechanten („duobus sacerdotibus decani adjutoribus")[1]) die Rede. Zwei Priesterkanoniker werden immer erforderlich gewesen sein, wenn man bedenkt, daß allein für die Seelsorge in den Zeiten vor der Gründung des Kollegiatstifts mehrere Priester angestellt waren.[2]) Durch die Erhebung zur Stiftskirche kamen außerdem neue sakrale Handlungen hinzu. In Zusammenhang mit den nur den Priesterkanonikern Fischteichen (piscinae) ist in den Statuten aus jüngerer Zeit[3]) von zwei, in den Kapitelsprotokollen von 1740 sogar von vier „Sacerdotes" die Rede.[4]) Im 18. Jahrhundert waren die nicht residierenden Kanoniker, die bloßen Pfründenempfänger, sehr oft Priester. Von den drei noch residierenden Kapitularen bei der Aufhebung des Stifts besaß nur der Canonicus Adams den Priesterordo.

Wie schon erwähnt, titulierten sich die Kanoniker nach den Kapitelsämtern. In ältester Zeit trug zudem der Stiftsherr zum Unterschied vom Laien die Bezeichnung „Dominus". In der Rangordnung folgten nacheinander: Decanus, Senior, Scholasticus, Thesaurarius. Wenn der Senior an Stelle des Dechanten fungierte, erscheint auch wohl als dem Senior folgend, der Subsenior.[5]) Es scheint das Prinzip der Anziennität maßgeblich gewesen zu sein, wenn eine andere Reihenfolge eingehalten ist und z. B. der Vicedecanus nach dem Senior, der Scholasticus nach einem einfachen Canonicus verzeichnet ist.[6])

Stand, Herkunft.[7])

Im ganzen trägt das Kollegiatstift zu Beckum bürgerliches Gepräge. Daß der Probst dem Adel angehörte, fällt nicht ins Gewicht. Zunächst war er nicht Stiftskanoniker. Adelige Abstammung aber war für ihn die Vorbedingung beim Eintritt in das Domkapitel, aus dessen Mitte der Probst und Archidiacon zu Beckum bestellt wurde.

Es begegnen zwar auch unter den Kanonikern einzelne adeligen Standes. Es waren die nachgeborenen Söhne der Ritter von den nahegelegenen Stammsitzen, die ihre Versorgung durch den Erwerb mehrerer Pfründen sichergestellten. So sind bezeugt:

der Dechant Lambert de Velmede 1325 – 68[8]);
die Kanoniker: Menricus de Rure Can. 1301[9])

---

[1]) St. U. 2, 10. Dez. 1267.
[2]) W. U. B. III, 302 (ao 1233), 437 (ao 1245), Henricus plebanus cum sociis suis sacerdotibus.
[3]) Msc. I 89 B ca. 1600.
[4]) Kap. Prot. 20. Nov. 1740.
[5]) St. U. 305, 10. Nov. 1581.
[6]) Vis. A. b. Schwarz S. 170.
[7]) Es ist nicht der Sinn, sämtliche am Stift Beckum präbendierten Kanoniker namhaft zu machen und hinsichtlich ihrer Abstammung und Herkunft zu prüfen. Das wäre nicht lückenlos möglich. Es soll nur der allgemeine Charakter betont und an einzelnen Beispielen aufgezeigt werden.
[8]) St. U. 1352 — 1368.
[9]) U. Kl. Marienfeld 472. Or. U. 358.

aus dem Geschlecht der Milites v. Hövel die beiden Vettern
Bernhardus de Hovele Can. 1318, und
Johannes de Hovele Can. 1319,[1]) ferner
Ludolfus de Beveren Can. 1350[2]);
Henricus de Mervelt 1501 — 15[3]);
zwei derer von Ostenvelde
Hinricus de Ostenvelde Can. 1336[4]),
Riquinus de Ostenvelde Can. Sohn eines miles;
Theodoricus Ludolph a Galen Can. 1674 — 1714[5]).
Daneben sind einzelne Erbmannengeschlechter vertreten mit:
Lambert de Fossa Can. 1344[6]);
Johannes Kleyvor Can. 1428 — 37[7]).
Die Mehrzahl der Kanoniker jedoch war zu allen Zeiten bürgerlichen od. bäuerlichen Standes. Der Stifter und erste Dechant war „Henricus Civis Osnabrugensis", seine Brüder und sein Vetter waren die ersten Kanoniker. Eheliche Geburt allerdings wurde verlangt. Man wollte sich vor adeligen Bastarden schützen. Es wurde niemand aufgenommen, der nicht seine legitime Herkunft bewiesen hatte.[8]) Bei nur wenigen Kanonikern sind wir über Herkunft und Stand unterrichtet.

Der Canonicus Richard Boventorp gnt. Trermann 1512 — 1544[9]) stammte von einem Hof aus Amelsbüren.[10])

Die Brüder Johann Christoph Ignatius Sprickmann Can. 1728 und Ferdinand Joseph Sprickmann Can. 1733,
waren Söhne des Franz Caspar Sprickmann, Doktors der Medizin zu Münster i. W.[11])

Franziskus Bernhardus Niesing Can. 1767 stammte aus Rietberg.[12])
Bei manchen Kanonikern läßt der ihnen zugelegte Name ihre Herkunft erkennen:

Lambertus de Alen Can.[13])
Lambertus de Nussia Can.[14])
Gerlacus Vrone de Vechta Can.[15])
Gobelinus Cruze de Lippia Can. gest. 1440[16])

Bei Kanonikern aus bekannten bürgerlichen Geschlechtern kann man den Ursprung mit aller Wahrscheinlichkeit erschliessen.

---

[1]) St. U. 30 13. Aug. 1319; St. U. 31 20. Aug. 1319
[2]) U. Fstm. Münster 612 3. Okt. 1319.
[3]) St. U. 185 4. April 1510.
[4]) U. Kl. Marieufeld 793 Or. Urk. 602. Msc. I 90.
[5]) Generalvik. A. 5
[6]) St. U. 46 3. März 1344.
[7]) St. U. 99a 10. Sept. 1428, St. U. 1434 vgl. Spießen.
[8]) Statuta Msc. I. 89. B nisi prius in domo Capitulari literas legitimae nativitatis vel legitimitationis documentum Domino Seniori omnibusque Capitularibus praesentaverit
[9]) St. U. 275. 1. Juli 1544.
[10]) nach frdl. Mitteilung v. Herrn A. Schulte Beckum.
[11]) Archid. A. G. 2.
[12]) Kap. Prot. 31. März 1767.
[13]) Msc. I. 90.
[14]) Msc. I. 90.
[15]) Msc. I. 90. A.
[16]) Msc. I. 90.

Bei: Gebelinus de Eversberge Can. 1325[1]) liegt es nahe, an das Ratsherrengeschlecht zu Soest zu denken.

Ludike Hechelen Can. 1480[2])

mag dem in Osnabrück beheimateten Geschlecht entstammen.

Von den im Jahre 1811 noch residierenden Kanonikern sind die Geburtsorte bekannt. Es waren

Ferdinand Hontumb Can. aus Ahlen;

Hermann Reine Can. aus Münster;

Josef Adams Can. aus Meppen.[3])

Im allgemeinen läßt sich also sagen, daß das Gebiet aus dem sich die Kanoniker am Stift zu Beckum rekrutierten, nicht über den nordwestdeutschen Bereich hinausging. Zu allen Zeiten stellte die Stadt Beckum selbst einen Teil der Kanoniker, und zwar traten die Söhne der von der Stadtgeschichte her bekanntesten und vornehmsten Familien in das Stift ein. Die Halbbrüder

Henricus Ludgerus Detten Can. 1714 und

Adolphus Henricus Detten Can. gest. 1739[4])

waren Brüder des bischöflichen Justitiars zu Beckum. Zur Zeit als

Bernhard Detten Can. 1609,[5]) auch Vikar am Alten Dom, am Stift zu Beckum eine Pfründe besaß, war die Familie Detten in Beckum nicht ansäßig. Ein genealogischer Zusammenhang wäre möglich.[6]) Aus der Ratsherrenfamilie Durkop sind bezeugt

Johannes Durkop Can. 1426[7]);

Albertus Durkop Can. 1454[8]).

Die Ratsherren- und Bürgermeisterfamilie Estinghausen ist vertreten in den Brüdern

Gerhard Estinghausen Can. et Sen.[9]);

Johannes Estinghausen Can. et Thesaurarius[10]).

Der reichen und aus frommen Stiftungen bekannten Richterfamilie Kote entstammten neben mehreren Vikaren die Kanoniker

Hermann Kote Can. ca. 1554 — 64 und[11]);

David Kote 1575, Probst zu Magdeburg an St. Agnetis[12])

der im Besitze eines Kanonikats zu Beckum war. Die Familie Nychus verzeichnet außer Ratsherren, fürstlichen Richtern und Bürgermeistern den Kanoniker Hermann Nychus Can. 1446 – 95[13]).

Die Familie Ossenbeck[14]) ist vertreten durch

---

[1]) W. U. B. VIII 1886; hierzu u. für Anm. [18]) vergl. Spießen.
[2]) St. U. 139 31. März 1480.
[3]) Cap. A. 28.
[4]) Cap. Prot. 1713 — 1742; Archid. A. G 2.
[5]) Msc. I 89 B Heft 1.
[6]) nach frdl. Mitteilung v. Herrn A. Schulte Beckum.
[7]) Reg. Redd. 1426.
[8]) Reg. Redd. 1455
[9]) St. U. 358 1. März 1680.
[10]) Generalv. A. 1.
[11]) U. U. St. B. 1554 — 64
[12]) U. St. B. 13 Sept. 1575.
[13]) Reg. Thesaurjae 1446 — 95.
[14]) Die Familie tritt allerdings im Beckumer Bürgerbuch erst im Jahre 1636 auf. Wahrscheinlich ist sie ein Zweig der in Beckum ansässig gewordenen Kanonikerfamilie Ossenbeck.

Heinricus Ossenbeck Subsenior gest. 1554 [1])
Evert Ossenbeck Can. 1554 [2])
Heinricus Ossenbeck Can. Senior 1586 — 1620. [3]).

Der Familie Topp, die heute noch in vielen Ausläufern existiert und fast regelmäßig im Rate der Stadt begegnet, entstammen:

Johann Bernhard Topp Can. 1722 — 56 [4]);
Bernhard Henrich Topp Can. gest. 1804 [5]).

Aus einer angesehenen Beckumer Familie stammen auch

Johann Wyneke Can. 1536 [6]) und
Gonrad Wyneke Can. 1560 [7]).

Noch viele andere Namen von Beckumer Familien sind in den Reihen der Kanoniker vereinzelt anzutreffen, darunter auch von solchen, deren Geschlecht ursprünglich auf einem Hof im Kirchspiel Beckum ansässig, zur Zeit als die gleichnamigen Kanoniker auftreten aber schon bürgerlich geworden war, z. B.

Hermann Tüttinchof gest. 1428 [8]);

zwei gleichnamige Dechanten:

Lambert Dünninghus Decanus 1419 — 20 [9]);
Lambert Dünninghus Decanus 1440 — 75 [10]).

Michael Anton Schwick Can. 1736 [11]), war der Sohn des Schulten Schwick zum Hiddinghoff, dessen Hof im Kirchspiel Beckum dem Domkapitel eigenhörig war.

2. Eintritt in das Kapitel und Ausscheiden aus demselben.

Um in allem an dem Leben des Stifts Anteil haben zu können, mußte der Kanoniker vollberechtigtes Mitglied des Kapitels sein. Dazu bedurfte es vieler vorbereitenden Akte und einer gewissen Zeitspanne. War ein Kanonikat durch Tod oder Resignation des letzten Inhabers freigeworden, so konnte sich ein Exspektant, sei es, daß er als Scholar in der Stiftsschule war oder irgend ein anderer Kleriker, sich zunächst bei der zuständigen Stelle darum bewerben. Gemäß den statutarischen Bestimmungen stand das Kollationsrecht — nach der Besetzung des ersten vakanten Kanonikats durch den Probst — abwechselnd dem Münsterischen Bischof und dem Probst zu [4]). Päpstliche Provisionen wurden nur bei bedingter Resignation anerkannt. Die Ab-

---

[1]) Reg. redd. 1514 u. 20. Dez. 1554 U. St. B.
[2]) U. St. B. 1554.
[3]) U. St. B. 1586 — 1626.
[4]) Kap. Prot. 1722—56.
[5]) Kap. Prot. 1799—1804.
[6]) Reg. redd. 1536
[7]) St. U. 287 8. April 1560.
[8]) Msc I. 90.
[9]) S. U. 63 8. Dez. 1354 Cop. von 1419.
[10]) Reg. Thes.
[11]) Archid. A G 2.
[12]) St U. 2 10. Dezember 1267: praebendas vero omnes vicissim nos (Episcopus) et prepositus conferemus sic ut prepositus sit primus qui primam conferat vacaturam.

machungen des Wiener Konkordats vom Jahre 1448, das die Vergebung der in den päpstlichen Monaten, d. h. den ungeraden, in Deutschland vakant gewordenen Pfründen dem Papste vorbehielt, hatten für das Stift Beckum faktisch keine Bedeutung, wenngleich sie formell auch hier gültig waren.[1]). Als nach dem Tode des im November 1761 verstorbenen Dechanten Johann Christoph von Callenberg der Münsterische Priester Rüter, versehen mit einer päpstlichen Provisionsbulle (zumal da der Münsterische Bischofsstuhl vakant war) das Kapitel um die Investitur bat, wurde er zurückgewiesen mit der Begründung, daß päpstliche Ernennungen in Beckum nicht am Platze seien[2]). Es half nichts, daß Rüter sich listigerweise durch die üblichen Zeremonien in den Besitz des Dekanats und der Präbende gesetzt zu haben glaubte[3]). Der Kanoniker, der die durch den Tod des Dechanten vakante Präbende optiert hatte, behauptete sich; und als der neue Bischof Maximilian Friedrich im Jahre 1762 den Dechanten Johann Adolf von Callenberg bestätigte, erfolgte von Rom aus kein Widerspruch. Das Kapitel legte Wert darauf, keine unmittelbar von päpstlicher Seite Providierten aufnehmen zu müssen. Als der Kurfürst Maximilian Franz im Jahre 1797 eine durch den Tod des Inhabers im päpstlichen Monat erledigte Präbende auf Grund päpstlichen Einverständnisses („vigore indulti") wiedervergeben hatte,[4]) betonte das Kapitel unter Hinweis auf seine Fundation und die Statuten, daß diese Pfründe eigenmächtig durch den Bischof („jure proprio Episcopati") hätte vergeben werden können, wie es alle Zeit geschehen sei, „sodaß nie ohnmittelbare oder mittelbare provisiones apostolicas vom Kapitel angenommen, als nur jene, welche auf bedingliche resignationes geschehen seien."[5]) Um nur ja den Schein einer unmittelbaren Abhängigkeit vom Papste zu meiden, schlug das Kapitel folgenden Ausweg vor: „die Verwechselung einer neuen, der Fundation und dem Herkommen angemessenen Kollation mit der vom Neoproviso erhaltenen dürfte der kürzeste Weg sein, das bischöfliche Gerechtsame wieder in alte Gleise zu bringen."[6])

Prezisten, die sich durch kaiserliche Autorität die Anwartschaft auf die erste vakante Präbende gesichert hatten, wurden aber beim Kollegiatstift zu Beckum bevorzugt beachtet.[7]) Die eigentliche Kollation des Kanonikats durch die zuständige Instanz fiel dabei natürlich nicht fort.

Ausgerüstet mit der bischöflichen oder vom Propst ausgestellten Provisionsbulle, präsentierte sich der Bewerber selbst oder durch seinen Mandatarius beim Kapitel, wo über seine Aufnahme entschieden

---

[1]) Vis. A. b. Schwarz S. 170.
[2]) Kap A 17 26 Febr. 1762 Nominationes Pontificae apud nos locum nullum habeant.
[3]) Kap A 17 26. Febr. 1762.
[4]) Kap A. 21 18. November 1797.
[5]) Kep-A. 21, 6. Dez. 1797
[6]) ebda.
[7]) Generalvik. A. 11, 1721. Kap. Prot. 31. März 1767. . . cum (igitur) secundum laudabilem collegiatae ecclesiae consuetudinem primariae Preces Caesareae admittentur. .

wurde. Vorbedingung waren die erforderlichen Zeugnisse: Ausweis der legitimen Geburt, ein Mindestalter von 12 Jahren und die erste Tonsur.[1]) Der „receptus", oder für ihn sein Mandatarius, ein Mitglied des Kollegiums oder doch der Beckumer Kirche, oder auch der Notarius, schwor dann durch den Eid des Kanonikers, die Statuten, Privilegien und Gewohnheiten des Kapitels zu beobachten. Durch das Aufsetzen des Biretts (die impositio byretii) erfolgte die eigentliche Kanonikatsübertragung, indem der Investierende die Worte sprach: „Do tibi possessionem per impositionem byretii . . "[2]) Darauf schritt der neue Kanonikus zum Hauptaltare und opferte einen Geldbetrag, den Kanonikern für Wein, ferner den übrigen Kirchendienern, den Vikaren, Kaplänen, den Küstern und dem Schulrektor. Dann wurde ihm der Platz auf dem Chore angewiesen. Der Akt der Investitur erfolgte durch den Canonicus Junior oder den Scholasticus im Beisein zweier Zeugen. Es waren fast stets die beiden Küster.

Die Kanonikatsübertragung (possessio) verlieh noch nicht die Rechte eines vollgültigen Kapitelsmitgliedes. Dem angehenden Kanoniker wurde es erst zur Pflicht gemacht, seine theologischen Studien zu vollenden und deshalb ein Jahr lang außerhalb der Kölner Kirchenprovinz zu studieren.[3]) Er konnte dieses Universitätsstudium aber auch durch einen Geldbetrag ablösen, was sehr häufig geschah.[4]) Erst wenn die Zeit vorüber war, in welcher dem verstorbenen Amtsvorgänger noch Anteile zustanden aus den Einkünften des Stifts, konnte der „Canonicus receptus" zur Emanzipation zugelassen werden.[5]) Die Karenzzeit des nicht emanzipierten Kanonikers umfaßte drei bzw. vier Jahre. Für diese Zeit waren die Einkünfte der Präbende festgelegt. Ein oder zwei Jahre, je nachdem der Vorgänger vor oder nach Jacobi gestorben war, hatten seine Erben Anspruch darauf, im folgenden Jahre kamen sie der Kirchenfabrik, im letzten der Kapitelsburse zugute.[6]) Voraussetzung für die Zulassung zur Emanzipation waren für den Bewerber ein Mindestalter von 24 Jahren und der Ordo des Subdiakons.[7]) Zunächst wurde der Exspektant vom Scholaster im Gesang geprüft[8]) und dann dem Kapitel präsentiert. War er angenommen, so zahlte er als Aufnahmegebühr die üblichen „jura". Nur wenn er sich in der Zeit der „possessio" ruhig und friedlich gezeigt hatte, sollte er als vollberechtigtes Mitglied in alle Geheimnisse des Stifts eingeweiht werden.[9]) Theoretisch war es möglich, daß ein Scholar in die Schule zurückversetzt wurde, um sich erst würdiger vorzubereiten.[10])

[1]) Stat. Msc. I. 89 B Heft 1a,
[2]) Lib. redd. Fund. Msc. I 89.
[3]) ebda.
[4]) Stat. Lib. redd. fund. Msc. I 89.
[5]) Sat. Mso. I. 89 B Heft Ia Canonicus nisi elapsi sint anni gratiae emancapari non potest.
[6]) Stat. Msc. I 89 u. Kap. Prot. 13. Dez. 1777.
[7]) Stat. Lib. redd. Msc. I 89.
[8]) ebda . . qui retulit eundem habere initium et usum.
[9]) Stat. Lib. redd. fund. Msc. I 89 . . et non admittitur ad videndum legendum sive perscrutandum secreta Capituli nisi fuerit . . pacificus prossessor et quietus.
[10]) Stat. Lib. redd. fund. Msc. I 89. Si vero non fuerit dignus remittetur ad scolas donec aptus fuerit·

Hatte ein Mandatarius für ihn die „possessio" zu empfangen, so legte der Novize in den meisten Fällen selbst das Juramentum Canonicorum ab, seit den Reformdekreten Bischofs Ferdinands auch die Professio fidei.[1]) Dann wurde ihm die Residenzerlaubnis erteilt. Denn da die Kanoniker auch nach der Aufnahme in die Stiftskongregation vielfach nicht am Orte bleiben wollten, so hatten sie sich bei der Emanzipation zu verpflichten, die Residenzpflicht ein Jahr lang besonders strikte einzuhalten. Vereinzelt wurde dieses Residenzjahr auch vor der Emanzipation absolviert.[2]) Das Residenzjahr konnte gelegentlich einem emanzipierten Kanoniker aus besonderen Gründen aufgeschoben,[3]) verkürzt,[4]) oder auch ganz durch Geld abgelöst werden, wenn er wie z. B. der Canonicus Petrus Adam Clute im Jahre 1718,[5]) durch andere Verpflichtungen oder wegen Krankheit verhindert war. Auch nach der Emanzipation gelangte der Kanoniker noch nicht sofort in den Besitz seiner Rechte. Ihm stand noch nicht das Widerspruchsrecht in den Kapitelssitzungen zu. An den Präbendaleinkünften hatte er erst im dritten Jahre vollständigen Anteil. Eine Obödienz erlangte er nur nach dem Tode eines Obödienzieninhabers, frühestens nach einem Jahre Residenz. Doch nicht die freiwerdende fiel ihm zu, sondern es wurde jeweils „secundum gradum emancipationis" die wertvollste optiert, sodaß der Jüngste im Amte die minderwertigste Obödienz bekam.[6]) War der jüngste Kanoniker aber einmal emanzipiert, so gelangte er allmählich, nach Ablauf der statutenmäßigen Bewährungsfrist ohne weiteres in den praktischen Besitz seiner Rechte.

Das Ausscheiden aus dem Stiftskollegium erfolgte in der Regel durch den Tod. Diejenigen Kanoniker, die in Beckum ansässig gewesen waren, fanden ihre letzte Ruhestätte in der Stiftskirche. Die Dechanten wurden auf dem Chore,[7]) die übrigen Kanoniker an einer anderen Stelle innerhalb der Kirche beigesetzt.[8])

Verschiedentlich hören wir auch von Resignationen. Sie wurden zuweilen vom Kapitel gefordert, wie in den Fällen der Kanoniker Buck[9]) und Rottmann,[10]) die den Statuten zuwider handelten. Ein Kanoniker konnte aber auch freiwillig auf sein Amt verzichten, sei es zu Gunsten eines anderen, oder um es dem Kollator zur freien Wiedervergebung zu überlassen. Bei Verzicht zu Gunsten eines anderen („in favorem alicujus") bedurfte es für den Kanoniker, dem die Präbende zugedacht war, der päpstlichen Erlaubnis;[11]) denn bedingte Resigna-

1) Generalvik. A. 23 Vis. 1613; Msc. I 89.
2) Kap. Prot. 15. April 1757.
3) Kap. Prot. 19. Nov. 1735.
4) Kap. Prot. 18. April 1772, 28. Febr. 1787; abgesehen davon, daß das Concilium Tridentinum die Frist überhaupt auf $^3/_4$ Jahr herabgesetzt hatte.
5) Kap. Prot. 8. Nov. 1718, 28. Febr. 1787, 16. Okt. 1799.
6) Stat. Lib. redd. fund. Msc. I 89.
7) U. St. B. Abschr. ca. 1704 Testament des Dechanten Heinr. v. Bohne.
8) Kap. A. 17. Noch im Jahre 1762 waren die Grabsteine aus der Mitte des 17. Jahrhunderts lesbar.
9) Generalvik. A. 5 im Jahre 1674.
10) Generalvik. A 14 im Jahre 1785.
11) nur in diesen Fällen wurden päpstliche Provisionen anerkannt.

tionen waren laut der Bulle Leos X. vom Jahre 1515 nicht gestattet.[1]) Und doch sind diese Fälle bis in die neueste Zeit hinein nicht selten vorgekommen. So erhielt auf Grund päpstlicher Provision im Jahre 1728 Johannes Sprickmann das von dem verstorbenen Kanonikus Sprickmann, seinem Onkel, resignierte Kanonikat.[2]) Im Jahre 1733 wurde dieses wiederum von Ferdinand Joseph Sprickmann angetreten, dem es durch Resignation seines Bruders zugefallen war.[3]) Werner Anton Geisberg erlangte das ihm von Henricus Ludgerus Detten resignierte Kanonisamt seiner Präbende.[4]) Noch im Jahre 1801 trat der Kanonikus Adams eine Präbende an, die der Kanonikus Elverfeld zu seinen Gunsten resigniert hatte.[5]) In anderen Fällen steht nicht fest ob es sich um einfachen Verzicht oder bedingte Resignation handelt. Es erwarben sich die Kanonikate: Bern. Detten "per resignationem Theodori Schottelers",[6]) Gerhard Eistinghausen „per resignationem Stellingwerst".[7]) Im allgemeinen bedeutete Resignation des Kanonikats und der damit verbundenen Pfründe Ausscheiden aus dem Stiftskollegium. Der Dechant Johann Christoph von Callenberg aber, der im Jahre 1757 zu Gunsten seines Neffen, des Weltpriesters Joh. v. Callenberg verzichtete und dem eine päpstliche Bulle diese Resignation bestätigte, behauptete nach wie vor als Dechant auch ohne Kanonikat Mitglied des Kapitels zu sein,[8]) was freilich von den übrigen Kanonikern bestritten wurde. Er hat auch später wieder ein Kanonikat innegehabt. Das geht aus den Kontroversen über die Besetzung des Dekanats nach seinem Tode deutlich hervor.[9])

Gelegentlich verließen Beckumer Kanoniker das Stift, um mit anderen Benefiziaten zu tauschen. Im Jahre 1560 wurde dem Kanonikus und Scholaster Andreas Greßmund gestattet, mit dem Vicarius tituli B. M. V. zu Soest die Präbende zu tauschen.[10]) Ein besonderer Grund ist nicht angegeben, liegt aber offenbar darin, daß der Vikar Wyneken diesen Tausch anregte, weil er es vorzog, in seiner Heimat zu residieren. Bischof Friedr. Christian gestattete im Jahre 1704 einen Tausch, wodurch Henricus Alexander Bischoping Kanoniker zu Beckum, Bernard Gröticke Rector scti quatuor Evangelistarum am Dome zu Münster wurde.[11]) Noch verschiedene andere Fälle sind bezeugt.[12])

Starb ein Kanoniker, so schied er zwar persönlich aus dem Stiftskollegium aus, aber seine Ansprüche erloschen damit nicht. Die Kapitularen besaßen das Recht, Testamente zu machen. Darin durften sie über ihr persönliches Eigentum und, bis zu einem ge-

[1]) St. U. 208, 28. Dez. 1515.
[2]) Kap Prot 28. Juni 1728.
[3]) Kap. Prot. 21. April 1733.
[4]) Kap. Prot. 6 April 1739.
[5]) St. U. 378, 17. Juni 1801.
[6]) Generalvik. A. 21 ao. 1587.
[7]) Generalvik. A. 1 Vis Bericht 1662.
[8]) Kap. Prot. 17. März 1758.
[9]) Kap. A. 21; Kap. Prot. 26. Febr. 1762.
[10]) St. U. 287, 8. April 1560.
[11]) Archid. A. G. 2.
[12]) Generalvik. A. 5, 3. Nov. 1674.

wissen Grade, auch über die ihnen nach dem Tode noch zustehenden Einkünfte frei verfügen. Diese „facultas testandi" übertrugen sich die Kapitelsmitglieder gegenseitig, d. h. der Dechant erteilte sie seinen Mitkanonikern, diese in der Gesamtheit, „capitulariter congregati", übertrugen sie ihrem Vorgesetzten.[1]) In den Testamenten sorgten die Kanoniker für ihr eigenes Seelenheil, indem sie ihr Anniversar sicherten, ferner für die ihnen Nahestehenden, Verwandte und Freunde. Oft verordneten oder bedachten sie noch fromme Stiftungen. So errichtete Johann v. Dystede im Jahre 1326 die Vikarie am Muttergottesaltar.[2]) Jm Jahre 1494 stiftete der Kanonikus Ludolf Hechelen mit seinem Testament ein Beneficium am St. Annen-Altar.[3]) Die Stiftung der Frühmesse durch die Brüder Estinghausen erfolgte ebenfalls testamentarisch.[4]) Die verschiedenen kirchlichen und karikativen Einrichtungen wurden in den Testamenten bedacht: Der Armen-Fonds, die Thesaurie, das Hospital, der Kirchenbau, die Kapellen, die „armen Schulkinder" usw. Damit die letzwilligen Verfügungen auch wirklich durchgeführt wurden, bestellte sich der Kanoniker zu seinen Lebzeiten selbst, oder andernfalls ernannte das Kapitel, zwei Testamentsexekutoren, bei außergewöhnlichen testamentarischen Verfügungen auch wohl mehrere.[5]) Von diesen war immer einer Kanoniker zu Beckum,[6]) der andere ein Vikar, oft ein Verwandter oder ein Bürger der Stadt. Auch wenn der Testator es anders bestimmt hatte, wurde auf Grund der Statuten immer ein Exekutor „ex gremio Capituli" bestellt.[7]) Die Exekutoren versiegelten die Hinterlassenschaft, nahmensofort nach dem Tode den Vermögensbestand auf, präsentierten das Inventarium dem Kapitel, öffneten das Testament vor dem Gremium der Versammlung und wiesen den Erben ihren Anteil zu. Sie sorgten dafür, daß die Schulden des Testators abgetragen wurden und daß das Exekutorium gute Zinsen brachte. Natürlich gingen sie dabei nicht leer aus. War der Kanoniker zudem im Sterbejahr Verteiler der Präsenzien (distributor praesentiarum) gewesen, so mußten die Exekutoren, wenn der Tod nach Jacobi eingetreten war, die Rechnung für das laufende Jahr zu Ende führen.[8]) Die Dauer des Exekutoriums war verschieden, konnte sich aber bei Erbstreitigkeiten sehr lange hinziehen. So geschah die Ablage bezügl. der Hinterlassenschaft des Kanonikus Niesinck infolge vielfacher Prozesse erst $4^1/_2$ Jahre nach Übernahme des Exekutoriums.[9]) Gewöhnlich mußte die Rechnung innerhalb 6 Wochen dem Kapitel vorgelegt

[1]) Kap. Prot. 11. Aug. 1766.
ebda. 27. Januar 1777 . . . cum igitur in hac Collegiata Ecclesia ob immemoriali tempore et ex inveterata consuetudine ac Capituli Privilegio introductum reperiatur quod pro tempore Decanus petentibus Canonicis et vice versa Canonici capitulariter congregati Decano talem facultatem concesserint . . .

[2]) St. U. 38, 21. Febr. 1326.

[3]) St. U. 163a, 28. Sept. 1494. Cop.

[4]) St. U. 358, 1. März 1680. Auszug.

[5]) St. U. 163a, 28. Sept. 1494, Cop.

[6]) St. Mcs. I 89 B la. Canonicus . . testamentum condens ad minimum unum ex Capitularibus executorem eligito.

[7]) Kap Prot. 31. Jan. 1777.

[8]) Lib. redd.

[9]) Kap. Prot. 7. Nov. 1797.

werden.[1]) Dort wurde sie geprüft und den Exekutoren Entlastung erteilt.

In Verbindung mit dem Ableben eines Kanonikers, bzw. Ausscheiden aus dem Kollegium steht das Gnadenjahr (annus gratiae), das Bischof Gerhard im Jahre 1270 den Kanonikern wegen ihrer geringen Präbendeneinkünfte noch über das Sterbejahr hinaus bewilligte.[2]) Je nach dem Zeitpunkt des Todes kam noch das Verdienstjahr hinzu. Als „dies criticus" galt Sti. Jacobi. Wenn ein Kanoniker später als 3 Uhr nachmittags der Vigil von Jacobi starb, so hatte er den Pfründenertrag des ganzen Jahres bis zum nächsten Jacobitag für seine Erben verdient.[3]) Unabhängig vom Todesdatum kam dem Nachlaß des Verstorbenen ein volles Jahr lang der 12. Teil der Meßstipendien zu.[4]) Mit diesen Mitteln hauptsächlich war es den Kanonikern möglich, in ihren Testamenten Legate für fromme Zwecke zu verordnen. In erster Linie sollten aber mit den Einkünften der Sterbe- und Verdienstjahre die Schulden beglichen werden. Es kam sogar vor, daß diese Beträge nicht ausreichten und die Erben wohl oder übel die Schuldenlast ihres geistlichen Verwandten tilgen mußten.[5])

3. Die Pflichten der Kanoniker.

Als das Kollegiatstift zu Beckum gegründet wurde, war die Zeit des gemeinsamen Lebens, wie es Bischof Chordegang von Metz zuerst angeregt hatte,[6]) und wie es auf dem Aachener Konzil im Jahre 816 auch für Stifter an Nicht-Kathedralkirchen geregelt worden war,[7]) vorbei. Nachdem also die durch die Vita Communis bedingten kleinen Notwendigkeiten weggefallen waren, bestand die Hauptpflicht aller Kanoniker in der täglichen gemeinsamen Verrichtung des Gottesdienstes und des Stundengebetes. Pünktlich hatten die Stiftsherren zu den Tagzeiten zu erscheinen. Der Novize mußte der Erste und der Letzte sein.[8]) Um der Gleichgültigkeit und Unpünktlichkeit zu begegnen, wurden für die Teilnahme an verschiedenen, an und für sich schon pflichtmäßigen Gebetsübungen, Präsenzien ausgeteilt. Gewöhnliche Chorpräsenzien gab es in Beckum — wenigstens in jüngerer Zeit — nicht.[9]) Es wurden aber soviele Anwesenheitsgelder für besondere Feierlichkeiten und Seelengedächtnisse gewährt, daß sie einen erheblichen Teil der Einkünfte ausmachten. Der Verteiler wechselte in jedem Jahr und zwar folgten die Kanoniker gemäß der Kapitelsbestimmung vom Jahre 1394[10]), beginnend mit dem Dechanten, der Reihe nach „secundum gradum emancipationis". Für die verschiedenen gottesdienstlichen Handlungen wurde jeweils ein Termin festgesetzt, nach dessen Überschreitung die Ka-

[1]) Kap Prot. 5. April 1757.
[2]) St. U 7, 11 Juni 1270.
[3]) Stat. Lib. redd. fund Msc. 89.
[4]) ebda.
[5]) Kap. Prot. 12 Febr. 1771. 15. Juni 1781.
[6]) Migne Patr. latina L XXXIX Col. 1097 sqq.
[7]) M.G.H. LL. Sect. III. Conc. S. 397 — 420.
[8]) Kap. Prot. 13. Dez. 1777.
[9]) Stat. Lib. redd. fund. Msc. I 89.
[10]) Lib. redd. I.

noniker der Präzensien verlustig gingen. Es galt, am Vorabend eines Seelengedächtnisses vor der 6. Lesung, in der Seelenmesse vor den Worten des Evangeliums: in illo tempore in der Kirche zu erscheinen. An Festtagen zur Zeit der Vesper war es bei den 5 Psalmen noch früh genug, und für die Matutin war vorgeschrieben, bei der ersten Nokturn vor dem Ende des 3. Psalms auf dem Chore zu sein.[1]) Wer wegen Krankheit oder Altersschwäche sich nicht zur Kirche begeben konnte, erhielt, wenn er auch sonst seine Wohnung nicht verließ, doch die ausgesetzen Präsenzien. Bescheiden und stillschweigend sollten sich die Kanoniker auf dem Chore benehmen, gut singen u. rezitieren. Fleißiges Ueben wurde ihnen anempfohlen. Der Dechant war auf seinem Platze zu grüßen. Während des Evangeliums, der Epistel oder einer anderen Lesung durfte niemand das Chor betreten oder verlassen. Der Junior Canonicus stand im ersten Jahre nach seiner Emanzipation bei den Scholaren, erst auf Erlaubnis des Dechanten hin bei den älteren Kanonikern. Täglich wurde morgens 9 Uhr die Konventsmesse gefeiert, die der jeweilige diensthabende Kanoniker, der „hebdomedarius" zu zelebrieren hatte. Die übrigen mußten anwesend sein. Jeden Sonnabend nach dem Läuten begann die neue Woche.[2]) An hohen Festen mußten zwei Seniores assistieren.[3])

Kamen schon von selbst Unregelmäßigkeiten im Chordienst vor, so war eine Ordnung darin kaum aufrecht zuerhalten, wenn die Kanoniker nicht streng an ihren Wohnsitz gebunden waren. Keine Verpflichtung ist darum den Kapitelsmitgliedern so oft nahe gelegt, keine mußte so oft von höherer Stelle neu eingeschärft werden, und doch ist kein Gebot mehr übertreten worden, als die Pflicht, Residenz zu halten. Schon ein halbes Jahrhundert nach der Gründung des Stifts, im Jahre 1318, mußte Bischof Ludwig das Kapitel auffordern, es doch mit der Residenzpflicht ernster zu nehmen und die Abwesenden endgültig vom Pfründenempfang auszuschließen.[4]) Zu einem Jahr strikter Residenz war jeder Kanoniker nach der Emanzipation gezwungen. Sechs Wochen lang durfte der Kanoniker in jedem Jahre mit Erlaubnis des Dechanten oder des Seniors abwesend sein. An hohen Feiertagen bedurfte es der Zustimmung des ganzen Kapitels.[5]) Wer die Oblationen, die Gaben der Gläubigen, mit genießen wollte, mußte mindestens 6 Wochen lang vor der Verteilung residieren, und an den Memorienstiftungen hatte nur derjenige Anteil, der ein ganzes Jahr getreulich am Stiftsorte anwesend war.[6]) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im „officium divinum" verpflichtete der Dechant auch sämtliche in Beckum präbendierten Vikare, ebenso die Kapläne zum Chordienst. Der Entzug der Einkünfte war das einzige Mittel, mit dem man den Lauen beikommen konnte. Die Reformdekrete vom Jahre 1635, die auf Grund

[1]) Hierzu und für das Folgende vgl. Stat. Msc. l. 89. und Regulae generales Abschr. St. U. 2.
[2]) Stat. Msc. l. 89.
[3]) Generalvik. A. 23, S. 112.
[4]) St. U. 28, 20. Dez. 1318.
[5]) Vgl. Msc. l. 89 Stat.
[6]) Stat. Lid. redd. fund. Msc. l. 89.

der bei der Visitation entdeckten Mängel erlassen wurden, bestimmten ausdrücklich, mit der alten Gewohnheit aufzuräumen, wonach es auch den nicht Residierenden („absentibus et non residentibus") erlaubt sei, Einkünfte zu genießen[1]). Im Jahre 1744 schärfte das Kapitel es nachdrücklich ein: wer über 6 Wochen abwesend sei, sollte „pro non residente" gelten, dem kein Recht auf irgendeinen Ertrag zustand. Wer mit Erlaubnis abwesend war, sollte nur das Corpus Praebendae genießen, der täglichen Bezüge (distributiones quotidianae) und besonderen Einkünften (additamenta) aber verlustig sein.[2]) Mit der Zeit aber machten sich die Pründenempfänger, die nicht mehr von dem wahren kanonischen Geist beseelt waren, kein Gewissen daraus, unter irgendeinem Vorwand die Abwesenheitserlaubnis vom Dechanten zu erlangen und trotz Abwesenheit im Genuß ihrer Präbende zu bleiben. Deshalb bestimmte das Kapitel im Jahre 1772, als das Uebel selbst unter den noch nicht Emanzipierten überhand genommen hatte, daß, wer künftighin auch mit Erlaubnis des Dechanten länger als $^1/_4$ Jahr nicht residiere, seiner Präbende verlustig sein sollte.[3])

Außer zum „officium divinum" und zur „residentia" war der Kapitular noch zu finanziellen Leistungen verpflichtet. Bis daß er vollgültiges Kapitelsmitglied war, mußte er bei jedem promovierenden Akt die üblichen Gebühren entrichten, so bei der Aufnahme in das Stift, der Emanzipation, der Option einer Kurie und einer Obödienz. Von seinen ersten Früchten hatte der neue Obödientiarius nach Verlauf des Gnadenjahres den 12. Teil an die Kirche zu liefern.[4]) Für die Nutznießung der Obödienzien mußten die Kanoniker einen Teil ihrer Einnahmen, teils in Geld, teils in Naturalien, an die Kapitelsburse abführen. Sie hatten zum Brotamt beizusteuern.[5]) Ferner waren bei der Einschreibung in die Kalandsbruderschaft[6]) und die Fronleichnamsbruderschaft, die den Novizen innerhalb des Jahres nach der ersten Residenz zur Pflicht gemacht wurde, gewiße Geldbeträge zu entrichten.[7])

Innerhalb des Monats nach der Emanzipation sollte sich der Kanoniker ein Fest wählen.[8]) Diese Verpflichtung galt nur an den weniger gut dotierten Stiftern und bestand darin, daß jeder Kanoniker den Aufwand für ein bestimmtes Fest tragen mußte.[9]) In der Neuzeit waren bezügl. dieser Verpflichtung große Unwißenheit und Gleichgültigkeit eingerißen. Im Jahre 1740 weigerten sich sämtliche Kanoker, die alte Gewohnheit des „festum eligere" einzuhalten. Auch der damalige Dechant sträubte sich heftig dagegen. Er erkannte zwar die

[1]) Decr. Refotm. ao. 1635 Msc. I 89 B.
[2]) Kap. Prot. 13. Nov. 1744.
[3]) Kap. Prot. 9. Mai 1772.
[4]) Stat. Lib. redd. fund. Msc. l. 89.
[5]) St. U. 107, 14. Okt. 1440.
[6]) vgl. Anhang.
[7]) Stat. Msc. l. 89. B. Heft Ia.
[8]) Stat. Msc. l. 89: item quilibet canonicus infra mensem post emancipationem suam eligere tenetur festum, ut moris est. . .
[9]) Es ist ein seltener Fall, daß sich diese Gewohnheit, wie in Beckum, bis ins 18. Jahrheit, hinein erhalten hat. Nach frdl. Mitteilung von Herrn Dr. Hestermann, Münster.

Pflicht im Prinzip an, glaubte aber, als über den Kanonikern stehend, ihrer enthoben zu sein. Der Ausgang dieser Kontroverse war jedoch, daß sämtliche Kanoniker und auch der Dechant sich wiederum nach alter Gewohnheit ein besonderes Fest wählten.[1])

Vor der Aufnahme in die Kongregation hatte der Aspirant Gelegenheit, sich einen Einblick in die Statuten und Gewohnheiten des Kollegiatstifts zu verschaffen, auf die er beim Akte der Besitznahme des Kanonikats vereidigt wurde.[2]) Dann war er auch an alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen gebunden solange er das Kanonikat inne hatte. Für den Fall der Übertretung wurden ihm die schwersten Strafen angedroht: Entziehung der Präbende, Suspension, ja sogar Exkommunikation.[3]) Der Kanoniker mußte sein ihm zugewiesenes Amt innerhalb der Gemeinschaft treu erfüllen oder doch einen gleichwertigen Vertreter stellen.[4]) Es war statutenmäßig nicht erlaubt, am Beckumer Stift zwei Offizien inne zu haben.[5]) Der Kapitular hatte die Pflicht, an der ordnungsgemäß angesagten Kapitelsversammlung teilzunehmen und den dort „capitulariter" erlaßenen Beschlüssen Folge zu leisten. Den Dechanten mußte er als seinen Vorgesetzten anerkennen und die Korrektionsmaßnahmen des Kapitels über sich ergehen lassen.

4. Die Rechte der Kanoniker.

Die Rechte, die den Kanonikern aus ihren Verpflichtungen erwuchsen, waren im wesentlichen an allen Stiftern dieselben: Besitz einer Präbende, Platz auf dem Chore, Sitz und Stimme im Kapitel. Von diesen drei Rechtsfaktoren: perceptio praebendae, stallum in choro, locus in capitulo, war der erstere der wichtigste und begehrenswerteste. Dem Anrecht auf die Präbende und seiner befriedigenden Handhabung gelten die meisten Statuten und verpflichtenden Consuetudines. Um sich dieses Recht zu erhalten, beobachteten auch die im sonstigen Dienst gleichgültigeren Kanoniker peinlichst alle Mindestforderungen, während sie sich der übrigen Vergünstigungen leicht begaben; sicherte doch auch die Pfründe den materiellen Unterhalt oder trug doch wesentlich dazu bei. Das Recht auf den Chorstuhl und die entscheidende Stimme in der Kapitelsversammlung dagegen hatten über den engen Rahmen des ländlichen Kollegiatstifts hinaus keinerlei Bedeutung und konnten einem weitzielenden Ehrgeiz keine Befriedigung gewähren.

Der Genuß der Präbende.

Mit dem Eintritt in das Stift erhielten die Kanoniker Anspruch auf ihren leiblichen Unterhalt. Im 13. Jahrhundert war es nicht mehr üblich, wie bei den ältesten Kollegiatstiftern, den Stiftsherren Kleidung,

[1]) Kap. Prot. 30. April 1740.
[2]) vgl. Anhang Juramentum Canonicorum.
[3]) St. Msc. l. 89 B Heft la.
[4]) Stat. Msc. l. 89.
[5]) ebda.; . . nullus canonicorum . . in dicta ecclesia duo officia habebit, sed unusquisque officium suum per se vel per alium complebit . . .

Trank und Speise direkt zu verabreichen, sondern jeder erhielt seinen Anteil von den Einkünften an Geld und Naturalien, womit er seinen Unterhalt selbst bestreiten mußte. Die Zahl der Präbenden betrug bei der Gründung des Stifts einschließlich der des Dechanten acht, von denen aber nur sieben eigentliche Kanonikatpräbenden waren. Fünf waren gebildet aus dem Patrimonialerlös des Stifters. Zu diesen fügte der Bischof von sich aus durch die Inkorporationen der Kirchen zu Lippborg und Wadersloh zwei weitere hinzu. Die Pfründe des ersten Dechanten bestand in seiner Vergütung für ihn als Vicarius des Capellani Episcopalis und dem halben Sacrificium.[1]) Nach dem Tode des Stifters schuf man durch gleichmäßige Aufteilung aller vorhandenen Einkünfte sieben gleiche Präbenden. Den Mehrbelasteten unter den Kanonikern, dem Decanus, dem Custos und dem Scholasticus wurde eine Zulage gewährt.[2]) Einer Vermehrung der Präbenden stand natürlich nichts im Wege. Fundationsgemäß sollten sie aber die Zahl zwölf nicht überschreiten und nicht unterhalb eines bestimmten Wertes liegen. Zur Annahme einer Präbende, die geringer war als 6 Marc durfte kein Kanoniker gezwungen werden.[3]) Die noch nicht emanzipierten Stiftsmitglieder, die sich in der Gewalt des Scholasticus befanden, sei es, daß sie die Stiftsschule besuchten oder auch zum Studium auswärts weilten, genossen eine kleine Pfründe, die sogenannte „praebenda puerilis". Im Jahre 1322 hatte sie eine Höhe von 4 Marc.[4]) Später scheint diese Einrichtung ganz fortgefallen zu sein. Die noch studierenden Kanoniker blieben aber wenn sie alljährlich gute Zeugnisse einreichten „ex gratia" im Cenuß ihrer Präbende.[5])

In der Folgezeit mehrte sich die Zahl der Präbenden durch fromme Stiftungen. Im Jahre 1284 schenkten zwei Lippstädter Bürger für eine Pfründe eine jährliche Rente von 6 Marc.[6]) Für einen seiner Söhne stiftete der Knappe Statius v. Hövel im Jahre 1318 ein „beneficium praebendale", indem er dem Kapitel zu Beckum das Eigentum am Zehnten zu Herzfeld übertrug.[7]) Der Priester Johann v. Aldendystede errichtete im Jahre 1319 für sich eine neue Pfründe und stattete sie aus mit einer jährlichen Rente von 6 Malter Korn.[8]) Die Anzahl der Pfründen ist aber während der jahrhundertelangen Existenz des Stifts nicht die gleiche geblieben. Da die Erträge der Kanonikate nicht allzu groß waren — schon Bischof Gerhard v. d. Mark anerkannte dies, da er den Kanonikern zu Beckum im Jahre 1270 wegen der geringen Präbenden-Einkünfte das Gnadenjahr gewährte[9]) — so werden sich nicht immer Exspektanten für diese oder jene freigewordene Pfründe gefunden haben. Wegen der sich daraus ergebenden Mißwirtschaft in der Güterverwaltung

---

[1]) vgl. S. 3.
[2]) St. U. 2, 10. Dezember 1267.
[3]) St. U. 2, 10. Dez. 1267.
[4]) St. U 36, 15. Jan 1322
[5]) Generalvik. A 7, 24 1630.
[6]) St. U. 10, 17. März 1284.
[7]) St U. 27, 30 Juli 1318.
[8]) St. U. 29, 1. Juli 1319
[9]) St, U. 7, 11. Juni 1270, . . . cum redditus sint valde exiles et tenues . . .

und -bewirtschaftung bat das Beckumer Kapitel den Münsterischen Bischof Johann ein Jahrhundert nach seiner Gründung, die Zahl der Präbenden einschließlich der des Dechanten, auf sieben festzusetzen. Die bisher verwahrlosten Güter der ehemaligen übrigen Präbenden wurde zu gleichen Teilen unter die sieben Stiftsherren verteilt und ihnen zu ihrer ursprünglichen Präbende als „additamenta" hinzugegeben.[1]) In der Folgezeit haben sich die Pfründen wieder gemehrt. Die Visitationsakten vom Jahre 1572 nennen zwölf.[2]) Da aber auch von diesen wegen der geringen Einkünfte mehrere längere Zeit vakant geblieben waren, ließ Bischof Ferdinand von den zwölf Präbenden fünf den übrigen inkorporieren.[3]) Die Einkünfte der Kanoniker bestanden an erster Stelle in den gemeinsamen Erträgen, die an die Kapitelsburse gingen und unter die berechtigten Mitglieder verteilt wurden. Mannigfacher Art waren die Einnahmen, die die Burse zu registrieren hatte: Zehnten in näherer und weiterer Entfernung vom Pfarrort, in Geld und Naturalien, Renten, Pachten, Grundsteuern, Eigentumsgefälle, Beiträge der Vikare, Gebühren der Kanoniker für ihre Obödienzien usw.[4])

Neben der eigentlichen Präbende erhielten die Kanoniker noch gewisse Nebeneinkünfte, teils regelmäßiger, teils unregelmäßiger Art. Der emanzipierte Kanoniker, der sein Residenzjahr absolviert hatte, durfte eine Obödienz optieren, sobald eine solche durch Tod oder Resignation eines Kapitularen frei war. Der Obödientiarius bezog aus diesem ihm zur Verwaltung übergebenen Gut alle Einkünfte und Leistungen, die ein Kolone seinem Gutsherren entrichten mußte. Bei Vakanz einer Obödienz wurden die Erträge unter die anwesenden Kanoniker verteilt.[5]) Die Jagdgerechtigkeit stand allen Kanonikern ohne weiteres zu. Dem Dekanat als solchem war keine besondere Kanonikatpräbende annex.[6]) Wohl hatte der Dechant als primus in ordine das Recht auf die beste Obödienz.[7])

Wenngleich die Visitatoren des Jahres 1572 berichten, daß die Beckumer Kirche gut fundiert sei, so müssen doch zu allen Zeiten die eigentlichen Pfründen nicht besonders ertragreich gewesen sein. Schon Bischof Gerhard bezeugt dies im Jahre 1270.[8]) Die von ihm durch die Inkorporationen der Kirchen von Lippborg und Wadersloh geschaffenen Präbenden hatten einen Wert von 5 Marc. In den Jahren 1740 — 50 erhielten die Kanoniker je nach Anzahl der Residierenden jährlich aus der Geld- und Gerstenburse zwischen

7 — 15 Reichstaler
3 — 6 Moldt Hafer,
5 — 9 Reichstaler aus dem Kaland und dem Brotamt.

---

[1]) St. U. 70, 6. März 1364.
[2]) Vis. A. b. Schwarz S. 170.
[3]) Generalvik. A. 5, 19. Januar 1654.
[4]) Bei der Vermögensverwaltung werden wir näher darauf eingehen.
[5]) Kap. A. 2, fol. 3.
[6]) Kap Prot. 26. Februar 1762, quod nulla praebenda per se sit annexa decanatui hujati.
[7]) Kap. Prot. 17. Nov. 1728 . . cum decanus indisputabiliter secundum tenorem statutorum primum optandi votum habeat . , .
[8]) St. U. 7, 11. Juni 1270.

Die Memoriengelder betrugen jährlich durchschnittlich insgesamt 110 Reichstaler. In einzelnen Jahren mußte die Burse aber auch mehr Ausgaben denn Einnahmen buchen.[1]) Im Jahre 1769 berichtete der Generalvikar an den Bischof, von der Präbende in Beckum allein könne kein Kanoniker leben.[2]) Im Jahre 1780 bestand das Corpus praebendae eines, freilich nicht residierenden, Kanonikers allein in einem Weidekamp, der dann noch zu Nutzen des Kapitels verpachtet wurde.[3]) Als im Jahre 1810 der damalige Bursarius aufgefordert wurde, auch die Einkünfte der seit 1808 vakanten Präbende herauszugeben, die ihm vom Kapitel zur Deckung seines Vorschusses an die Präbende überwiesen waren, reichte er beim Domänendirektor eine Remonstrationsschrift ein und betonte u. a.: „Ew. Hochwohlgeb. stellen es sich gewiß nicht vor, wie gering und unbedeutend die Revenüen des Kapitels wirklich sind."[4])

Zu diesen regelmäßigen Einnahmen der Kanoniker aus ihrem Corpus praebendae gesellten sich gelegentliche, jedoch nicht unwesentliche Einkünfte. Diese bestanden in testamentarischen Überweisungen, Präsenziengeldern, Stiftungen für feierliche Gottesdienste und Seelengedächtnisse. Von den Memorienrenten genoß zuweilen der hebdomedarius für die gottesdienstlichen Verrichtungen den doppelten Anteil.[5]) Von der Präbende des abwesenden Kanonikers bekam jeder Residierende seinen Teil.[6]) Ferner kamen hinzu die Possessions- und Emanzipationsjura, die Gewinn-, Sterbfall- und Freibriefgelder.[7]) War das betreffende Kolonat einem Kanoniker als Obödienz übergeben, so stand ihm als dem Obödientiarius die Hälfte der vorgenannten Gelder zu. Der Rest wurde unter den Dechant und die übrigen residierenden Kanoniker verteilt.[8]) Als Bestandteil einer Priesterpfründe kann man gleichsam die Fischteiche (piscinae) bezeichnen, weil sie den beiden Amtsältesten zustanden, die schon Priester waren, oder innerhalb Jahresfrist nach dem Tode des letzten Pfründners geweiht wurden.[9])

Die Einkünfte aus den allen Kanonikern zustehenden Gütern, den „bona communia" wurden von dem Bursarius in Empfang genommen. Die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben legte er dem Kapitel zur Prüfung vor. Der Ueberschuß kam zu gleichen Teilen den Kanonikern zugute, die die Vorbedingung für den Empfang der Präbende erfüllt hatten.

Eine besondere Unterhaltsquelle bedeutete für die Beckumer Kanoniker das „Officium Panificum", das Brotamt, eine Einrichtung, die noch an die älteren Zeiten der vita communis erinnert. Im Jahre 1440

[1]) Kap. Prot. 1. März 1768.
[2]) Generalvik. A. 7.
[3]) Kap. Prot. 27 Febr. 1780.
[4]) Kap A—29, 8. März 1810.
[5]) Kap. A. 4, Memorienreg 1722—1804.
[6]) Kap Prot. 1 März 1768.
[7]) Kap. Prot 13. Dez. 1777.
[8]) Kap. Prot. 16. Febr. 1724.
[9]) Stat. Msc. I 89 B Heft Ia.

wurde es von dem bischöflichen Sigillifer bestätigt.[1]) Jeder Kanoniker erhielt wöchentlich je ein Weizen- und ein Roggenbrot, herrührend von dem Sünninghauser Zehntweizen. Zur Verbesserung dieses Brotfonds gaben die Mitglieder des Brotamtes noch Getreide und Geld aus eigenem Besitz hinzu. Jeder fortwährend residierende Kanoniker blieb im Genuß dieses Präbendalbrotes, wenn er zu einer bestimmten Frist, nämlich am Vorabend von Ostern oder Michaeli den Betrag von 6 rhein. Goldgulden entrichtete. Selbst sechs Wochen nach seinem Tode stand es ihm noch zu. Unter gewißen Voraussetzungen konnten die Vikare am Stift dieser Vergünstigung zur Hälfte teilhaftig werden.[2]) Die Verwaltung dieses Fonds, dessen Wert mit der Zeit durch Vermächtnisse und Stiftungen immer mehr stieg, hatte der Bursarius inne. Das Officium Panificum verschmolz anscheinend später mit der Kalandsbruderschaft[3]), aus deren Vermögen der Bursarius auch jährlich den Kanonikern austeilen konnte.

War der Kanoniker auch durch die Emanzipation in den Besitz der Präbende gelangt, so hatte er doch nicht unter allen Umständen vollen Anteil daran. Solange er noch nicht Canonicus capitularis war, also im ersten Residenzjahr, blieb er vom Officium panificum und den Erträgen der Kalandsbruderschaft, allen Optionen und unsicheren Kapitulareinkünften ausgeschlossen. Er teilte aber in „anno residentiae„ mit in die Memorien, Präsenzien Meßstipendien wie ein anderer „Canonicus capitularis residens".[4]) Anstatt der „bey hiesiger Kirchen nicht vorhandenen Chorpräsentien" genoß er die Renten der Korn- und Geldbursen und zwar Martini völlig oder zur Hälfte je nach Antritt der Residenz um Michaeli oder Ostern.[5]) Strenger als an anderen Stiftern wurde in Beckum der Grundsatz gehandhabt, daß wirklich nur der residierende Kanoniker eine Pfründe genießen durfte,[6]) ebenso war es mit den Memoriengeldern.[7]) Die Opfergaben der Gläubigen wurden zweimal im Jahre am Feste der Unschuldigen Kinder und Ostermontag verteilt, aber nur unter die Anwesenden.[8]) Im Jahre 1740 ordnete der Dechant an, gemäß dem Tridentinum und den Reformdekreten Bischof Ferdinands, auch wirklich die Verteilung von Tagegeldern (distributiones quotidianae) an die faktisch im Chor anwesenden Kanoniker vorzunehmen aus dem Fonds, der aus dem Drittel aller Einkünfte gebildet war, damit nicht die lange Zeit Abwesenden sich gleicher Einkünfte erfreuten wie die Residierenden. Dem Chorküster wurde gleichzeitig aufgegeben, die an den einzelnen Tagen Abwesenden zu notieren.[9])

[1]) St. U. 107, 14. Okt. 1440.
[2]) ebda.
[3]) Kap. Prot. 19. April 1728 Calendae sive Officium panificum; ebda. 1. Jan. 1731, 19. Jan. 1768.
[4]) Kap. Prot. 13. Dez. 1777 nach den Stat. u. der alten Observanz.
[5]) ebda.
[6]) Generalvik. A. 7, 10. Juli 1769.
[7]) Stat. Msc. I 89.
[8]) ebda.
[9]) Kap. Prot. 30. April 1740 . . . ne illi qui tanto tempore absunt ab ecclesia quod indignum est, cuncellis qui sunt praesentes aequis portionibus gaudeant.

Da nun die Präbenden am Beckumer Kollegiatstift nicht sonderlich ertragreich waren, kann nicht Wunder nehmen, daß die Kanoniker sich mit dieser einen Pfründe nicht begnügten. Das verderbliche Prinzip der Kumulation mehrerer Pfründen in einer Hand tritt auch hier zutage. Prinzipiell war es nur dem Dechanten verboten, anderswo ein Benefizium inne zu haben, das Residenz erforderte.[1]) Die Summe aller Pfründen, die ein Kanoniker genoß, durfte aber einen gewissen Betrag nicht übersteigen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts galten als Grenzwert 24 Golddukaten[2]). Den Mitgliedern des Beckumer Kapitels, das ein „capitulum clausum" darstellte, d. h. die Zahl der Kanoniker war fixiert, war es nun nicht erlaubt, im eigenen Stift mehrere Pfründen inne zu haben[3]). Selbst zwei Ämter auszuüben war anfangs verboten[4]). Seit dem 17. Jahrhundert jedoch, als die Anzahl der residierenden Kanoniker neben dem Dechanten nur mehr zwei oder drei betrug, war es zwingende Notwendigkeit, daß der Senior zugleich Scholasticus oder Bursarius war. Selbst der Dechant mußte nicht selten „propter evidentem necessitatem"[5]) für ein Jahr als Bursarius fungieren[6]). Als außer ihm zeitweilig nur noch ein Kanoniker residierte, war er auch gezwungen, als Scholasticus die Schulangelegenheiten zu überwachen[7]). Unter diesen Umständen bezogen die betreffenden Kapitularen auch die Vergütung für diese Ämter.

Ein weiterer Bestandteil der Präbende des Kanonikers war seine Wohnung, curia oder domus. Die Kurien lagen auf der Immunität und waren mit einem kleinen Garten verbunden. Ursprünglich mit einem kirchlichen Zensus belegt, waren sie aber schon bei der Abfassung der älteren Statuten (vor 1318) davon befreit. Statt dessen mußte der Kanoniker die Optionsjura bezahlen.[8]) Die Kurien waren Gesamteigentum des Kapitels. Da sie aber einen Teil der Kanonikatpräbende ausmachten, bestanden hinsichtlich des Erwerbs und ihrer Nutznießung besondere Normen. War eine Kurie durch Tod oder Resignation ihres Inhabers vakant geworden, so konnte einer der Amtsältesten sie optieren, und zwar sollte dieser Akt innerhalb des ersten Monats nach dem Tode des Vorgängers erfolgen. Im zweiten Monat waren die bei der Option einer Kurie üblichen 18 Goldgulden zu entrichten. Erst nach Verlauf von drei Monaten durfte der Kanoniker das Haus beziehen.[9]) In späteren Statuten (zwischen 1559 u. 1618) wurde diese Frist auf einen Monat reduziert; die Optionsjura setzte man auf 9 Goldgulden fest[10]) Das beschränkte Recht des Kanonikers an seiner Wohnung offenbarte sich auch darin, daß selbst beim Austausch zweier Kurien

---

[1]) Juramentum decani vgl. Anhang.
[2]) St U. 375a, 3. Okt. 1777. Cop. St. U. 378. 18. April 1801 Cop.
[3]) Stat. Msc. I 89 B Heft Ia: Nullus Canonicorum in dicta ecclesia duo beneficia habebit:
[4]) Stat. Msc. I. 89 B.
[5]) ebda.
[6]) Kap. Prot. 5. Dez. 1768.
[7]) Kap. Prot. 24. März 1777.
[8]) Stat. Msc. I 89.
[9]) ebda.
[10]) Stat. Msc. I 89 B Heft Ia.

die üblichen Jura zu entrichten waren [1]). Jeder Inhaber hatte sein Gebäude in untadelhaftem Zustand zu halten. Andernfalls konnten selbst noch nach seinem Tode die Erben wegen der versäumten Reparatur verantwortlich gemacht werden [2]). Wenn auch die Kanoniker nicht immer ihre Kurien bewohnten, da sie zuweilen ein eigenes Haus in der Stadt besaßen,[3]) so behielten sie sich doch ihr Optionsrecht vor. Als im Jahr 1794 zwei Kapitularkurien vakant waren, wurde im Kapitel beschlossen, sie zum Nutzen der Burse zu vermieten [4]). Auch der Dechant, für den eine eigene Kurie bestand, hatte diese bei Amtsantritt einzulösen, bevor er das Haus betrat [5]).

Der Platz auf dem Chore.

Der Kanoniker am Kollegiatstift SS. Stephani et Sebastiani zu Beckum hatte Anrecht auf einen Platz im Chore (stallum in Choro). Noch heute weist das mächtige Chorgestühl mit seinen 16 Plätzen auf den einstigen Stiftscharakter der Kirche hin. Schon bei dem Possessionsakt wurde der neue Kanoniker oder sein Mandatarius nach Ablegung des Eides und der Entrichtung der Gebühren zu seinem Platze geführt [6]). Dieser symbolische Akt deutete klar an, daß die eigentliche Aufgabe des Kanonikers im Chordienst bestand, zugleich aber auch, daß er nach Besitznahme dieses wesentlichen Rechts mit zum Stiftskollegium gehörte. Als im Jahre 1762 der vom Papst providierte Priester Rüter sich gegen den Willen des Beckumer Kapitels gewaltsam in den Besitz des Dekanats und der Präbende setzen wollte und trotz aller Widerstände die bei der Possession üblichen und notwendigen Zeremonien vornahm, begab er sich auch an den Chorsitz seines vom Archidiakon providierten Konkurrenten, öffnete und schloß den Sitz und glaubte, sich damit das Recht des „stallum in choro" erwirkt zu haben [7]). In diesem grundsätzlichen und repräsentativen Sinne war der Platz auf dem Chore von Bedeutung. Im übrigen war dieses Recht kein Problem, das, wie das Recht auf die Präbende, das Kapitel oder auch nur einzelne Kanoniker beschäftigt hätte. Im späteren Mittelalter und in der Neuzeit, als man den Blick mehr auf den materiellen Vorteil denn auf das ursprüngliche Wesen eines Kanonikats richtete, machte man oft nicht einmal Gebrauch davon. Die Besitzergreifung ließ man durch den Mandatarius geschehen; und mancher Kleriker, der an der Beckumer Kirche eine Pfründe besaß, mag, da er anderswo residierte, kaum jemals seinen Platz im Chore inne gehabt haben Wenn auch eine gleichmäßige Anzahl von Plätzen an der Nord- und Südseite des Chores vorhanden war, so geht doch aus den reichlich späten Quellen, die uns Genaueres berichten, deutlich hervor, daß dem Novizen zumeist der Platz „in latere meridionale", also in der südlichen Reihe

[1]) Stat. Msc. I 89.
[2]) Kap. Prot 12. Febr. 1781.
[3]) Generalvik. A. 23, Vis. 1613.
[4]) Kap. Prot. 12. Jan. 1794.
[5]) Stat. Msc. I 89.
[6]) ebda.
[7]) Kap. A. 17 fol. 14 . . . dicendo per hunc sessionis actum se capere possessionem Decanatus.

angewiesen wurde[1]). Nur ganz vereinzelt hören wir aus neuerer Zeit, daß der Mandatarius stellvertretenderweise den Platz an der nördlichen Seite einnahm. Handelt es sich hier auch in zwei Fällen um Kanoniker mit dem Priesterordo[2]), so kann man daraus nicht den verallgemeinernden Schluß ziehen, daß die nördliche Chorseite ausschließlich für die Priester bestimmt gewesen wäre. Denn einmal wissen wir daß andere Presbyter ihren Platz „in latere boreali" (auf der südlichen Seite) erhielten[3]), ein Kandidat mit der ersten Tonsur aber seinen Sitz auf der nördlichen Seite zugewiesen bekam[4]). Es wäre möglich, daß die emanzipierten Kanoniker später aufrückten und dann an der nördlichen Seite Platz nahmen.

Sitz und Stimme im Kapitel.

Bedeutender als das vorgenannte Recht war die Möglichkeit, mit in der Kapitelsversammlung entscheiden zu dürfen. Denn das ganze Stiftsleben wurde vom Kapitel her bestimmt. Nun reden zwar weder die Statuta noch die Consuetudines von einer ausdrücklichen Übertragung dieses Rechts. Nach der Possession war der Kanonikus jedenfalls noch nicht Mitglied des Kapitels[5]). Deshalb ist anzunehmen, daß die Emanzipation auch diesen Akt einschloß. Wenngleich der Kanoniker dadurch die Erlaubnis erhielt, an den Kapitelsversammlungen teilzunehmen, so hatte er im ersten Residenzjahr doch noch kein entscheidendes Mitbestimmungsrecht[6]). Die Stimmabgabe erfolgte „secundum gradum emancipationis," und es entschied die bessere Mehrheit (major seniorque pars)[7]). Mit dem Mittel des Stimmrechts argumentierte man im Jahre 1708 gegen den Kanoniker Sprickmann, der zwar vom Bischof zum Dechanten ernannt, aber noch nicht emanzipierter Kanoniker war. Statutenmäßig konnte nur ein Kanoniker aus dem Kapitel Dechant werden, das bedeutete aber genauer ein Kanoniker, der Sitz und Stimme im Kapitel hatte[8]).

III. Ämter beim Kollegiatstift.

Die Beschlüsse des Aachener Konzils, die im großen ganzen für das mittelalterliche Stiftswesen maßgebend waren, sahen eine Reihe von Ämtern vor, die wir bei unserem Kollegium vergeblich suchen werden: Primicerius, Portarius, Cellerarius[9]). Mit dem Aufhören der Vita Communis waren die Voraussetzungen für diese Ämter nicht mehr gegeben. Für die Einrichtung und Verfassung des Kollegiatstifts SS. Stephani et Sebestiani zu Beckum waren im wesentlichen die Kollegiatstifter in der Stadt Münster vorbildlich nach ihrem Bestand in der

[1]) Kap. Prot. 1704 — 1808.
[2]) Kap. Prot. 22. Juli 1793. Grauer, Domvikar. ebda. 23. Juni 1801 Adams Presbyter.
[3]) Kap. Prot. 10. Febr. 1798 Topp Sacellanus.
[4]) Kap. Prot. 23. Dez. 1793 Elverfeld Cand. Phil.
[5]) Kap. A. 16.
[6]) Stat. Msc. I 89 . . . et per illum annum annum postquam emencipatus fuit non habebit vocem in capitulo contradicendi sed consentiendi.
[7]) Vis. A. 1572 b. Schwarz S. 171.
[8]) Generalvik. A. 11 de actu capitulari habente vocem in capitulo.
[9]) Concilium Aquisgranense M. G. H. LL. Sect. Concilia S. 397 — 420

zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Wenn man auch für das Kollegiatstift zu Beckum nicht einfach die Statuten von einem der Münsterischen Stifter übernommen hat, so scheinen doch die Statuten des Kollegiatstifts an St. Martini als Vorlage gedient zu haben. Auf diese wird des öfteren verwiesen[1]). Entscheidende Punkte in seinen Statuten hat das Beckumer Stift mit den Münsterischen Kollegien gemeinsam. Diese geben St. Martini als Vorbild an[2]).

1. Der Propst.

An der Spitze des Stifts stand ein Propst. Er war offizieller Vorsteher der Kongregation. Zum ersten Propst bestellte der Bischof den damaligen rector ecclesiae zu Beckum, Domscholaster und Propst am Alten Dom Theodericus de Adenoys, der zugleich capellanus episcopalis war und den Archidiakonat zu Beckum inne hatte[3]). Diese Würden blieben für immer mit der Dignität des Propstes verbunden. In allen mittelalterlichen und neueren Verzeichnissen, betreffend die den Domkapitularen vorbehaltenen Pfründen, erscheint in der Reihe der übrigen Archidiakonate — und zwar nicht mit einem besonderen Kapitelsamt verbunden, sondern optabel, dem „proxime exspectanti" gegeben — „Praepositus in Beckum (qui semper est Canonicus Cathedralis ecclesiae) est Archidiaconus ibidem"[4]).

Aber ebenso wenig wie der Münsterische Domscholaster seine Funktion als Pfarrer der Kirche zu Beckum je aktiv ausgeübt hatte, ebenso wenig haben auch seine Nachfolger in der Würde des Propstes Spuren wirklich persönlicher Tätigkeit hinterlassen. In dem ersten halben Jahrhundert nach der Gründung des Stifts ist zwar die Mitwirkung des Propstes an Rechtsgeschäften durch Unterschrift, Siegel oder als Zeuge bewiesen[5]). Später trat seine praktische Teilnahme als „Praepositus" ganz in den Hintergrund. Vereinzelt wird er ausdrücklich erwähnt bei Aenderung der Vermögensverhältnisse durch Verkauf oder Tausch von Kapitels- und Kirchengütern[6]). Dabei steht aber nicht immer fest, ob seine Mitwirkung kraft seines Amtes als Propst oder Archidiakon erfolgte; denn die Administration kirchlichen Vermögens gehörte mit zu den Obliegenheiten des Archidiakons.

Die Kollation der Prepositur stand gemäß den Fundationsbestimmungen dem Bischof zu, der das Amt an einen Domkapitularen vergeben

[1]) Stat. Msc. I 89 . . . ut in S. Martini et aliis ecclesiis Civitatis Monasteriensis est de more.

[2]) Im übrigen ist nicht eindeutig zu bestimmen, was man in Beckum von Münster übernommen hat, da die ursprünglichen Statuten von S. Martini nicht erhalten sind, sondern nur in Abschriften aus jüngerer Zeit längst nach der Gründung des Beckumer Stifts.

[3]) St. U. 10, Dezember 1267.

[4]) Darpe, Fr. Codex Tradit. Westf. 2. Bd. Verzeichnis der Güter und Einkünfte des Domkapitels (14. u. 15. Jahrhundert) und
M. L. A. 5 Designatio Archidiaconorum Dioec. Monsis. . .
Der Aufhebung des Stifts und der dadurch bedingten Abschaffung der Beckumer Prepositur folgte 10 Jahre später mit der Bulle „De Salute" im Jahre 1821 das Ende der Archidiakonalverfassung.

[5]) St. U. 10, 17. März 1284; St. U. 12, 12. März 1291;
St. U. 14, 15. Juli 1299 und W. U. 8, 1113 Cop.

[6]) Vis. A. 1572 b. Schwarz S. LXXIX und Reg. Decimarum 1662.

sollte[1]). Als im Jahre 1314 nach dem Tode des Johannes von Cleve gewesenen Propstes an S. Ludgeri und in Beckum, seinem Bruder Sifridus bischöflicherseits diese Dignitäten übertragen worden waren, protestierte das Domkapitel dagegen, da der Kandidat noch nicht emanzipierter Kanoniker war. Indem aber dieser Ausnahmefall gestattet wurde, setzte man zugleich als endgültige Regel fest, daß u. a. auch das Amt des Propstes zu Beckum fortan nur mehr an emanzipierte Domherren vergeben werden sollte[2]). Der Propst durfte über das erste vakante Kanonikat entscheiden. Er hatte auch weiterhin das Recht, abwechselnd mit dem Bischof in den nicht päpstlichen Monaten die Kanonikatspfründen zu vergeben und über die ihm resignierte Präbende frei zu entscheiden. Fundationsgemäß war dem Propst auch die Vergebung der „scholasteria" vorbehalten[3]). Die Scholaster wurden aber alle Zeit vom Kollegiatkapitel bestimmt[4]). Das formelle Bestätigungsrecht verblieb dem Propst zwar, eine praktische Ausübung ist uns aber nur einmal bezeugt, als der Propst und Archidiakon von Landsberg den Kanoniker Detten zum Scholaster ernannte[5]). Landsberg scheint überhaupt eifrig darauf bedacht gewesen zu sein, alle nur in Frage kommenden Gerechtsame für sich in Anspruch zu nehmen und ging dabei über seine Befugnisse hinaus. So maßte er sich im Jahre 1725 an, die Kollation des Chorküsteramts vorzunehmen. Man informierte ihn daher betreffs dieses höchst erstaunlichen Ansinnens: „wir können mit höchster Wahrheit versichern, daß wir es niemahlen erlebt oder davon gehöret haben, daß ein zeitlicher Herr Archidiaconus und Propst sothanige Collation oder Investitur sich dermaßen zugeeignet haben"[6]). Der Propst war verpflichtet, dem Beckumer Dechanten als seinem „Vicario perpetuo" von seinen Einkünften mitzuteilen, und zwar bezog der Dechant vom Meßgeld die Gerste und die Hühner (Missaticum in hordeo et in gallinis), während dem Propst der Weizen (Missaticum in tritico) zustand[7]). In der Zeit religiöser und sittlicher Verwilderung vor und in der Reformation scheinen die Domkapitulare aber mehr darauf bedacht gewesen zu sein, ihre Pfründenbeträge zu erhöhen, als ihren diesbezüglichen Pflichten nachzukommen. Der Propst und Archidiakon Hermann v. Nagel setzte sich in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts über seine Schuldigkeit hinweg mit der Begründung: „Ob ich woll Rector Ecclesiae Beckemensis so bin ich doch kein Pastor ecclesiae als Pastor, daß ich ihm solle sein schuldiges Unterhalt zu schaffen"[8]). Die Erklärung läßt sich bei dem in steter Geldnot lebenden Domherrn Nagel leicht finden. Führte er doch selbst mit einem Münsterischen Bürger Prozeß, dem

---

[1]) St. U 2, 10. Dez. 1267 . . nos et successores nostri infra capitulum ecclesiae nostrae Monasteriensis prepositurum conferemus.
[2]) W. U. B. 8, 882, 25. Juni 1314,
[3]) St. U. 2, 10. Dez. 1267.
[4]) Kap. Prot. 24. März 1777 scholasteria . . cujus provisio ex antiqua consuetudine via electionis ad Decanum et Capitulum pertinere dignoscitur.
[5]) Archid. A. G. 2, 3. Okt. 1723.
[6]) Archid, A. G. 1, 6, 8 Okt. 1725.
[7]) Generalvik. A. 19.
[8]) Generalvik A 11, 13. Nov. 1628.

er auf Jahre hin den Propstweizen zu Beckum verpfändet hatte[1]). Durch Vermittlung des Vicarius in Spiritualibus siegte aber das Recht des Beckumer Dechanten.

Da der Propst nicht Mitglied des Stiftskonvents zu Beckum war, hatte er auch kein Stimmrecht im Kapitel. Seine Tätigkeit äußerte sich also, abgesehen von der persönlichen Anteilnahme in den ersten Jahrzehnten, nur in der ihm zustehenden Archidiakonaljurisdiktion, der Ausübung gewisser Besetzungsrechte und in dem Empfang der Pfründe. An Einnahmen erhielt er von der Stadt Beckum 22 Moldt Weizen,

vom Kapitel	3 Mudde Gerste u.
	3 Mudde Hafer,
für den Promotor Archidiaconi	1 Moldt Weizen, „von der Wysch"
ca. 1290	4 Mudde Gerste u.
	3 Mudde Hafer,
ao. 1753	4 Mudde Weizen u.
	3 Mudde Hafer,

ferner Grundzinsen aus der Stadt.[2])[3])

2. Der Dechant.

Der eigentliche Leiter und die letzthin ausschlaggebende Persönlichkeit beim Beckumer Kollegiatstift war der Dechant. Auf ihn entfielen von vornherein, abgesehen von den wenigen obengenannten Fällen, die Obliegenheiten, die eigentlich dem Propst eines solchen Stiftes zustanden und bei den älteren Instituten dieser Art erst allmählich auf den Dechanten übergegangen waren. Der Decanus war einer der Kanoniker, wenn auch primus inter pares. Er hatte wie die übrigen eine Pfründe inne. Ja der Besitz eines Kanonikats an der Stiftskirche zu Beckum war die Vorbedingung für den Erwerb der Dechantenwürde. Nichtbesitz einer Präbende schloß den vom Papst providierten Priester Rüter im Jahre 1762 von vornherein vom Empfang des Dekanats aus[4]). Prinzipiell durfte es nur einem Beckumer Kanoniker übertragen werden[5]). Die erste überlieferte Ausnahme war der Fall des späteren Dechanten Schreiber, der im Jahre 1654 zum Koadjutor des 80-jährigen Dechanten Rippingius bestellt wurde mit dem Recht der Nachfolge[6]). Wenn aber ausnahmsweise einem Kleriker, der nicht dem Kapitel angehörte das Dekanat angetragen wurde, so mußte er zumindest mit dem Dekanat eine Pfründe erhalten. Wenn also keine Präbende vakant war, konnte kein Auswärtiger als Dechant investiert werden. Da dem Stiftsvorsteher als Pfarrer die Seelsorge oblag, war für ihn der Priesterordo vorgeschrieben.

---

[1]) M. L. A. 21. 16, 26. 9. 1625. M. L. A. 2. I. 16, 23. 9. 1626.

[2]) St. U. 11, 1290 u. Archid A. G. 1. 1753.

[3]) Es wurde versucht, eine Liste sämtlicher Pröpste am Kollegiatstift zu Beckum aufzustellen (s. Anhang). Aus dem vorhandenen Quellenmaterial war es allerdings nicht lückenlos möglich.

[4]) Kap. A. 17 . . Decanatus debeat conferi uni ex illis qui actu Canonici sunt, ne sit caput Capituli nequidem illius membrum est.

[5]) St. U. 2. 10. Dez. 1267 . . Decaniam vero . . infra Capitulum Beckehem conferemus . .

[6]) M. L A. 373.

Ebenso galt für ihn die Residenzpflicht in strengstem Grade[1]).

Die Kollation des Dekanats erfolgte fundationsgemäß durch den Bischof.[2]) Dieses Recht konnte selbst durch päpstliche Provision nicht zunichte gemacht werden. Selbst wenn der bischöfliche Stuhl beim Tode eines Dechanten vakant war, so erklärte im Jahre 1708 die eine der prozeßführenden Parteien, so sei doch das Dekanat immer vom Nachfolger vergeben und nicht vom Papste[3]). Der päpstliche Kandidat Buschmann setzte sich in diesem Falle durch (1707/08), weil der Gegenkandidat Sprickmann noch nicht emanzipierter Kanoniker war. Jedoch erst im Jahre 1714 gelangte Buschmann in den Besitz des Dekanats und auch nur weil er jetzt auch eine bischöfliche Kollationsbulle aufweisen konnte[4]). Auch im Jahre 1762, im Falle Rüter gegen Callenberg hat die kapitularische Partei über die päpstliche Provision den Sieg davongetragen. Bei dieser Gelegenheit konnte man nachweisen, daß noch nie das Dekanat, noch auch ein Kanonikat, am Beckumer Stift vom Papste vergeben worden war, obschon die Vakanz mehrfach im päpstlichen Monat eingetreten war[5]).

Hatte das Kapitel die Kollationsbulle angenommen, so wurde der neue Stiftsvorsteher und Pfarrherr durch den Senior unter feierlichen Zeremonien in sein Amt eingeführt. Nachdem er das Birett aufgesetzt, leistete er den Eid des Dechanten[6]). Es folgte dann der Akt der „Possessio" durch das Hinschreiten zum Altare und die Besitznahme des Chorstuhls. Er bestieg die Kanzel, läutete die Glocken an, ging zum Taufbecken, öffnete und schloß es wieder, wie auch das Portal der Kirche, nahm seit dem 17. Jahrhundert Besitz von dem Altar Stae Catharinae, der dem Dekanat zumindest seit dem Jahre 1621 annex war. Er beschloß diesen Akt, indem er die Schwelle des Dechaneigebäudes betrat und so auch von diesem Besitz ergriff[7]). Hing also, auf den ersten Blick gesehen, die Vergebung des Dekanats vom Bischof ab, so spielte das Kollegiatkapitel eine nicht unwesentliche Rolle dabei. Der Dechant mußte aus seiner Mitte hervorgehen. Es hat seine Rechte und Ansprüche oft genug zu behaupten und zu verteidigen verstanden[8]). Es liegt nicht immer klar auf der Hand, welche Gründe für die Wahl dieses oder jenes Kandidaten ausschlaggebend waren. Sicherlich war es aber kein Zufall, daß die letzten fünf Dechanten vor der Auflösung des Stifts e i n e m Geschlecht entstammten, „sodaß über ein Jahrhundert (1706 bis 1812) die Dechaney in Verwaltung der Familie Callenberg,

---

[1]) Msc. I 89 Juramentum Decani: in domo decanatus ejusdem personaliter residebo . . curam decanatui annexam bene regam.
[2]) St. U. 2. 10. Dez. 1267. . decaniam vero . . nos et sucessores nostri infra capitulum Bekehem conferemus.
[3]) Generalvik. A. 11, 24. Febr. 1708.
[4]) Kop. Prot. 17. Okt. 1714.
[5]) Kap. A. 17 . . huc clarior constat et immemorialis consuetudo confirmat Decaniae nostrae perpetuum et solum esse Collatorem p. t. Episcopum Monasteriensem illumque semper conferri debere Canonico Bechemensi.
[6]) Juramentum Decanani s. Anhang.
[7]) Kap. Prot. 17. Okt. 1714.
[8]) In den Jahren 1707/08, 1741, 1762.

geblieben“[1]). Caspar Johannes Franciscus Callenberg, Neffe seines Vorgängers Buschmann, war vorher Kanonikus zu Dülmen. Gegen seine Provision durch den Bischof erhob das Beckumer Kapitel berechtigten Widerstand, zumal da die vakante Präbende schon von einem anderen Kanoniker angetreten war[2]). Dem Tode seines vom Kapitel vorgeschlagenen Gegenprätendenten im Jahre 1723 mag er seine endgültige Erhebung verdankt haben. Mit den Familieninteressen wird auch die merkwürdige Tatsache im Zusammenhang stehen, daß im Jahre 1757 der Dechant Johann Christoph Callenberg wider alle Gewohnheit auf sein Kanonikat verzichtete, das dann samt der damit verbundenen Präbende von seinem Neffen angetreten wurde. Dieser überließ die bisherige Pfründe einem neuen Kanoniker. Der Dechant war aber keineswegs gewillt mit dieser Resignation sich auch des Einflußes auf das Kapitel zu begeben, obwohl die Kapitularen behaupteten, daß er, weil nicht mehr „membrum capituli“ auch nicht „caput capituli“ sein könne[3]). Was anders als Nepotismus bestimmte dieses Vorgehen, da wir Johann Adolph Callenberg nach dem Tode seines Oheims im Jahre 1762 als dessen Nachfolger antreffen. Nur durch die Präventivmaßnahmen seines Verwandten war es ihm möglich geworden, in den Besitz des Dekanats zu gelangen; denn der Widerstand, den er noch lange bei den übrigen Kanonikern fand[4]), bezeugt, daß diese nicht aus persönlicher Sympathie für seine Erhebung zum Dechanten gestimmt hatten.

Der Dechant war einer von den Kanonikern, er bildete mit den übrigen das Kapitel. Doch erhellt seine bevorzugte Stellung schon aus den offiziellen Titeln: Nos Decanus et Capitulum . . . , Domino Decano totique capitulo . . . Wir Deken . . . und sämtliche Kapitularen . . . [5]). Von seinem besonderen Platz im Chore aus leitete er den Chor- und Gottesdienst. Er hatte das Recht, das Kapitel zu berufen und führte dort den Vorsitz. Bei Entscheidungen gab er die erste Stimme ab[6]). Entschuldigungen mußten bei ihm vorgebracht werden[7]). Da er das Haupt des Kapitels war, so konnte ohne ihn weder jemand „ad possessionem“ noch „ad residentiam“ zugelassen werden. War er abwesend, so mußte man seine Zustimmung schriftlich einholen[8]). Er konnte von sich aus den übrigen Kanonikern die „facultas testandi“ verleihen[9]). Jurisdiktionelle Gewalt über die Stiftsherren und Vikare stand ihm aber nur im Verein mit dem Kapitel zu. Wenn jedoch sämtliche Kapitularen den päpstlichen Mandaten und den Statuten und Gewohnheiten des Stifts zuwider handelten, warf er sich allein zum Richter auf[10]). Nach den Gründungsbestimmungen war der Dechant auch befähigt, im Verhinderungsfalle des Propstes und

1) Pfarrchronik S. 15.
2) Generalvik. A. 11.
3) Kap. Prot. 17. März 1758; vgl. auch S. 12
4) Kap. Prot. 3. Febr. 1763, 21. Febr. 1763.
5) Vgl. die Stiftsurkunden.
6) Vgl. die Kapitelsprotokolle.
7) Decr. Reform. 1635 Msc. I 89 a u. b.
8) Kap. Prot. 17. März 1758, 29. April 1763.
9) ebda.
10) Kap. Prot. 15. Febr. 1758.

Archidiakons den Vorsitz auf der Synode seines Archidiakonatsprengels zu führen[1]). Auch die Verwaltung des Stiftsvermögens lag in erster Linie in der Hand des Dechanten, wenn er sie auch nicht in eigenem Namen sondern stets als Bevollmächtigter des Kapitels ausübte. Zu jedem Rechtsakt bedurfte er des Mandats der Kapitelsversammlung[2]). Vom Dechanten hatten die Kanoniker Erlaubnis von der Residenzpflicht zu erbitten. Für Abwesenheit an Festtagen war die Zustimmung des Kollegiums notwendig.[3]) Der Dechant als „primus capituli" nahm die Protokollbücher, das Statutenbuch und die Archivschlüssel in Verwahr. Er mußte aber auf Verlangen den übrigen Kapitularen Einblick darein verschaffen[4]). War der Dechant vor seiner Erhebung nicht Mitglied des Kapitels gewesen, wie es in der Neuzeit vereinzelt vorgekommen ist, so hatte er betreffs seiner Pfründe auch ordnungsgemäß die Karenzjahre abzuwarten. Es kam aber vor, daß man bei dem Dekan infolge seiner Verpflichtung zu strikter Residenz die Emanzipation beschleunigte und vorzeitigen Präbendengenuß gestattete[5]). Es bestand zwar keine eigene Präbende die dem Dekanat als solchen annex gewesen wäre, wie es bei päpstlichen Provisionen gewöhnlich vorausgesetzt wurde[6]). Der Dechant behielt entweder seine vorher schon inne gehabte Pfründe oder er mußte die freigewordene antreten. Als „primus in ordine" hatte er aber das Recht, die beste Obödienz zu optieren, sobald diese vakant war[7]). Als Priesterkanoniker stand ihm auch ein Fischteich (piscina) zu[8]). Außer dem Anteil eines jeden Priesterkanonikers bezog der Dechant als repräsentative Persönlichkeit noch besondere Entschädigungen[9]). Einen wesentlichen Bestandteil zum Unterhalt des Dechanten bildeten auch die Einkünfte aus der Stellung als Vicarius perpetuus des Propstes als Pfarrer der Kirche zu Beckum. Trotzdem schätzte man das Einkommen des Dechanten nicht besonders hoch. Der Dechant habe aus seinem Amt zwar mehr Lasten, aber wenig Einnahmen, heißt es im 17. Jahrhundert in einer Bittschrift an den Bischof[10]).

Als Vorsteher des Stifts übernahm der Dechant bei seinem Amtsantritt mit dem geleisteten Eide auch besondere Verpflichtungen. Er hatte für die genaue Befolgung der Statuten und Gewohnheiten zu sorgen. Er trug die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Disziplin im Kollegium, der Ordnung beim Gottesdienst, für die Sicherung der Vermögenslage. Ihm oblag die Sorge für die Ausführung der vom Kapitel

[1]) St. U. 2, 10. Dez. 1267, Ob und wie es praktisch gehandhabt wurde dazu vgl. V, 3. Die Stellung zur geistl. Behörde

[2]) Kap. Prot. 22. Dez. 1768, 18. Juli 1782, 23. Nov. 1782, 16. Mai 1803.

[3]) Stat. Msc. I. 89.

[4]) St. U. 375, 7. Nov. 1728.

[5]) Kap. Prot. 22. Jan. 1728.

[6]) Kap. A. 17. 1762; Kap. Prot. 26. Febr. 1762 . . quod nulla praebenda per se sit annexa decanatui hujati; prout in praesentata Bulla suponi videtur.

[7]) Kap. Prot. 13. Nov. 1744.

[8]) St. R. 375, 7. Nov. 1766.

[9]) St. U. 2, u. Decr. Reform. Msc. I 89 a u. b. , . omnia dividentur ita tamen ut Decano propter onera ecclesiae et hospitalitas duplex portio assignetur.

[10]) General. Vik. A. 11.

erlassenen Beschlüsse. In allem mußte er den von ihm betreuten Kanonikern Vorbild sein, das ihm anvertraute Stift fördern und dessen Vorteil wahrnehmen. Außer den allgemeinen Bindungen sämtlicher Kanoniker lag auf dem Dechanten die Pflicht der strengsten Residenz, bedingt durch seine Stellung als Parochianus. Das schließt nicht aus, daß dieses Gebot nicht immer eingehalten ist[1]). Der Dechant verpflichtete sich eidlich, in seiner Kurie Wohnung zu nehmen, während es den übrigen Kanonikern auch möglich war, das eigene Haus in der Stadt zu beziehen. Seiner unumschränkten Macht entsagte der Dechant von vornherein durch das Verprechen, irgendwelche Neuerungen nur mit Zustimmung des Kapitels einzuführen[2]). Trotz seiner Würde und seiner besonderen Tätigkeit als Vorsteher des Stifts war er dennoch nicht davon befreit, auch Funktionen anderer nebengeordneter Ämter zu übernehmen, als ihn in neuerer Zeit die geringe Anzahl der residierenden Kanoniker dazu zwang. Wir sahen schon, wie er die Tätigkeit eines Bursarius, Thesaurarius und Scholasticus ausübte.

3. Die übrigen Amtsträger.

Neben den Hauptwürdenträgern, dem Propst mit seiner formellen Obergewalt und dem Dechanten, dem faktischen Leiter des Instituts, begegnen von altersher Stiftsherren, deren Kompetenz auf irgendeinem Gebiet größer war als die ihrer Konanoniker.

Im Range folgte nach dem Dechanten der Senior. Er war der Älteste dem Grade nach. Bei allen Vorgängen und Entscheidungen, wo das Prinzip der Anziennität maßgebend war, stand er an zweiter Stelle. Auch in den Urkunden und allen Zeugnissen rechtlicher Art wird er vor den übrigen Kanonikern besonders erwähnt. Zunächst freilich scheint in Beckum der Dechant sein Amt so fest in die Hand genommen zu haben, daß der Senior keine höheren Ansprüche stellen konnte. Auch in den Urkunden der ersten Jahrhunderte tritt er noch nicht auf. Im Jahre 1525 ist er zum ersten Mal bezeugt und zwar als Testamentsvollstrecker eines Münsterischen Domherren[3]). Die öftere, ja regelmäßige Erwähnung in den Urkunden der folgenden Jahre läßt darauf schließen, daß bei Inanspruchnahme des Dechanten durch andere Geschäfte und durch die damit verbundene häufige Abwesenheit die Stellung des Seniors als Stellvertreter des Dechanten immer bedeutender wurde, bis daß in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts bei der Vakanz des Dekanats die Gesamtleitung in die Hände des Seniors überging. Während dieser 80 Jahre heißt es auch stets in den Urkunden: „Wir, Senior und Capitel der Collegiatkirchen . . in Bechem . . "[4]) Auch nachdem das Amt des Dechanten seit 1618 wieder besetzt war, behielt der Senior erhöhte Bedeutung. In den Urkunden tritt er regelmäßig neben dem Dechanten

[1]) z. B. hat sich der Dechant Joh. Ad. Callenberg (1762 — 1812) nachweisbar lange Zeit nicht in Beckum aufgehalten.
[2]) vgl. Juramentum Decani im Anhang.
[3]) St. U. 136, 18. Mai 1525.
[4]) z. B. St. UU. 294, 23. Juni 1563 u. 306, 1. Febr. 1584.

auf, für den er in dessen Abwesenheit vollständig die Befugnisse übernahm. In den Visitationsakten des Jahres 1572 ist auch ein Vicedecanus verzeichnet, als dessen Vertreter aber der Senior fungierte[1]). Der Vicedecanus hatte nominell alle Rechte und Pflichten inne, die sonst einem Dechanten zukamen. Er war wohl deshalb ernannt, weil man in absehbarer Zeit keinen Dechanten zu erwarten hatte. In der Reihenfolge rangierte er aber hinter dem Senior. Während der Zeit da der Senior an der Spitze des Stifts stand, tat man gelegentlich auch des Subseniors Erwähnung, des Rangältesten nach dem Leiter[2]).

Das Amt, das am frühesten in Erscheinung tritt und im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse auch von größter Bedeutung blieb, war das des Scholasters. Gemäß bischöflicher Bestimmung bei der Gründung des Stifts sollte diese Stelle immer durch den Propst besetzt werden[3]). Faktisch war es aber so, daß der Dechant und das Kapitel den Scholaster bestimmten[4]). Daß dann nach der Personenwahl (designatio personae) durch Dechant und Kapitel die eigentliche Amtsübertragung (Collatio) durch den Propst erfolgte, ist nur einmal bezeugt[5]). Dem Scholaster oblag ursprünglich die Heranbildung des kanonikalen Nachwuchses. Knaben, die später als Stiftsherren in den Genuß einer Pfründe gelangen wollten, empfingen in der Stiftsschule die ersten Anweisungen in den nötigsten Kenntnissen, besonders in Latein und Gesang. Auch die gesangliche Ausbildung war in der ältesten Zeit persönliche Pflicht des Scholasters, da er nicht, wie es in den größeren Stiftern üblich war, einen Cantor eigens dazu bestellen konnte. Erst bei der Emanzipation wurden die Scholaren aus der Aufsicht ihres Meisters entlassen. Von ihm wurden auch später alle neuen Kanoniker im Gesang geprüft[6]). Der Scholasticus war eine ziemlich einflußreiche Persönlichkeit. Ihm hatte der Bischof bei der Gründung des Stifts außer der Präbende noch einen Extrabetrag zugestanden[7]). Er durfte für seine Dienste das Unterrichtsgeld der Schüler in Empfang nehmen, ohne daß es bei seiner Präbende in Anrechnung gebracht wurde[8]). In den Urkunden, namentlich der älteren Zeit, wird er stets unmittelbar nach dem Dechanten erwähnt, andernfalls nach dem Senior. Seine Bedeutung büßte er auch nicht ein, als er sich im Laufe der Zeit von der aktiven Teilnahme am Unterricht zurückzog. Vielmehr wurde sein Wirkungsfeld und seine Kompetenz dadurch nur noch größer. Er wurde allmählich zum Schulinspektor über das gesamte Schulwesen der Stadt. An der aus der Stiftsschule hervorgegangenen Lateinschule wirkten unter ihm ein Rector Scholarium und ein Conrector[9]). Diese Lateinlehrer

[1]) Vis. A. 1572 b. Schwarz S. 170.
[2]) St. U. 305, 10. Nov. 1581.
[3]) St. U. 2, 10. Dez. 1267.
[4]) Kap. Prot. 16. April 1741 . . illius autem institutio sive dispositio ad Decanum et DD. Capitulares residentes indubitate spectat . .
[5]) Archid. A. G 2, 4. Okt. 1723.
[6]) vgl. die Kap. Protokolle 1704 — 1810.
[7]) St. U. 2. 10. Dez. 1267.
[8]) ebda . . et scolasticus . . quaestu scolarium praeter suas praebendas . .
[9]) bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts meist Laien, in den letzten 2 Jahrhunderten fast regelmäßig mit einer Vikarie dotierte Geistliche.

sowohl wie der Ludimagister an der „teutschen Schule" und die Schulmeisterinnen[1]) unterstanden der Aufsicht des Scholasters. Er führte alle Lehrer und Lehrerinnen feierlich in ihr Amt ein. Der Scholaster wurde, nachdem er vom Kapitel gewählt und auf seine Amtspflichten vereidigt war, der Lehrerschaft vorgestellt. Diese mußte geloben, ihm Achtung und Gehorsam zu erweisen und in Schulangelegenheiten nichts ohne seine Zustimmung zu unternehmen. Der Scholaster konnte den Lehrpersonen für kurze Zeit Urlaub gewähren, während er für längere Zeit und in wichtigeren Dingen nur im Verein mit dem Kapitel zuständig war[2]).

Einem von den Kanonikern war auch das Amt des Custos übergeben, das der Bischof ursprünglich mit einer Präbendenzulage auszeichnete und dessen Besetzung er sich vorbehielt[3]). Es begegnet dieser Amtsträger aber fast nie unter dem Namen Custos,[4]) sondern mit dem Titel Thesaurarius. Die Identität ist nicht zu bezweifeln, da wir diesen Thesaurarius alle Funktionen verrichten sehen, die im Bereich der „Custodia" lagen. Ihm oblag die Sorge für den äußeren Verlauf des Gottesdienstes und die Beschaffung der dazu notwendigen Gegenstände: Wachs, Oel, Wein und Oblaten. Da zahlreiche Stiftungen für diese Zwecke gemacht wurden, sammelte sich bei der Thesaurie alsbald ein solcher Besitz von Geld- und Kornrenten und auch Liegenschaften, daß eine genaue Vermögensverwaltung notwendig wurde, die naturgemäß dem Thesaurarius zufiel[5]). Dieser buchte in einem besonderen Register die Einnahmen und Ausgaben „behufs der Küstery"[6]). Auf seinen Namen wurden die Urkunden über die an die Thesaurie gemachten Schenkungen ausgestellt. Vor ihm ergaben sich Freiwillige in die Wachszinsigkeit[7]). Als einer der bedeutensten Kanoniker wurde der Thesaurarius auch bei den vom Kapitel ausgestellten Urkunden immer namhaft angeführt und zwar an der Stelle hinter dem Scholasticus. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts taucht der Thesaurarius unter seinem eigentlichen Titel nicht mehr auf, weil das Amt von einem Kanoniker ausgeübt wurde, der noch ein anderes Offizium inne hatte. So verwaltete im Jahre 1572 der Senior zugleich die Thesaurie[8]). Späterhin wurde sie immer dem jeweiligen Bursarius übertragen und zwar durch Dechant und Kapitel. Nie hat der Bischof bei der Vergebung dieses Amtes persönlich mitgewirkt. Im 18. Jahrhundert fungierte stets der Dechant als Thesaurarius; denn die Thesaurie war aus einer Kapitels- zur Kirchenangelegenheit geworden[9]). Die eigentlichen Verrichtungen, die anfangs das Wesen des Thesaurarius

[1]) Kap. A. 24, 29. u. A. St. B. VI G.
[2]) A. St. B. VI G. u. Kap. Prot, 16. Febr. 1739.
[3]) St. U. 2. 10. Dez. 1267. praeter praebendam simplicem . . recipiet custos . . unam (marcam).
Custodiam nos et successores nostri infra capitulum Bekehem conferemus.
[4]) St. U. 81. 14. April 1386 Ausnahme: Ludeke von Beninch Goster der kerken to Bechem.
[5]) Reg. Thesaurariae.
[6]) St. UU. 114, 6. Juni 1449, 148, 23. Mai 1467, 152, 20. März 1490.
[7]) Reg. Thesaurariae ao. 1450.
[8]) Vis. A. 1572 b. Schwarz S. 170 D. Senior simul thesaurarii officio fungitur.
[9]) Akten z. Thesaurie, Pfarrarch. Beckum.

ausmachten, waren an den Custos, den Chorküster, einen Laien, übergegangen, dem aber der Thesaurarius in seinem Bereich die erste Instanz war.

Unentbehrlich war bei jedem Stift der Bursarius. Dieser war mit den wirtschaftlichen Angelegenheiten betraut, deren ordnungsgemäße Erledigung Vorbedingung für das Bestehen und die Entwicklung des Stifts war. Bei der Konstituierung wurde seiner nicht besonders gedacht. Aber schon die Statuten in der älteren Fassung (vor 1318) geben nähere Anweisungen[1]). Er fungierte bis ins 17. Jahrhundert hinein ein Jahr lang. Gemäß den statutarischen Bestimmungen sollten alle Kanoniker der Reihe nach, beginnend mit dem Dechanten, einmal dieses Amt verwalten[2]), damit jeder darin Erfahrung habe[3]). In der jüngeren Zeit bestellten Dechant und Kapitel den Bursarius aber in den meisten Fällen für zwei oder drei Jahre[4]), da die Zahl der anwesenden Kapitularen sehr gering war. Für seine Leistungen bezog der Bursarius besondere Einkünfte. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts betrugen sie 3 Marc.[5]) Seit dem 16. Jahrhundert bestanden sie, abgesehen von einer Barentschädigung, hauptsächlich in dem Drekwerlschen Zehnten[6]). Aufgabe des Bursarius war es, Rechnung zu führen über Einnahmen und Ausgaben zu Gunsten und zu Lasten des gemeinsamen Kapitelvermögens. Diese Bursenrechnung hatte er alljährlich in der Zeit zwischen Matthei (21. Sept.) und Michaeli (29. Sept.) dem Kapitel zur Begutachtung vorzulegen[7]). Die säumigen Schuldner mußte er namhaft machen. Später schob sich der Termin wohl bis Martini (11. Nov.) hin. Um eine bessere Übersicht zu haben, wurde im Jahre 1739 bestimmt, daß die Bursenrechnungen dem Kapitel acht Tage vor Ablage der Inspektion vorgelegt werden sollten[8]). Infolge Absterbens des derzeitigen Bursarius trat zuweilen Unordnung in der Geschäftsführung ein, obwohl auch für diesen Fall genaue Richtlinien vorgeschrieben waren. Die Verteilung der Einkünfte geschah dann entweder durch Treuhänder des Verstorbenen, oder das Kapitel nahm sie in die Hand, je nachdem der Tod vor oder nach Jacobi (25. Juli) eingetreten war[9]). Dem Bursarius war neben der eigentlichen Kapitelsburse, bestehend aus der Geld- und Gerstenburse und dem Memorienfonds, auch die Verwaltung der Kalandsburse übertragen, obgleich diese nicht in unmittelbarem Zusammenhang damit stand.

---

[1]) Stat. Msc. I 89.

[2]) Vis, A. 1572 b. Schwarz S 170 Capitulum habeat bursarium qui coram Capitulo quotannis reddit calculum, isque annuatim in profesto Michaelis constituitur secundum gradum et senium emancipationis.

[3]) Kap. Prot. 16. Febr. 1739, . . ut informationem acciperent rerum capitularium officium hoc ab omnibus esse expiendum.

[4]) Kap, Prot 4. Jan. 1723.

[5]) Lib, redd. ao. 1394.

[6]) Lib decim. (1591 — 1670) annuatim pro salario decimam in Drekwerle et tres imperales. Drekwerle Bauerschaft in Ennigerloh, das heutige Neubeckum.

[7]) Ältere Statuten Lib redd. I In vigilia Michaelis, neuere Statuten Msc. I 89 B Heft Ia die lunae post festum S Matthei,

[8]) Kap. Prot. 19. Jan. 1768 Conclusum Capitularis vom 9. Nov. 1737.

[9]) Lib. redd. ao. 1394,

4. Laienämter.

Der Personaletat des Kollegiatstifts zu Beckum vom Jahre 1811 verzeichnet an Laien: einen Kapitelssekretär, einen Chorküster, einen Glockenküster und einen Vogt[1]). Keiner von ihnen begegnet bei der Konstituierung des Stifts, sie waren im Laufe der Entwicklung notwendig geworden.

Der Secretarius begann ein unentbehrlicher Beamter zu werden als man daran ging, die Kapitelsverhandlungen schriftlich festzuhalten. Die Sitzungsprotokolle des Beckumer Kapitels sind uns erst seit dem Jahre 1704 erhalten, es wird aber schon für das Jahr 1630 darauf Bezug genommen[2]). Im Jahre 1704 erscheint als Kapitelssekretär der städtische Notar und Sekretär Johannes Melchior Höbingh „uti ad actus capitulares specialiterre quisitus actuarius"[3]). Soweit aus den Urkunden zu erschließen ist, scheint der Notar, der Stadtsekretär und Gerichtsschreiber war, immer das Amt des Kapitelssekretärs inne gehabt zu haben. So blieb es auch, bis daß dem Sekretär Fischer wegen der Anhäufung von Ämtern in seiner Hand — er war gleichzeitig Glockenküster, deutscher Schulmeister, städtischer Notar und Prokurator — anempfohlen wurde, sein Notariats- und Prokuraturamt niederzulegen, ausgenommen das Notariat in Kapitels-, Kirchen-, Stadt- und Armensachen. Als er sich nicht darum kümmerte, ging er im Jahre 1783 seiner Stellung als Kapitelssekretär verlustig[4]). Der Sekretär wurde in der Kapitelsversammlung gewählt und vor seinem Amtsantritt vor dem Dechanten und den Kanonikern vereidigt. Er war bei den Kapitelssitzungen anwesend, unterbreitete und registrierte etwa eingegangene Schreiben, verfertigte die Protokolle und trug sie in die dazu bestimmten Bücher ein. Sehr oft übernahm er die Stelle des Mandatarius bei Bewerbungen um vakante Kanonikate. Die finanzielle Entlohnung mag, da die Beschäftigung keine regelmäßige war, nicht allzu groß gewesen sein. Im Jahre 1805 erklärte der Sekretär Wöhlers, er sei mit seinem Salario nicht zufrieden "weil ihm anitzo die viele Notarialverschreibung, welche sonst mit dem Sekretariatamt verknüpft gewesen, abgingen und auch das Verdienst beym Kapitul lange nicht mehr wie vor Alters" gewesen wäre. Sein jährliches Gehalt wurde auf 12 Reichstaler festgesetzt[5]). Der letzte SekretärStelzer wurde bei der Überleitung des stiftischen Besitzes an den Fiskus im Jahre 1810 zum Stiftsrentmeister bestellt. Statt der Besoldung wurden ihm 3% der Einnahmen bewilligt[6]).

Die niederen Dinge, die mit der Küsterei zusammen hingen, mit der ursprünglich ein Kanoniker beauftragt war, wurden aber nicht von diesem selbst erledigt, sondern von unter ihm stehenden Laien. Auf diese ging auch der Name Custodes über. Der Thesaurarius aber führte die Aufsicht und hatte weiterhin die Leitung in allen mit dem

[1]) Kap. A. 28.
[2]) Generalvik. A. 7 Extratum Protocolli 22. April 1630.
[3]) Kap. Prot. 1704 Einleitung.
[4]) Kap. Prot. 25. Nov. 1778, 1. Dez. 1783.
[5]) Kap. Prot 14. Jan. 1805.
[6]) Kap. Prot. 5. Okt. 1810.

Kirchendienst zusammenhängenden Angelegenheiten. Die Küster sind erstmalig im 15. Jahrhundert bezeugt[1]). Der Chorküster (Custos choralis) und der Glockenküster (Campanarius) wurden vom Kapitel bestellt. Sie verpflichteten sich nach ihrer Wahl durch einen Eid zu tadelosem Lebenswandel und gewissenhafter Pflichterfüllung. Andernfallls konnten sie abgesetzt werden[2]). Nachdem der Küster Mertens im Jahre 1766 „wegen der Frauensperson im Hause" und Nachlässigkeit im Amte vorübergehend suspendiert war, strafte man ihn zuletzt mit Kassation, weil er sechs Leuchter der Kirche zerbrochen und versucht hatte, sie zu verkaufen[3]). Da der Custos Choralis auch im Chordienst mitzuwirken hatte, mußte er sich zuvor einer Prüfung in Gesang unterziehen[4]). Erst dann wurde ihm mit der Überreichung der Sakristei- und sonstigen Schlüssel das Amt übertragen[5]). Ihm war die Sakristei mit ihrem Inventar für den Gottesdienst, „Silberwerk, Kleinodien, paramenta, Linnenzeug"[6]) anvertraut, und er hatte dafür zu sorgen, daß alles pünktlich und ordentlich zur Stelle war. Ohne Erlaubnis des Dechanten durfte er nicht aus der Stadt gehen, solange in der Sakristei etwas zu tun war[7]). Auf Geheiß des Dechanten mußte er das Kapitel ansagen,[8]) Kontrolle führen über die anwesenden bzw. die nicht im Chore erschienenen Kanoniker, damit die Präsenzgelder gerecht verteilt wurden[9]). Beide Küster wurden als Zeugen bei kanonikalen Rechtshandlungen zugezogen. Sie teilten, wenn auch nur in bescheidenem Maße, mit in die Präsenzien- und Memoriengelder[10]). Der Campanarius oder „Leutheküster" hatte dafür zu sorgen, daß zu allen Gottesdiensten und bei Begräbnissen geläutet wurde. Auch die Regulierung der Kirchenuhr war seine Aufgabe, und es durften ihn dabei weder Frau noch Kinder vertreten. Ferner gehörten zu seinem Amt die Begleitung des Priesters zu einem Kranken, des Kaplans am Sonntag bei der Benedizierung und die Sorge für die Reinigung der Kirche[11]). Da der „Leutheküster" weniger durch sein Amt in Anspruch genommen war, so hatte er noch verschiedene Nebenbeschäftigungen. Gemäß einem durch die Stadt angeregten Kontrakt vom Jahre 1724 wurde das Amt des „Leutheküsters" mit dem des deutschen Schulmeisters verbunden[12]). Daß es bei Besetzung dieser Stelle, bei der das Kapitel das Präsentationsrecht hatte, nicht immer mit den Bürgermeistern zur sofortigen Einigung kam, liegt auf der Hand.

An letzter Stelle im Personaletat steht der V o g t verzeichnet. Er

---

[1]) Reg. redd. 1424.
[2]) Kap. Prot. Febr. bis Okt. 1766.
[3]) Kap. Prot. 25. Okt. 1766.
[4]) Kap. Prot. 21. Nov. 1778.
[5]) Kap. Prot. 3. Juli 1786.
[6]) Archid. A. G 1, 6 29. Juni 1698.
[7]) Kap. Prot. 14. Juni 1760.
[8]) Kap. Prot. 4. Febr. 1758.
[9]) Kap. Prot. 30. April 1740
[10]) Memorienbücher Msc. I 90, Msc. I 90 A, Msc. 90 B. Kap. A. 4 Memorienreg. 1722 — 1809.
[11]) Kap. Prot. 5. Nov. 1766.
[12]) Kap. Prot. 21. Jan. 1744.

begegnet zum ersten Mal im Jahre 1800[1]). Er war Laie, ein vom Kapitel beauftragter Sachverständiger, ein einfacher Wirtschaftsbeamter, der in dem überlieferten Falle die Bauernerben auf etwaigen unbefugten Verkauf von Bäumen hin zu untersuchen hatte, wofür ihm ein Entgelt gezahlt wurde[2]).

Neben den erwähnten zählte zu den Laienämtern das des Organista. Gewöhnlich eine Parochialsache, gehört es in sofern hierher, als es in Beckum vom Kapitel besetzt wurde[3]). Gleich den Küstern fungierte der Organist oft als Zeuge. Er hatte auch wie jene Anteil an den Memoriengeldern.

IV. Das Kollegiatkapitel.

1. Versammlungs- und Beschlußfaßungsrecht, Statuten, Urkunden, Siegel.

Obgleich der Propst der vom Bischof ernannte Vorgesetzte, der Dechant der faktische Leiter des Stift war, so bildete den Schwerpunkt stiftischen Rechts und Lebens doch das Kapitel, die Gesamtheit der stimmberechtigten Kanoniker. In ihm, als dem Rechtssubjekt offenbarte sich auch das Stift nach außen hin als eine selbständige Korporation, die alle Rechte einer juristischen Person hatte.

Durch die Emanzipation war der Providierte befugt, an den Kapitelssitzungen teilzunehmen. Er hatte jedoch im ersten Jahr nur beratende, keine entscheidende Stimme[4]). Die Stimmabgabe erfolgte „secundum gradum emancipationis", und es entschied die Mehrheit. Zuvor jedoch mußten alle Einwände ruhig vorgebracht und geduldig angehört worden sein[5]). Um die Versammlung beschlußfähig zu machen war die Anwesenheit von mindestens drei Kanonikern erforderlich[6]). Man unterschied die regelmäßigen Kapitelsversammlungen für die Erledigung der fortlaufenden Geschäfte, ferner die wichtigen „Capitula Disciplinae„ und drittens die gelegentlichen, zu einer besonderen Entscheidung angesetzten Kapitel. In der älteren Zeit sind wir über die Termine nicht unterrichtet. Die fortlaufenden Zusammenkünfte sollten gemäß den Reformdekreten Bischof Ferdinands vom Jahre 1635 am Dienstag oder an einem anderen freien Tage jeder Woche stattfinden[7]). Die der inneren Reform dienenden und entscheidungsvolleren Capitula Disciplinae wurden nach dem Bericht vom Jahre 1572 viermal jährlich abgehalten: je am Mittwoch in der Woche nach Palmsonntag,

---

[1]) Kap. Prot. 18. — 21. Nov. 1800.

[2]) Ein Vogt im Sinne eines weltlichen Schirmherrn und Anwalts begegnet beim Kollegiatstift zu Beckum auch im Mittelalter nicht.

[3]) Kap. Prot. 24. Jan. 1774.

[4]) Stat. Msc. I 89 . . per illum annum postquam emancipatus fuit non habebit vocem in Capitulo contradicendi sed consentiendi.

[5]) Vis A. 1572 b. Schwarz S. 171. St. U. 107, 14. Okt. 1440 . . matura deliberatione perhabita et singulorum votis perscutatis . . .

[6]) Kap. Prot. 29. Nov. 1735 tres enim et non duo faciunt capitulum.

[7]) Msc, I 89 a u. b. Decr. Reform Cop.

Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt. Die Visitation vom Jahre 1613 stellte fest, daß sie an den vier Hauptfesten stattfänden [2]). Die Decreta Reformationis vom Jahre 1635 beschränkten sie auf zweimal, wenn nicht dringende Notwendigkeit eine mehrmalige Einberufung notwendig machte und setzten die Termine der Sonntage vor Weihnachten und Ostern fest [3]). Später fanden die Capitula Disciplinae nicht mehr regelmäßig statt, jedoch mindestens einmal jährlich [4]). Zu diesem wichtigen, auch für die nicht residierenden Kanoniker verbindlichen Kapitel zu erscheinen war strengste Pflicht, es sei denn, daß jemand wegen Krankheit oder aus einem anderen schwerwiegenden Grunde sich beim Dechanten entschuldigen konnte [5]). In diesen Kapiteln kamen die Mißstände und Abweichungen von den Satzungen zur Sprache, der Dechant verlas die einschlägigen Statuten und Dekrete, und man beriet über Mittel und Wege zur Besserung [6]). Das Recht, ein Kapitel zu berufen, lag beim Dechanten, der gewöhnlich den Küstern dazu den Auftrag erteilte. Der Senior war zuständig, wenn der Dechant abwesend oder sein Amt vakant war. Es kam aber auch vor, daß der Senior eine Kapitelsversammlung ansagen ließ und abhielt ohne Wissen des Dechanten, dann nämlich, wenn die übrigen Kanoniker Maßnahmen gegen ihn ergreifen wollten [7]). Es war streng untersagt, das Kapitel für die Zeit des Gottesdienstes anzusetzen [8]). Auch eine Berufung am Sonntage erlaubten die Consuetudines nur in Ausnahmefällen [9]). Die Zusammenkünfte fanden meistens nach der Stiftsmesse, die um 9 Uhr gefeiert wurde, statt, in dem eigens dazu bestimmten Kapitelshaus (domus capitularis). Wurden gelegentliche Abmachungen auch im Hause des Dechanten erledigt, so durften wichtigere Verhandlungen nur in „domo capitulari" zur Sprache kommen [10]). Dieser Raum wird im 18. Jahrhundert als mit der Sakristei identisch bezeugt [11]). Leider erhellt aus den älteren Quellen nicht, ob nicht doch der jetzt wüste Raum über der Sakristei, noch heute „Kapitelssaal" genannt, ursprünglich wirklich Versammlungsort gewesen ist. Der Schreiber der Pfarrchronik sagt aber mit Recht: „ . . . so wie der Raum jetzt ist, ohne Decke mit zugemauerten Fenstern . . . konnte er unmöglich zur Abhaltung der Kapitel dienen" [12]).

Die Autonomie des Kapitels offenbarte sich am meisten in dem Recht, sich selbst Statuten zu geben. Zwar waren die allgemeinen

---

[1]) Vis. A. 1572 b. Schwarz S. 171. Capitulum disciplinae quater in anno servatur (feria quarta Palmarum, Pentecostes, Assumptionis et Nativitatis Mariae.)
[2]) Generalvik. A 23 Capitulum Disciplinae quator praecipuis festis servetur.
[3]) Msc. I 89 a u. b Decr. Reform.
[4]) Kap. Prot. 25. April 1726
[5]) Generalvik. A. 23, Visitationes Episcopales 1613 sup poena suspensionis puniantur absentes.
[6]) Msc. I 89 a u. b Decr. Reform.
[7]) Kap. Prot. 21. Februar 1763.
[8]) Vis A. 1572 b. Schwarz S. 171.
[9]) Kap. Prot. 10. Mai 1772.
[10]) Kap. Prot. 6. Febr. 1761, 10. Mai 1772.
[11]) Kap. A. 17 ao 1762 Sacrarium quod etiam domus capitularis est.
[12]) Pfarrchronik S. 110.

Richtlinien für die innere Verfassung mit der bischöflichen Gründungsurkunde gegeben [1]). Auch späterhin war für die im Kapitel erlassenen Statuta und verbindlichen Consuetudines die bischöfliche Approbation erforderlich [2]). Man ließ sie zuweilen auch vom Papste bestätigen [3]), um die Forderungen gerechter erscheinen zu lassen. Aber prinzipiell hatte das Kapitel bei der Regelung seiner inneren Angelegenheiten freie Hand, wenn nur die Statuten nicht gegen rechtsgültige Normen verstießen [4]).

Als selbständige, öffentliche Korporation hatte das Kapitel das Recht, Urkunden auszustellen. Darin lautet die Intitulatio: Nos Decanus, Senior . . . totumque Capitulum, oder in neuerer Zeit: Wy Decken und Kapittel . . . Die Amtsträger des Kapitels sind in den älteren Urkunden vielfach nur mit dem Vornamen angegeben, später jedoch setzt man auch die Familiennamen hinzu. Die älteste uns erhaltene vom Kapitel ausgestellte Urkunde stammt aus dem Jahre 1321 [5]). Sie bezeugt den Verkauf einer Hufe zu Dünninghausen im Kspl. Beckum an den Presbyter Johannes dictus Rycbractinc. Das daran befestigt gewesene Siegel ist abgefallen. Es wird dasselbe gewesen sein, wie es zum ersten Mal im Jahre 1276 an einer Urkunde des Klosters Marienfeld [6]) auftritt und wie es in den folgenden Jahrhunderten beim Stifte wieder begegnet: Ein einfaches rundes Wachssiegel, hier von grüner, zuweilen aber auch von grauer oder brauner [7]) Farbe. An einem Pergamentstreifen (gelegentlich auch an Leinenfäden [8]) befestigt, stellt es das Bild des Hauptpatrons, des hl. Stephanus dar [9]), einen Leviten, eine Palme in der rechten Hand. Die Umschrift lautet: Sigillum Ecclesiae in Bekehem [10]). Es blieb lange Zeit das einzige Siegel. Im Jahre 1477 wird zum ersten Mal das Sigillum ad Causas erwähnt [11]), das zur Erledigung der laufenden Geschäfte diente und später das erstere ganz verdrängte. Es ist ein ovales Wachssiegel mit der Umschrift: S (igillum) Capituli Beckumensis ad Causas. Der obere Teil stellt den hl. Stephanus dar, in der Linken die Siegespalme, in

[1]) St. U. 2, 10. Dez. 1267.
[2]) St. U. 8, 2. Juli 1272; St. U. 28, 20. Dez. 1318, St. U. 111, 20. März 1444.
[3]) St. U. 23, 15. März 1317. Im Msc. I 89 folgt nach einer Abschrift der Gründungsurkunde: Haec autem non modo a tribus supra scriptis principibus, verum etiam a duobus pontificibus Joanne nimirum et Urbano confirmata atque corroborata sunt. Die Ausfertigung Johanns XXII. ist erhalten. Eine Urkunde Papst Urbans ist nicht auf uns gekommen, noch anderweitig bezeugt. Es könnte sich dabei um Urban V. (1362-70) oder Urban VI. (1378-89) handeln, da sich die obige Notiz schon in dem ältesten Lib. redd. aus dem 15. Jahrhundert findet.
[4]) Sägmüller I S. 175: Die Statuten dürfen nicht gegen das jus commune, die Rechte der Obern und die jura quaesita Dritter gehen, nicht den bisherigen guten Zustand in deterius verändern und nicht gegen das Wohl der Kirche verstoßen.
[5]) St. U. 35, 15. Okt. 1321.
[6]) U. Kl. M. 286 (W. U. B, III 993)
[7]) St U 13, 11. Jan, 1292.
[8]) St. U. 36, 15. Jan. 1322.
[9]) St. U. 13, 11. Jan 1292.
[10]) Westfäl. Siegeltafel 108,7
[11]) Lib. Cep. Msc. I 89 A fol. 21 sigillum erat de cera viridi rotundum, in cujus circumferentia legebatur Sigillum Ecclesiae in Beckem. In medio autem ejusdem sigilli insculpta fuit imago hominis vestiti ad modum levite in dextera sua quasi palma tenetur.

der Rechten ein Buch haltend. Darunter — der Heilige ist in halber Figur dargestellt — befindet sich in kleinerem Maßstabe die Gestalt eines Beters. Die Urkunden sind in der allgemein üblichen Weise ausgestellt, bis zum 17. Jahrhundert in Pergament. Dann treten schon papierne Urkunden auf. Im 18. Jahrhundert trifft man kaum noch Pergament an. Beglaubigt sind sie durch das Kapitelssiegel oder einen Notar. Nur einmal, im Jahre 1515, begegnet ein Chirographum, in doppelter Ausführung: Für das Kapitel zu Beckum und Yoest Korf. Der gewellte Rand ist durch die Anfangsbuchstaben des Alphabets geschnitten. Jede Ausführung ist zudem noch versehen mit dem aufgedruckten Siegel des Vertragspartners.

2. Das Strafrecht des Kapitels.

Das Recht des Kapitels, seine inneren Angelegenheiten selbständig zu regeln und sich diesbezügliche Statuten zu geben, schloß auch die Gewalt ein, Übertretungen der Vorschriften zu ahnden Das Aufsichtsrecht des Kapitels über seine Mitglieder und Untergebenen bedeutete aber keine volle Disziplinar- sondern nur Korrektionsgewalt [1]), der die Kanoniker, die übrigen Beneficiaten an der Kirche, die Küster, Schulmeister, der Sekretär und sonstige vom Kapitel abhängige Personen unterlagen. Bei Vergehen leichterer Art, deren Bestrafung kein eigentlich richterliches Verfahren erforderte, wie Nichterscheinen zu den Kapitelssitzungen, ungebührliches Benehmen in der Kirche, in der Schule oder sonstige Vernachlässigung der Amtspflichten [2]) wurden die Schuldigen vor das Kapitel zitiert und zu kleinen Strafen verurteilt. Diese bestanden in Geldbußen oder Wachslieferungen [3]). Bei Hartnäckigkeit schritt man auch zum Entzug eines Teils der Präbende, indem die Kolonen auf den Obödienzien unter strengster Verpflichtung angewiesen wurden, ihre Pacht an die Kapitelsburse und nicht an den eigentlichen Obödientiarius zu zahlen [4]). Das Kapitel war für alle obengenannten Personen in kirchlichen Angelegenheiten die erste Instanz. Kein Kanoniker durfte bei Strafe der Suspension an den Archidiakon, das Ordinariat oder einen noch höheren Richter appelieren ohne Einverständnis des Kapitels [5]).

3. Das Recht der freien Verwaltung eines eigenen Vermögens.

Mit der Erhebung der Kirche Sti. Stephani zu Beckum zur Stiftskirche war zu dem ursprünglichen Kirchengut noch das für die Bildung der Präbenden erforderliche Vermögen hinzugekommen. Dessen gesamte Verwaltung lag in den Händen des Kapitels. Formell war allerdings bei Besitzveränderung noch die Zustimmung des Propstes nötig [6]). Der Bischof selbst gestattete im Jahre 1272 diese eigenmächtige Verwaltung und die uneingeschränkte Besitznahme aller dem

[1]) Hinschius II S. 136.
[2]) Kap. Prot. 25. April 1726, 4. Febr. 1758
[3]) Kap. Prot. Nov. 1738.
[4]) Kap. Prot. Nov. 1733.
[5]) Regulae generales Abschr. St. U. 2.
[6]) St. U. 332, 18. Nov. 1620 u. Kap. A. 6.

Kapitel künftig durch Schenkung zufallenden Güter.[1]) Neuerwerbungen durch Kauf oder Tausch konnten nur durch das Kollegium oder durch einen von ihm beauftragten Kanoniker erfolgen und wurden erst mit des Kapitels Ratifizierung wirksam. Es wurde schon erwähnt, wie es den Rechnungsführer, den Bursarius ernannte, wie dieser vor dem Kapitel Rechenschaft ablegen mußte. „Dem Dechanten und dem ganzen Kapitel (Decano totique Capitulo)" machte man Schenkungen, mit dem Kapitel wechselte man Verkaufs- und Tauschurkunden. Das Kapitel war der Grundherr des nach Leibeigentums- und Hörigenrecht ausgegebenen Besitzes. In den Kapitelssitzungen erschienen die Hörigen als vor ihrem Grundherrn zu den Gewinn- und Sterbfallsakten.

Schon bevor das Kollegiatstift gegründet wurde, war die Kirche zu Beckum mit ziemlichem Vermögen ausgestattet. Entstanden auf dem bischöflichen Oberhof Bekehem[2]), war sie von dem ursprünglichen Grundherrn bei der Aufteilung des Amtshofes in der Zeit von 1238-45[3]) offenbar so reichlich bedacht worden, daß der nachmalige erste Dechant als Vicarius Perpetuus des Pfarreis die sich daraus ergebenden Einkünfte für genügend fand, um damit den Grund zu einem Kollegiatstift zu legen. Hinzu kam bei der Errichtung des Stifts der von dem Vicarius Henricus angekaufte Besitz bei Beckum. Durch Schenkung, Erbschaft, Stiftung, Kauf und Tausch vergrößerte und veränderte sich der Vermögensstand beständig. Zum größten Teil bestand er in Grund und Boden.

Im Jahre 1268 schenkte der bischöfliche Gründer dem Beckumer Kapitel die Güter zu Holtwic.[4]) Der münsterische Propst vermachte dem Kapitel im Jahre 1291 den Mansus Giselbertinc[5]). Eine bedingte Schenkung, wie sie allmählich immer mehr in Brauch kam, war die Überweisung des Mansus in Holthem an den Dechanten durch den Presbyter Johannes dictus Deghe, der sich zur Stiftung eines Jahresgedächnisses eine jährliche Rente von einem Malter Korn reserviert hatte.[6]) Aus diesen zwei Gütern und Einkünften stiftete dann der Dechant eine neue Präbende.[7]) Die dem Stift gemachten Stiftungen lauteten fast immer auf einen bestimmten Zweck. Im Jahre 1316 bedachte der Knappe Statius von Hövel die neugestiftete Vikarie am Altare des hl. Georg mit ausgedehnten Ländereien[8].) Der Presbyter Johannes dictus Rycbractinc dotierte im Jahre 1321 die von ihm gegründete Vicaria Evangelii sive sctae Catharinae mit einer Hufe in

---

[1]) St. U. 8, 2. Juli 1272 dignum diximus . . . quod donationes in dictos . . decanum et capitulum . . firme et rate manebunt eisdem per nos aut per nostros nullatenus irritande. St. U. 79, 23. Febr. 1385.

[2]) Tibus Gründungsgesch. S. 736.

[3]) W. U. B. III 348 ao. 1238; W. U. B. III 437 ao. 1245.

[4]) St. UU. 3, 30. Jan. 1268; 4, 30. Jan. 1268; 5, 2. Febr. 1268. Ursprünglicher Besitz des Klosters Werden, kam es vor 1268 an Graf Engelbert v. d. Mark. Dieser überlies es seinem Bruder, dem Bischof Gerhard.

[5]) St. U, 12, 12. März 1291.

[6]) St. U. 19, 10. Nov. 1314 Holthem westlich der Stadt, heute Böckmann.

[7]) St. U. 21, 9. Okt. 1316.

[8]) St. U. 25, 22. Sept. 1316.

Dünninghausen.[1]) Mit der Stiftung der Vikarie am Muttergottesaltar im Jahre 1336 durch den Kanoniker Johann v. Dystede gewann das Stift den Mansus Rockeslo.[2])

Eine besondere Art der Schenkung war die mit dem Recht des Wiederkaufs. In dieser Weise versprach der Richter zu Beckum Ludeke von Andopen dem Kapitel im Jahre 1386 seinen zu Heslere im Kspl. Vellern gelegenen Kotten, genannt „dey drüge Kamp".[3])

Viele Liegenschaften erwarb sich das Stift durch Kauf. So erlangte es im Jahre 1299 das Gut Holthusen im Kspl. Beckum von den Brüdern v. Hüvele mit Erlaubnis des Bischofs Eberhard als Lehnsherren.[4]) Im Jahre 1320 verkaufte der Ritter Alexandrus dictus Volenspeith dem Kapitel das Erbe ton Tye im Kspl. Vorhelm.[5]) Im Jahre 1348 gelangte es in den Besitz der Güter zu Lutikenghest und ton Lutikenbrinchus in der Villa Vellern.[6]) Mit der Kalandsbruderschaft zusammen kaufte es im Jahre 1361 den Mansus in der Villa Düllen Kspl. Diestedde, dessen andere Hälfte die Bruderschaft bereits besaß.[7]) Schon vor 1384 kaufte es ein bischöfliches Lehngut, die halbe Hove zu Hiddinchove (nominata Woistehove), das der Bischof dann im Jahre 1384 aus seinem Lehnsverbande löste.[8]) Käuflicherweise gewann das Stift im Jahre 1391 den Mansus Zelhorst im Kspl. Beckum, Bauerschaft Lutterbeck.[9]) von dem Priester Johann Tobole im Jahre 1421 ein im Kspl. Dincker Bauerschaft Ellinghusen gelegenes Gut.[10]) Nach anfänglicher Verpfändung übergab der Bischof von Münster die „Frauenhillenwiese" an der Westmühle bei Beckum dem Kollegiatkapitel „teils um dieser Kirche für soviele Drangsale einen Ersatz zu bieten, teils um die Güter der Münsterischen Kirche aus den Händen der Laien zu reißen und sie der Kirche wieder zuzuwenden".[11]) Von Temme Vos zu Enniger kaufte das Kapitel noch im Jahre 1575 den im Kspl. Beckum Bauerschaft Holtmar gelegenen „Hassenhof" („nechst Fischer").[12]) Aber das war ein einzelner Fall. Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts waren die Ankäufe im großen ganzen beendet, und damit war die Grundherrschaft hauptsächlich ab-

---

[1]) St. U. 34, 13. Okt. 1321 (heute Kötter Vedder in der Bauerschaft Dünninghausen, östlich der Stadt Beckum).
[2]) St. U. 38, 21. Febr. 1326 (heute Bauer Roxel i. d. Bauerschaft Holter, nordostlich der Stadt)
[3]) St. U. 80, 22. Febr. 1386.
[4]) St. U. 14, 15. Juli 1299 (heute Schulze Holsen, Bauerschaft Holter, nördlich der Stadt Beckum).
[5]) St. U. 33, 19. Juni 1320.
[6]) St, U. 55, 10. Mai 1348.
[7]) St. U. 67, 10. Nov. 1361.
[8]) St. U. 52, 18. März 1384.; Hiddingove heute Albersmeier — Linnenbrink westlich der Stadt. Dorsualnotiz: Woistehove sita prope Landveram Beckemensem, sique ex situ dictae curtis , . . praesumendum hanc curtem praedium esse quod nunc Fischer appellatur.
[9]) St. U. 89, 20. März 1391; südöstlich der Stadt Beckum.
[10]) St. U. 97, 25. Okt. 1421.
[11]) Kewes in den Beckumer Heimatblättern Mai 1921. vgl. St. U. 81, 14. April 1386.
[12]) St. U. 302, 30. Sept. 1575.

geschlossen. [1])

Das Kapitel hatte ferner zu eigen die Mühle „Plassemole". Sie wurde im Jahre 1348 der Stadt Beckum in Erbpacht gegeben. [2]) Auch die Mühle „to den Schemmen" in Ostinchusen, die es im Jahre 1347 durch Tausch vom Kloster Welver erhielt, [3]) tauschte es sofort wieder aus. [4])

Das Charakteristikum des mittelalterlichen Grundbesitzes, die Streulage, trat auch bei der Grundherrschaft des Kollegiatstiftes zu Beckum deutlich hervor. Außer den Besitzungen an den schon genannten Orten besaß es z. B. in Milte das „lütke Wennemarinks Gut" in der Bauerschaft Ostmilte. [5]) Um nun die Verwaltung nicht zu kostspielig zu gestalten, bemühte man sich, die abgelegensten Flecken abzustoßen und sie gegen günstiger gelegene einzutauschen. So erwarb das Kapitel zu Beckum im Jahre 1347 vom Kloster Welver gegen Abtretung des Zehnten zu „Nortdincker" und „Vrylinchusen in parochia Dynchere" die Mühle „to den Schemmen in Ostinchusen" und die „Curtis tho Overbeke in Lyppborg." [6]) Noch im selben Jahre trat es diese wiederum an den Bischof Ludwig von Münster ab, um dagegen mehrere Häuser, Ländereien, gewisses Wortgeld und andere Einnahmen, in und bei Beckum gelegen, einzutauschen. [7]) Es gelangte dadurch in den Besitz von wichtigen bisher noch bischöflichen Plätzen in der Stadt und erhielt auch die Zusicherung der Befreiung von der bischöflichen Lehnshoheit für die vom Kapitel angekauften Güter.

Sind diese Besitzungen erst mit der allmählichen Entwicklung des Stifts erworben, so gab es von vornherein eine Anzahl von Kolonaten, Bauernerben, Häusern, Hausplätzen, Gärten, aus denen dem Stift der Grundzins zustand für die Erbleihe des früher bischöflichen Bodens. In der neueren Zeit nur mehr eine Rekognitionsgebühr, da diese Abgaben zum großen Teil nicht ablösbar waren, [8]) hat sich dies doch bis zur Aufhebung des Stifts erhalten. Im Jahre 1811 mußten noch insgesamt an die Kapitelsburse und die verschiedenen Offizien von 36 Häusern und 27 Gärten in und um Beckum die „denarii areales" bezahlt werden, [9]) die das Kapitel in früheren Zeiten auch von Hausplätzen in Ahlen, Lippstadt und Soest bezog. [10]) Ferner zahlten noch im Jahre 1811 den Grundzins verschiedene Zeller, Kötter und Kolonen zu Beckum, Vellern, Oelde, Ennigerloh, Vorhelm,

---

[1]) Es ist nicht möglich, ein genaues topographisches Bild von dem damaligen Grundbesitz des Stifts zu geben. Erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts ging das Kapitel wegen der allgemeinen Unklarheit dazu über, ein Katasterbuch anzulegen, weil nähmlich „die Bürgerey allhier schaltet und waltet, alss seyn es ihre eygenen Ländereyen" und weil viele Bauern ihre Pachtgelder an andere Grundherren zahlten vgl. Kap. Prot. 23. Aug. 1756.
[2]) U. St. B. 25. März 1348.
[3]) St. U. 50. 31. Okt. 1347.
[4]) St. U. 51. 16. Nov. 1347.
[5]) St. U. 203, 11. Juni 1515
[6]) St. U. 50, 31. Okt. 1347.
[7]) St. U. 51. 16. Nov. 1347.
[8]) Lib. redd. fundat ; redditus . . . de domibus infrascriptis qui redimi non possunt.
[9]) Kap. A. 28.
[10]) Lib. redd. fundat.

Dolberg, Lippborg, Diestedde, Sünninghausen, unter anderen der Pfarrer und der Schulze zu Sünninghausen, die Pastorate zu Wadersloh und Lippborg. [1])

Andererseits hafteten auf manchen Kapitelsländereien Abgaben verschiedenster Art z. B. an den Bischof, [2]) den Propst, [3]) an das Kloster Marienfeld, [4]) an die Rentei Clarholz [5]) und an das Münsterische Sigilliferat. [6])

Auch Teiche und Fischgerechtigkeiten gehörten mit zum Vermögen des Kapitels. Bei dem größeren Gebrauch, den man gemäß den kirchlichen Fastenvorschriften davon im Mittelalter machte, waren sie von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Im Jahre 1292 erwarb man durch Kauf vom Kloster Marienfeld Wiesen und Fischereien, die das Kloster von seiner früheren Curtis Lovinchusen dort noch besaß. [7]) Sie waren als Präbendenbestandteile den Priesterkanonikern vorbehalten. Diese optierten sie, da die „piscinae" nicht gleich wertvoll waren, der Anziennität nach. [8]) Der Dechant hatte allzeit den Fischteich am Loberg. [9]) Den übrigen Priestern standen zur Nutznießung frei die „piscinae prope Mühlenteich", „aus der Austpforten", [10]) die „piscina ad viam Susatensem" [11]) und als kleinste die „piscina prope Lemkuhlen". [12])

Nach dem Abschluß der ersten Periode, in der das Vermögen durch Schenkungen und Kauf von Grundbesitz sich vermehrte, erfolgte Wertzuwachs und -anlage durch Mobilien, Renten und Zinsen in Korn und Geld. Wie jedes grundherrliche Institut stellte auch das Stift zu Beckum sozusagen eine Kreditanstalt dar für die Stadt, Bürgermeister, Bürger, Bauern und den Adel. In der Form des mittelalterlichen Geldverkehrs verkaufte ihnen das Stift ein größeres Kapital gegen eine jährliche Rente. Die meisten dieser Rentenbriefe stammen aus dem 16. Jahrhundert. Der Prozentsatz bewegte sich zwischen 5 und 6 $^2/_3$ v. H. Diese Verpflichtungen galten für gewöhnlich auf „ewig". Zuweilen behielt man sich aber auch die Wiederlöslichkeit vor. [13]) Auch als Schenkungen oder Stiftungen für Memorien oder zu anderen frommen Zwecken überwies man diese Renten an das Kapitel. [14]) So war dieses immer im Besitze eines wenn auch nur geringen Barvermögens. Bei der Aufhebung des Stifts im Jahre 1812 verfügte es noch über ein Kapital von 200 Reichstalern, die bei der Wiener Bank deponiert waren

---

[1]) Kap. A. 28.
[2]) Den Bischofsweizen.
[3]) Trticum Prepositi „4 Mudde Weites".
[4]) Kap. Prot. 9. März 1784.
[5]) Kap. A. 28 ein fixes Prästandum.
[6]) A. St. B. XII. 31 „ eine Mudde Erbsen."
[7]) St. U. 13, 11. Jan. 1292.
[8]) Kap. Prot. 20. Nov. 1740.
[9]) Generalvik. A. 19.
[10]) Kap. Prot. 22. Aug. 1760.
[11]) Kap. Prot. 3. Febr.1777.
[12]) ebda,
[13]) U. St. B. 25. Mai 1530.
[14]) Z. B. St. U. 39, 13. Dez. 1328; St. U. 58, 24. Dez. 1350 St. U. 68 6. Juli 1362.

und mit 5 % verzinst wurden. [1])

Die Kollegiatkirche SS. Stephani et Sebastiani war auch im Besitz einiger Zehnten. Urkundlich überliefert ist uns die Schenkung des Zehnten zu Herzfeld im Jahre 1318 von dem Knappen Statius v. Hövel, der ihn vom Bischof zu Lehen hatte zwecks Stiftung einer Präbende für einen seiner Söhne. [2]) Ferner gelangte das Stift in den Besitz der Zehnten in Holtheym, Sünninghausen und im Kspl. Ennigerloh. Der Zehnt in Holtheym, einer Bauerschaft südwestlich der Stadt Beckum, war ein fixierter Sachzehnt.[3]) Der Sünninghauser Zehnt bestand in dem „Nikolaiweitzen" von den Zellern Wichard, Heyman, Sobbe, Westarp zu Sünninghausen, Kleiman Kspl. Oelde, Breermann Ennigerloh. Er wurde jährlich aus dem Hause des Schulzen Sünninghausen abgeholt. [4]) Aus dem Kspl. Ennigerloh bezog das Stift einmal den sogenannten „Drekwerlschen Zehnten", einen fixierten Geld-, Sach-, und auch Blutzehnten von 6 Kolonen, der jährlich Martini fällig war, dann einen nicht fixierten Blut- und Flachszehnten, gehörend zu den Revenüen des Bursarii. Im Jahre 1662 verkaufte das Kapitel zur Verbesserung seiner Einkünfte einen Teil dieses Zehnten an den Capitaneus Walramus Zurmühlen. [5]) Im Jahre 1712 bezog es den Drekwerlschen Zehnten noch von den Kolonen Wiese, Mittrup und Dieckmann.

Diese verschiedenen Vermögensbestandteile des Stifts unterlagen nicht alle gleich unmittelbar der direkten Verwaltung und Nutznießung durch das Kapitel. Sie waren vielmehr, wenn sie nicht als „bona communia" zum Bereich der Kapitelsburse gehörten, nach den Stiftungsbedingungen einem besonderen Offizium zugewiesen: Dem Corpus Praebendae eines Kanonikers, dem Officium Panificum, der Thesaurie, der Structura (Kirchenfabrik), oder einer Vikarie.

An den bona communia hatten alle Kanoniker gleichen Anteil, und die daraus bei der Burse einlaufenden Beträge wurden gleichmäßig verteilt. Die redditus aus den Obödienzien standen aber nur den „senioribus in gradu" zu, die eine Obödienz optiert hatten. Im Jahre 1347 gestattete Bischof Ludwig dem Kapitel zu Beckum Obödienzien einzurichten. [6]) Infolge Vernachlässigung zahlreicher Güter bestimmte Bischof Johann im Jahre 1364, die verwahrlosten Teile den sieben Präbenden — diese Zahl setzte er fest — als „additamenta" hinzuzufügen. [7]) Bei der Aufteilung des Mansus Hiddinchove im Jahre 1385

---

[1]) Kriegs- u. Domänenkammer Minden Acc. 12/ 1898 IV Nr. 155 fol. 58.
[2]) St. U. 27, 30 Juli 1318.
[3]) Kap. A. 28; Im Jahre 1279 gab Bernhard zu Lippe diesen Zehnten an den Bischof Gerhard von Münster zurück, von dem er ihn zu Lehen getragen hatte, vgl. St. U. 6. 15. Mai 1270.
[4]) Kap. A. 28.
[5]) Reg. decimarum.
[6]) St. U. 54, 18. Nov. 1347 Ut vos de bonis ecclesiae vestrae communibus obödientias disponere et ordinare possitis.
[7]) St. U. 70, 6. März 1264.

erhielten die sieben Kanoniker je ein weiteres additamentum. [1]) Nach den ältesten Angaben lagen die Obödienzgüter in Drenhusen, in Hokkelhem, ten Thye, in Holthem, in Holthusen, ein zweites in Holthusen und eins in Detinchove. [2]) Später erscheinen sie mit dem Namen: Vathewer, Löckner, Tieman, Vischer, Sprencker nochmals Sprencker und Post,

Vathewer	in	Dolberg
Löckner	im	Kspl. Vellern
Tyman	in	Vorhelm
Vischer	im	Kspl. Beckum, Bauerschaft Holtmar
Sprencker I	im	Kspl. Beckum, Bauerschaft Holter
Sprencker II	im	Kspl. Beckum, Bauerschaft Holter
Post	in	Ahlen. [3])

Die Zeller und Kolonen hatten die Abgaben direkt an den Obödientiarius zu entrichten. Nur in Straffällen konnte das Kapitel Lieferung an die Burse verlangen. Dafür mußten die Nutznießer eine „pensio" zur allgemeinen Verteilung an die Burse entrichten. [4])

Das Stift zu Beckum kennt in seiner Verwaltung nicht mehr die Fronhofsverfassung. Jeder vom Kapitel, als dem Grundherrn, abhängige Bauer lieferte seinen Zins direkt an die Stelle, dem er zustand: an die Burse, die Offizien oder die Obödienzherren. Das schließt nicht aus, das zwecks Vereinfachung in der Verwaltung manche Abgaben von entfernter liegenden Ortschaften daselbst gesammelt und dann erst der Bestimmungsstation zugeführt wurden, so der Nikolaiweizen, der am Hause des Schulte Sünninghausen abgeliefert und abgeholt wurde und der Drekwerlsche Zehnt, der einem jeden der Prästantiaren zu Ennigerloh aus dem Hause geholt wurde. [5]) Da das Beckumer Stift in der Nähe von Ahlen zahlreich Gärten und Ackerstücke verpachtet hatte, so wurden die Grundzinsen dort von einem eigens dazu bestellten Procurator eingeheimst. [6]) Zwar befanden sich die Bauern, sowohl freie wie unfreie, in grundherrlicher Abhängigkeit. Sie waren nicht eigene Herren ihres Kolonats. Sie durften keine Besitzänderungen veranlassen, keine Schuldenlast aufnehmen, es sei denn mit Erlaubnis des Kapitels. [7]) Aber entsprechend der größeren Freiheit der westfälischen Bauern beschränkten sich die Verpflichtungen der Eigenbehörigen beim Kollegiatstift zu Beckum auf gewisse Äußerlichkeiten. Dem Kapitel hatte sie den Grundzins und die Pachten zu zahlen, dort mußten Sterbfall- und Gewinngelder entrichtet werden, wenn der neue Besitzer zum Gewinn zugelassen war. Das Kapitel stellte den Freibrief aus bei

---

[1]) St. U. 79, 23. Febr. 1385. Bischof Heydenreich nennt merkwürdigerweise bei dieser Gelegenheit den ursprünglichen Sonderbesitz des einzelnen Kanonikers auch „additamentum": septem additamenta dicuntur, obwohl auch die Einkunftsregister des 14. Jahrhunderts schon von den „Obödienzien" reden,

[2]) Lib. redd. fund.

[3]) vgl. Kap. Protokolle 1704 — 1810 u. Lib. redd. fund.

[4]) Lip. redd. u. Reg. redd. I u. II.

[5]) Kap. A. 28.

[6]) Reg. redd. I ao 1426.

[7] Kap. Prot. 29. April 1715, u. 14. Aug. 1739.

Heiraten und wann sonst er immer benötigt wurde. Ein Kind in jeder Ehe war unentgeltlich frei. [1]) Im übrigen waren die Unterschiede zwischen den eigenhörigen und den persönlich freien aber grundherrlich abhängigen Bauern im Laufe der Zeit sehr verwischt worden. In grundsätzlicher, wenn auch faktisch nicht drückender Abhängigkeit vom Kapitel standen zahlreiche Höfe in und außerhalb Beckums. So lieferten nach dem Register bei der Aufhebung des Stifts [2]) an das Kapitel Abgaben irgendwelcher Art, außer dem schon genannten Zehnten:

Prästationen von ehemaligen Eigenbehörigen:

Brögelwirths Kotten	Kspl. Herzfeld
Fischers Kotten	Kspl. Beckum
Vatheuers Kolonat	Kspl. Dolberg
Löckeners Kolonat	Kspl. Vellern
Preins Kotten	Kspl. Beckum

Canones (jährliche dingliche Abgaben, die sich auf einen nicht mehr urkundlich nachweisbaren Rechtstitel stützen):

Colon Breermann	Kspl. Diestedde
Oldemeyers Kolonat	Kspl. Diestedde
Bellinghaus Kolonat	Kspl. Diestedde
Pastorat Wadersloh	
Feldmanns Kolonat	Kspl. Enniger
Mackenbrocks Kolonat	Kspl. Herzfeld
Lennen Kolonat	Kspl. Herzfeld
Brögelwirths Kotten	Kspl. Herzfeld
Langenhövels Kolonat	Kspl. Lippborg
Hegemanns Kolonat	Kspl. Lippborg
Löckners Kolonat	Kspl. Vellern
Nordhues Kolonat	Kspl. Vellern
Tiemanns Kotten	Kspl. Vorhelm
Kalthofs Kolonat	Kspl. Beckum
Suthofs Kolonat	Kspl. Beckum
Overbecks Kolonat	Kspl. Beckum
Fischers Kotten	Kspl. Beckum
Ottelos Kotten	Kspl. Beckum
Tiemanns Kotten	Kspl. Beckum
Preins Kotten	Kspl. Beckum

Grundzinsen:

Zeller Suthof	Kspl. Beckum
Zeller Roxel	Kspl. Beckum
Zeller Schmülling	Kspl. Beckum
Kötter Vedder	Kspl. Beckum
Zeller Löckner	Kspl. Vellern
Zeller Vatheuer	Kspl. Dolberg
Zeller Tiemann	Kspl. Vorhelm

[1]) Kap. Prot. 11. April 1760.
[2]) Kap. A. 28 Acta betr. die Aufnahme des Vermögens vom Collegiat — Stift ad Stum Stephanum et Sebastianum zu Beckum.

Zeller Helmich	Kspl. Vorhelm
Zeller Brögelhoff	Kspl. Lippborg
Zeller Oldemeier	Kspl. Diestedde
Sprenkers Kötter	Kspl. Beckum
Roxels Kötter	Kspl. Beckum

Die Prästationen der Eigenbehörigen und auch die Grundzinsen der unabhängigeren Bauern bestanden noch bis in die Neuzeit hinein aus Naturalien: Getreide, Schweinen, Geflügel, Leinsamen, Rinderweide und auch noch in Spanndiensten.[1]) Der Zehnt war, entgegen seinem ursprünglichen Charakter, meist fixiert und wenn nicht in Geld umgewandelt, so doch auf bestimmte Naturalien (Flachs in Ennigerloh, Weizen in Sünninghausen) festgelegt. [2])

War das Stift auch nach den Berichten des Visitationskollegiums vom Jahre 1572 gut fundiert, [3]) so gab es doch magere Zeiten, in denen die gewöhnlichen Einkünfte nicht ausreichten. Da schritt man denn zu Hilfsmaßnahmen. So veräußerte man im Jahre 1572 den Hof Riß in der Bauerschaft „Hökensberge" an Hermann Kettler auf Assen, um mit dem Erlös außerordentliche Steuern und andere Auflagen zu tilgen und die Einkünfte der Burse zu verbessern. [4]) Der Zehnverkauf vom Jahre 1662 wurde schon erwähnt. [5]) Ferner waren Inkorporationen von Kanonikaten und Vikarien ein Mittel, den Unterhalt der Kanoniker zu verbessern. Die bischöfliche Anordnung aus den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts zur Inkorporation von fünf Präbenden und zur Verbindung der St. Katharinen — Vikarie mit dem Dekanat ist von hieraus verständlich. [6]) Der Einfall der Spanier im Jahre 1599, [7]) weiterhin der 30jährige Krieg trugen dazu bei, daß „die introiden in merklichen Abgang" gerieten. [8]) Den wirtschaftlichen Tiefstand erlebte das Stift im 7jährigen Kriege, zu dem es sehr hohe Kontributionen zahlen mußte. Die Kanoniker waren gezwungen, persönlich Vorschuß zu leisten, [9]) da das Stift als solches nicht in der Lage war, den ihm gestellten Anforderungen zu genügen, obwohl der Bischof ihm mehrfach Nachlaß akkordierte. [10]) War doch die Umgebung von Beckum durch den Krieg arg mitgenommen worden. Im Jahre 1757 waren die Franzosen zum ersten Mal, 1758 vorübergehend in Beckum. 1761 waren sämtliche Armeen in der dortigen Gegend. „Alles Korn wurde von den Feldern fouragiert", es entstand eine große Teuerung, und noch bis zum Jahre 1762 herrschte Hungersnot. [11]) Von diesem Schlage hat sich das Stift nicht wieder erholt. Noch gegen Ende des

[1]) Kap. A. 28
[2]) Reg. decimarum.
[3]) Vis. A. 1572 bei Schwarz S. LXXIX.
[4]) Vis. A. 1572 b Schwarz S. 172 in augmentum et meliorationem bursae et liberationem exactionum et onerum.
[5]) Reg. decimarum: vgl. S. 45
[6]) Generalv. A. 5, 19. Jan. 1674, vgl. S. 19.
[7]) Vgl. Keller, Gegenreformation II S. 283.
[8]) M. L, A. 2 I 16, 3. Mai 1635.
[9]) Kap. Prot. 16. Juli 1759.
[10]) Kap. A. 26, 22. Mai 1760 u. 29 Mai 1761.
[11]) Beckumer Heimatblätter Fbr. 1921 Aus einer alten Familienchronik.

18. Jahrhunderts heißt es in einem Schreiben an den Bischof, „daß hiesiges Kapitel unter allen in Ew. K. D. Hochstift Münster das Ärmste an Renten seye und die im 7jährigen Krieg empfangenen Wunden umb des willen aller Anstrengung ohngeachtet noch nicht geheilet habe, weilen dasselbe die Kriegslasten andern reicheren Kapitulen, den Alten Dom und St. Mauritz ausgenommen gleich tragen müssen.“ [1])

V. Das Kollegiatstift als geistliches Institut.

1. Patrozinien.

Die Kirche zu Beckum war bei ihrer Gründung unter den Schutz des hl. Stephanus gestellt, und auch heute noch trägt sie den Namen St. Stephanus-Kirche. Daneben galt für das Stift allzeit St. Sebastian als Kompatron. Er wurde der Kirche erst nach 1249 beigegeben, [2]) wahrscheinlich eine Übernahme des Patrons der seit dem beginnenden 13. Jahrhundert befestigten Stadt. Das Kollegiatstift aber wurde bei seiner Gründung unter den Schutz beider Heiligen gestellt. In den Urkunden und Akten begegnet als amtliche Bezeichnung „Ecclesia Collegiata SS. Stephani et Sebastiani“ zu Beckum. Seltener ist es, daß nur der Hauptpatron genannt wird: „Wy decken und Capitel in sunte Stephanis kerken.“ [3]) Wenn gelegentlich von der „Collegiatkirchen SS. Fabiani et Sebastiani“ die Rede ist, [4]) so kann man sich das bei der geläufigen Verbindung dieser beiden Heiligennamen aus der Unüberlegtheit des Schreibers erklären. (Auch für die zu Ehren des hl. Sebastian im Jahre 1354 gegründete Vikarie [5]) wurde später die Bezeichnung „Vicaria SS. Fabiani et Sebastiani“ allgemein üblich.) Das Fest des Hauptpatrons, die „Inventio Sti. Stephani“ wurde alljährlich feierlich begangen und brachte für die beim Gottesdienst Mitwirkenden besondere Einnahmen. Am Abend vorher gingen die Kanoniker zum Friedhof und gedachten der Abgestorbenen. [6]) Die Statuen der Heiligen Stephanus und Sebastianus wurden bei der Jahrhunderte hindurch, bis zum Jahre 1814, üblichen Johannesprozession mitgetragen. [7]) Zu Ehren des Kompatrons stiftete im Jahre 1354 der derzeitige Dechant Lambert v. Velmede die Vikarie Sti. Sebastiani, [8]) die als einzige heute noch einen eigenen Altar besizt. Das Kapitelssiegel stellt einen Leviten dar, die Siegespalme in der Hand: St. Stephanus. Die Kirche rühmt sich auch, Reliquien ihrer Patrone zu besitzen. [9]) Am Vorabend des Johannesfestes im Jahre 1458 soll Abt Arnold von Liesborn Nachbildungen (ymagines) von dem großen Kruzifix geweiht und mit andern auch Reliquien des hl. Se-

---

[1]) Kap. A. 24, 14. Nov. 1798 Cop.
[2]) Vgl. Tibus Grdgsgesch. S. 166!.
[3]) St. U. 99a, 10. Sept. 1428.
[4]) St. U. 294, 23. Juni 1563. M. L. A. 373 (7) Ecclesiae nostrae Collegiatae et Parochiali SS. Fabiani et Sebastiani in Civitate nostra Beckum.
[5]) St. U. 63. 8. Dez. 1354.
[6]) Memorienbuch Msc. 1 90.
[7]) Pfarrchronik S. 110, 195.
[8]) St. U. 63, 8. Dez. 1354.
[9]) Memorienbuch Msc. 190 A Anhang; in ymagine Sti. Johannis est de scto Stephano protomart.

bastian darin eingeschlossen haben.[1])

2. Die sittlich- religiöse Haltung des Stifts.

Die Kollegiatsstifte hatten ihren eigentlichen Zweck darin, die Ehre Gottes durch gemeinsame religiöse Übungen zu verherrlichen. Das kanonische Leben hatte man ursprünglich als unumgänglich notwendig dabei angesehen. Als man aber dazu überging, die Vita Communis aufzulösen, da trug die neue Lebensordnung gefährliche Momente der Zersplitterung in sich; denn die Kanoniker waren keine Mönche — sie wohnten gesondert und durften über Privatvermögen verfügen — sie waren aber auch keine Weltleute, vielmehr dem Gottesdienst geweiht, gebunden mindestens durch die niederen Weihen.

Beim Stift zu Beckum bietet sich im großen ganzen dasselbe Bild wie bei den anderen Kollegiatstiftern. Aus den Rechten des Kanonikers entwickelten sich, namentlich in der Zeit der allgemeinen Sittenverwilderung im Klerus gegen Ausgang des Mittelalters, zahlreiche Mißstände, die mit den kanonischen Forderungen nichts im Einklang standen. Schon nach außen hin verleugneten viele Kleriker ihren geistlichen Charakter, indem sie weltliche Kleidung trugen. Wiederholt mußten die Kanoniker ermahnt werden, die „collaria crispata" abzulegen und das geistliche Gewand zu tragen.[2]) Die Feste des Kaland[3]) waren in Schlemmerei ausgeartet und durften, gemäß dem Reformdekret nach der Visitation von 1613, nicht mehr stattfinden.[4]) Als Hauptlaster muß man es wohl ansehen, wenn die Kanoniker immer und immer wieder versuchten, sich der Residenzpflicht zu entziehen, und trotz allem ihre Präbenden voll und ganz wie die residentes zu genießen. Dieser Zustand erreichte seinen Höhepunkt in der Zeit vom 15. Jahrhundert bis zum Einsatz der Reform in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Wenn bei der ersten allgemeinen Visitation im Jahre 1572 festgestellt wurde, das von den insgesamt präbendierten zwölf Kanonikern und sechs Vikaren nur vier Stiftsherren und drei Vikare am Orte wohnten,[5]) so ließ das gerade nicht auf religiösen Eifer schließen. Auch verheiratete bezw. im Konkubinat lebende Stiftsherren sind bezeugt. Der Kanonikus Hermann Nychus war verheiratet.[6]) Der Kaplan Keiman, Vikar des St. Georg — Altars bekannte im Jahre 1603 offen, daß er nach der Priesterweihe geheiratet habe. Der Pastor in Drensteinfurt habe ihn getraut, und er halte die Ehe für wirklich vollzogen.[7]) Der Kanoniker Roleff Lintelen hatte drei,[8]) der Kanoniker Johann Lemgoe zwei natürliche Kinder.[9]) Bei der Visitation im Jahre 1572 gaben von den

[1]) Mamorienbuch Msc. I 90 A. Anhang.
[2]) Generalvik. A. 23, Vis. ao 1613
[3]) Der Kaland war eine statutenmäßig geregelte Vereinigung der Geistlichen mit dem Zweck, für die Memorien und Messen der verstorbenen Mitglieder zu sorgen. Die Bruderschaft hatte mehrmals jährlich Zusammenkünfte. Von diesen ist die Rede.
[4]) Generalvik. A. 23, . . . quod peculiares reditus habet et magno dispendio et distractione et saepe non sine scandalo celebrari consuevit, debet abrogari.
[5]) Vis. A. 1572 b. Schwarz S. 171.
[6]) Memorienbuch Msc. I 90 B.
[7]) Generalvik. A. 21.
[8] U. St. B. 28. April 1581.
[9]) St. U. 283, 1. Febr. 1559.

Anwesenden drei Kanoniker und ein Vikar ihren unsittlichen Lebenswandel zu. Von acht Kanonikern im Jahre 1613 bekannten sich fünf des Konkubinats schuldig.[1]) Im Jahre 1603 wurden die Beckumer Kanoniker nach Münster zitiert und dort vor einer Kommission, bestehend aus dem Weihbischof, dem Offizial und dem Propst verhört. Sie wurden aufgefordert, ihre Kokubinen zu entlassen, bei den Jesuiten zu beichten und über Beichte und Entlassung der anstoßerregenden weiblichen Personen Zeugnisse einzubringen.[2]) Die ersten Reformversuche jedoch schafften noch keine Besserung. Das lag zunächst darin begründet, daß die Restauration von oben her geringe Fortschritte machte, bedingt durch die ungeklärten und unruhigen Verhältnisse im Stift. Kurfürst Ernst (1585 — 1612) hatte lange Zeit um seine wirkliche Anerkennung zu kämpfen,[3]) und der Einfall der Spanier in das Stift im Jahre 1599 brachte neue Unruhe.[4]) Die Archidiakone aber, denen es eigentlich oblag, auf ihren Synoden die sittlichen Übelstände zu beseitigen, wollten einerseits nicht den neuen geistlichen Räten das Feld räumen und stritten mit dem „Vikarius in Spiritualibus" um ihre Kompetenz, andererseits aber steckten sie selbst so tief in den zu beseitigenden Lastern, daß ihnen an strengerer sittlicher Führung kaum gelegen sein mochte. Gerade gegen den Propst und Archidiakon von Beckum, Hermann Nagel[5]) als hartnäckigsten Fall innerhalb des Domkapitels, mußte wegen Konkubinats ein strenger Inquisitionsprozess eingeleitet werden.[6]) Das Domkapitel führte immer wieder Klage, daß die Archidiakone, darunter auch der Beckumer, ihre Berichte (Gravamina) nicht einreichten.[7]) So zeigen denn auch noch die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts einen sittlichen Tiefstand.[8]) In Beckum trug mit dazu bei die lange Vakanz des Dekanats (1537 — 1618).[9]) Die Kanoniker wagten es im Jahre 1621 sogar, dem Spiritualvikar die Offenlegung ihrer Statuten zu verweigern.[10]) Das Vorgehen der Richter des Amtes Wolbeck gegen die Kanoniker Plettenberg, Cappius und Beenen in den Jahren 1612 — 23 beweist,[11]) daß das Laster des Konkubinats von der Beckumer Immunität noch nicht verschwunden war. Erst nach und nach erreichte die Gegenreformation auch in sittlicher Hinsicht ihr Ziel. Die wiederholten Visitationen (bezeugt 1572, 1613, 1632, 1644, 1662)[12]) haben nicht wenig dazu beigetragen. Sie geißelten die Übel und stellten die Schuldigen immer wieder an den

---

[1]) Generalvik. A. 23
[2]) Generavik. A. 21, Protocolla Senatus ecclesiastici fol. 45.
[3]) vgl. Keller Gegenreformatin I u. II.
[4]) Keller Gegenreformation II S. 283.
[5]) M—L—A 2 I 16, 12. Febr. 1917 homo impurus, qui vix unquam in Ecclesia ne festis diebus comparet.
[6]) M. L. A. 25, 11. 1632. u. 14. 12. 1632.
[7]) vgl. Domkapitelsprotokolle 1575 — 1654.
[8]) M. L. A. 373. 1621. Collapsa disciplina eccles.
[9]) Generalvik. All. 9. I. 1631 Ecclesia illa 80 annis . . Decano viduata remanserit, unde ad tantam, ibidem ruinam religio et Cleri disciplina devenit.
[10]) M. L. A. 373, 2.
[11]) Generalvik. A. 7, 23. 10. 1612. M. L. A. 2116, 24. März 1613, 28. April 1623, 4. Mai 1623.
[12]) Generalvik. AA.

Pranger. Aus neuerer Zeit werden grobe sittliche Verfehlungen nicht berichtet. Das heißt nicht, daß das Verhalten der Kanoniker in allem vorbildlich war. Durch Ungehorsam gegenüber dem Dechanten machten sie sich zuweilen strafbar.[1]) Auch das Verhältnis der Kanoniker zu den Vikaren und Kaplänen an der Beckumer Kirche war nicht immer gut. Als Stiftsherren fühlten sie sich erhaben über die zu Seelsorgearbeiten verpfichteten Geistlichen. Sie waren empört, daß jene „mit der Zeit suchten so hoch den Bogen zu spannen, daß ihnen außer Gedechtnis gekommen, wem sie ihr Gelück zu danken und ihnen vergessen was sie capitulariter bei Abstattung ihres Juraments angelobet, Dechant und sämtliche Kapitularen zu erkennen[2])

An den katholischen Glaubenswahrheiten hat das Kollegiatsstift zu Beckum allzeit streng festgehalten. Zwar war in der Reformationszeit der neue Glaube nicht spurlos an der Stadt vorübergegangen. Einen „großen Abfall" meldet das Protokoll von 1571.[3]) An dem Leprosenhause war ein Bild des Gekreuzigten im Jahre 1572 nächtlicherweise zerschlagen.[4]) Trotz des bischöflichen Verbots wählten die „Churgenossen" im Jahre 1623 „schier lauter unkatholische Personen zum Borgemeister und Ratsstand".[5]) Das Sakrament der Ölung wurde den Laien nicht gespendet.[6]) Als Ketteler auf Haus Assen den Evangelischen sein Gotteshaus zur Verfügung stellte, da wurde es auch von Beckumer Bürgern besucht.[7]) Das Stift aber blieb katholisch. Die beiden Lehrer, die darauf bestanden, das Abendmahl unter beiden Gestalten zu genießen, mußten im Jahre 1572 nach Ahlen gehen, um ihrer österlichen Pflicht nachzukommen, da die Beckumer Geistlichkeit ihnen im Jahr zuvor diese Neuerung verweigert hatte.[8]) Nur der Sacellanus Keimann bekannte sich im Jahre 1603 zur lutherischen Religion, wohl aus praktisch eigennützigen Gründen. Er war verheiratet und erklärte offen, daß er nicht zur Enthaltsamkeit berufen sei.[9]) Die Kanoniker bekannten sich durch den Eid auf das Tridentinum fest zum alten Glauben.

3. Die Stellung zur geistlichen Behörde.

Bischof Gerhard von der Mark hatte durch die konstitutive Urkunde vom 2. Dezember 1267 das Kollegiatstift an der Pfarrkirche Sti. Stephani ins Leben gerufen. Er hatte nunmehr zu Beckum nicht nur die Aufsicht über den Pfarrverwalter, sondern auch über die am Stift präbendierten Kanoniker. Dem Bischof stand die Kollation der Prepositur zu, und auch den Dechanten ernannte er. Abwechselnd mit dem Propst vergab er die Präbenden. Im Mittelalter nahmen die Bischöfe noch ziemlichen Anteil am Wohle und Gedeihen des Stifts.

---

[1]) Kap. Prot. 4. Febr. 1758 u. 15. Febr. 1758.
[2]) Kap. Prot. 22. März 1745.
[3]) Keller Gegenreformation I S. 383 in Beckem et hlen defectus grandis.
[4]) Vis. A. 1572 b—Schwarz S. 172.
[5]) M. L. A. 21. 16. 28. 4. 1623 u. 3. 5. 1623.
[6]) Vis. A. 1572 b. Schwarz S. 171.
[7]) Keller Gegenreformation III S. 337.
[8]) Vis. Ar 1572 b. Schwarz S. 172.
[9]) Generalvik. A. 21 Protocolla Senatus ecclesiastici fol. 46. quod non habet donum continentiae ait Augustinum dicere non posse esse hominem continentum sine dono dei.

Bischof Gerhard schenkte im Jahre 1268 dem Kapitel die Güter zu Holtwic.[1]) Durch seine umfangreichen Besitzungen in der Gegend von Beckum war der bischöfliche Grundherr ohnehin an dieser Ortschaft interessiert. Die ihm dort gehörende bischöfliche Kemnade[2]) mag ihn öfter beherbergt haben, als es uns ausdrücklich überliefert ist.[3]) Nachdem der Gründer sich den Kanonikern dadurch zuvorkommend erwies, daß er ihnen das Gnadenjahr gewährte[4]) und dem Stift mit bischöflicher Autorität alle, auch die künftig zufallenden Schenkungen bestätigte,[5]) sicherte ihm Bischof Ludwig im Jahre 1313 das Ansehen und den alleinigen Anspruch als kirchliches Institut in Beckum: In einem Privilegium machte er neue kirchliche Gründungen in der Stadt und im Kspl. Beckum von der Zustimmung des Dekans und des Kapitels abhängig.[6]) Die Befreiung gewisser Güter vom Lehnsnexus[7]) und die Erlaubnis, aus den bona communia Obödienzien einzurichten,[8]) bedeutete eine Begünstigung der Kanoniker durch Bischof Heidenreich. Bischof Heinrich bestätigte im Jahre 1444 sämtliche, von seinen Vorgängern erlassenen Privilegien.[9]) Stets traten die Bischöfe dafür ein, daß durch genaue Befolgung der Statuten der sittliche Ruf des Stifts erhalten blieb,[10]) und nicht durch eine übergroße Anzahl von Präbenden der finanzielle und moralische Bestand in Frage gestellt wurde.[11]) Andererseits stand das Stift zu allen Zeiten treu zum Bischof, obgleich die Stadt Beckum sich zeitweilig (1609 u. 1622) gegen ihren Landesherrn empörte.[12])

Enger als mit dem Bischof und seiner Behörde kam das Stift in Berührung mit der nächstunteren Instanz, dem Archidiakon. Er besaß den niederen „bannus episcopalis", und kraft dessen war er ordentlicher Richter in seinem Archidiakonatssprengel.[13]) „Die Augen des Bischofs" nannten sie sich wohl.[14]) Eine besondere Note gewann dieses Amt für den Bereich des Stifts Beckum dadurch, daß dessen Inhaber gleichzeitig Propst des Kollegiatstiftes war und zudem seit 1314 immer Domkapitular. In doppelter Hinsicht also unterstand das Stift dem in Beckum präbendierten Domherrn: Dem Propst und Archidiakon. Diese Ämter waren so eng miteinander verbunden, daß man sich prinzipiell nicht darüber klar war, ob verschiedene Einnahmen ihm als Propst

---

[1]) St. U. 3, 30. Jan. 1268.
[2]) W. U, B. III, 922, 26. Juni 1272
[3]) U. Kl. Marienfeld April 1271 u. W. U. B. III, 1379.
[4]) St. U. 7. 11. Juni 1270.
[5]) St. U 8, 2. Juli 1272.
[6]) Der Bau einer Kapelle im Hospital im Jahre 1316 (vgl. St. U. 18. Nov. 1316). im Augustinnerinnen-Kloster im Jahre 1463 (vgl. St. U. 199,) und im Leprosenhause im Jahre 1522 (vgl. Generalvik. A. 24) erfolgten im Einverständnis mit Dechant und Kapitel.
[7]) St, U. 52, 18. März 1384
[8]) St U. 54. 18. Nov. 1347.
[9]) St. U. 111, 20. März 1444.
[10]) St. U. 28, 20. Dez. 1318.
[11]) St. U. 70, 6. März 1394 u. Decr. Reform. Msc. I 89 a u. b.
[12]) Keller Gegenreformation II S. 299, III S. 356.
[13]) Hilling II S. 25.
[14]) Archidiakonats A. G 1,5.

oder als Archidiakon zustanden.[1]) Das Verzeichnis der Pfründe des Propstes aus den 90er Jahren des 13. Jahrhunderts (Redditus prepositi Bekehemensis)[2]) deckt sich im wesentlichen mit der Aufstellung der Einkünfte des Archidiakons vom Jahre 1753 (Reditus Archidiaconatur in Bechumb).[3]) Der Archidiakonatssprengel umfaßte die Pfarre, d. h. Stadt und Kspl. Beckum und das halbe Kspl. Sünninghausen.[4]) Zweimal jährlich, im Herbste am Dienstag nach Remigii (1. Okt.) und in der Fastenzeit am Dienstag nach Reminiscere (2. Fastensonntag) fand das Sendgericht zu Beckum statt.[5]) Nachdem die Synode zuvor von der Kanzel angesagt war, hielt der Archidiakon an dem bestimmten Tage Gericht über jene, die gegen den Glauben oder gegen die Kirche gefehlt hatten. Er prüfte allgemein in Glaubens- und Sittenlehren und unterzog auch die Verwaltung der kirchlichen und karitativen Einrichtungen und das Schulwesen einer Revision.[6]) Der Empfang und Aufenthalt des Archidiakons in der Stadt war mit gewissen Feierlichkeiten verbunden. „ Bey Ankunft des Herrn Archidiaconi pflegt das Capitulum wie auch der Magistrat allda ein Viertel Wein zu präsentieren, dahingegen pflegte man von denen Bürgermaistern wie auch von denen Capitular Canonicis ein oder anderen bey sich zur Tafel zu laden und zu behalten".[7]) Der Archidiakon erhielt aus seinem Amt vom Capitel 4 Molt Weizen aus dem Brotamt,[8]) wohl die Ablösung für die 8 Fuhren, von denen im Jahre 1267 die Rede ist.[9]) (Die 22 Molt Tritici, welche die Stadt jährlich lieferte, standen dem Archidiakon nur in seiner Eigenschaft als Propst des Kollegiatstiftes zu.) Das Kapitel mußte dem Promotor (d. h. dem Stellvertreter des Archidiakons zur Fastensynode) ein Molt Weizen spenden;[10]) denn der Archidiakon waltete nicht immer persönlich seines Amtes. Zwar hatte Bischof Gerhard bei der Gründung des Stifts den Dechanten zu Beckum, der Vikar des Propstes in seiner Eigenschaft als Pfarrer war, auch dazu bestimmt, bei Abwesenheit des Propstes und Archidiakons ihn beim Sendgericht zu vertreten.[11]) Wie die Verhältnisse in älterer Zeit praktisch gelegen, entzieht sich unserer Kenntnis, obwohl der Dechant Ripping im Jahre 1624 behauptet, daß nach den alten Registern dem Dechanten jährlich „1 Mudde Weizen pro synodo" gezahlt worden sei.[12]) Ripping bemühte sich nach den 8 Jahrzehnten

---

[1]) Archidiakonats A. G 4.
[2]) St. U. 11a
[3]) Archid. A. G. I
[4]) Archid. A. G I, 3
[5]) Archid. A. G. I, 1
[6]) Kap. A. 24. Oktober 1604 u. Kap. A. 17, 6, Sept. 1763.
[7]) Archid. A. G. III u. G. IV.
[8]) Archid. A. G. IV.
[9]) St. U. 2. 10. Dez. 1267 decanus . . . prepositum, tanquam suum archidiaconum, quotiens personaliter sinodo ibidem ei presidere placet, in octo evecturis procurare deberet, — vgl. auch Nottarp S. 48 Anm.
[10]) Archid. A. G. IV 10. Febr. 1624.
[11]) St. U. 2, 10. Dez. 1267 . . . quotiens prepositum sinodo personaliter non praeesse contigirit, ipse decanus synodo praesidebit.
[12]) Archid. A. G IV.

der Vakanz des Dekanats, alle verlorengegangenen Rechte wiederzugewinnen. Er nahm es daher auch nicht ohne weiteres hin, daß der Archidiakon einen fremden Commissarius ernannte, nachdem Temmo v. Bucholtz in seinem ersten Amtsjahr persönlich das Sendgericht abgehalten hatte.[1]) „Da der Decanus als Vicarius Praepositi den Synodum bestehen und des Herrn Archidiaconi Platz vertretten soll, was ist's dan nötig dem Decano einen promotorem officii auf'n halss zu schicken der nit allein daselbst will sättlich angesehen und verpflegt sein", sondern auch das Müdde Weizen empfangen wollte.[2]) Dem Dechanten wurden zwar durch verschiedene Mittel und Wege seine Einnahmen erhöht, aber die Erlaubnis, in Anwesenheit des Archidiakons dem Sendgericht zu präsidieren und das Müdde Weizen dafür empfangen scheint ihm grundsätzlich nicht gewährt worden zu sein. Wohl hatt der Dechant Casp. Joh. Fr. Callenberg im Jahre 1724 den Vorsitz im Synodalgericht, da wie er selbst meinte, ihm als „Vertreter des von Landsberg Propst und Archidiakon die Verhältnisse besser bekannt seien als einem auswärtigen Commissario."[3]) Aber um dasselbe Recht führten sein Nachfolger, der Dechant Casp. Lud. Callenberg und der Archidiakon v. Velen einen langwierigen Prozeß. Der Dechant hatte sich im Jahre 1731 bei der Ankunft des Archidiakons zur Visitation „in Gegenwart einiger tausend Menschen ungebührlich benommen" und unter anderem die Herausgabe der Tauf- und Kopulationsbücher verweigert.[4]) Als Callenberg nach 10 Jahren in drei Instanzen (Münster, Köln, Rom) verurteilt wurde, weilte er schon nicht mehr unter den Lebenden. Die Archidiakone scheinen das den Beckumer Dechanten verbriefte Recht nicht gekannt zu haben. Daher das entrüstete Vorgehen gegen Callenberg, der in „personali absentia des Prepositi et Archidiaconi dem synodo zu präsidiren prätendiret und der etwa eine alte Copey von einem vormahligen Bischofen vor 500 bis 600 Jahren einen solches verordnet zu sein angegeben"[5]) hat. Sie erklärten sich diese Anmaßung nur daraus, daß „einige antecessores Archidiaconi wegen Abgelegenheit des Ortes den zeitlichen Decanum Beckumensem als Commissarium Archidiaconalem in Loco Archidiaconatus expresse bestellt gehabt, wo durch die Sache algemach so weit zur Spekulation gerathen, daß ein zeitlicher Decanus zu Beckum selbsten aldah Archidiaconus zu sein sich arrogiert und sich a jurisdistione Archidiaconali eximinieren wollte."[6]) Die Archidiakone behaupteten prinzipiell ihre Rechte und wollten auch nicht den Behörden, die nach dem Versagen der Archidiakone wirklich mit der Gegenreformation ernst machten, das Feld räumen. Als der Vicarius in Spiritualibus Petrus Nicolartius mit scharfer Hand zugriff und zu Beckum einen Geistlichen wegen Unzulänglichkeit seines Amtes enthob, sabotierte der damalige Archidiakon, der schon mehrfach genannte Hermann

[1]) ebda.
[2]) Archid. A. G. IV, 10. Febr. 1624.
[3]) Archid. A. G. IV.
[4]) Archid. A. G. I,4
[5]) Archid. A. G. I,3.
[6]) Archid. A. G. I,4.

v. Nagel, diese Maßnahme. Ungeachtet des schon neu eingesetzten Sazellans versetzte er den Evertwinum Judefelt wieder in sein Amt zurück. [1]) Im Jahre 1632 trat ein analoger Fall ein. Dieses Mal ergriff aber das Domkapitel die Partei Nagels, bezw. des suspendierten Kaplans Berning, weil „aus dem eingeschickten Documento zu ersehen und auch bewiesen ist, daß ob. gemelter Capellan bonae famae et nominis sey und von seinem Capitel zu Bechemb gerümet wird." [2])

VI. Stift und Pfarre.

1. Die Stiftskirche als Pfarrkirche.

Mit der Erhebung zur Stiftskirche im Jahre 1297 blieb das alte Gotteshaus doch Mittelpunkt der Pfarre. Das Wesen der Beckumer Kirche wurde fortan folgendermaßen gekennzeichnet: Collegiata Ecclesia quae etiam Parochialis exstitit Ecclesia in Beckum". [3]) Sie war Mutterkirche (matrix ecclesia). Jede neue kirchliche Gründung innerhalb ihres Geltungsbereichs bedurfte ihrer Zustimmung. Sie war die Stätte, zu der alle Mitglieder der Pfarre kamen, um ihre religiösen Pflichten zu erfüllen und Anteil an den Segnungen des kirchlichen Lebens zu erhalten. Diese Gemeinde umfaßte als fest umrissenen Sprengel außer der Stadt Beckum die Feldmark und das Kirchspiel, nämlich die Bauerschaften Dalmer, Elker, Holtmar, Werse, Geißler, Hinteler, Holter und Dünninghausen, einen Komplex, den Tibus [4]) nach Abtrennung der Tochtergemeinden auf 32421 Morgen berechnete. In der St. Stephanus Kirche stand das Taufbeken [5]) (das baptisterium war eines der wichtigsten Merkmale einer Parochialkirche), hier fanden die Trauungen statt. [6]) Mit der Kirche war ein Friedhof verbunden. [7]) Sie hatte also, wie jede Pfarrkirche, das Begräbnisrecht. Neben der Stiftsmesse und den kanonischen Stundengebeten gab es einen eigenen Pfarrgottesdienst. [8]) Regelmäßig fanden im Gotteshaus die Unterweisung der Gläubigen in Predigt und Christenlehre statt. Zum Hauptaltar brachten an den hohen Festtagen die Pfarrangehörigen ihre Opfergaben. [9]) Mit einem Worte, die Kirche war als Pfarrkirche der Mittelpunkt der „Cura animarum". Das Kapitel aber wachte darüber, daß nicht durch andere Gründungen seiner Kirche der Charakter als Pfarrkirche genommen oder auch sein diesbezügliches Recht nur in etwa geschmälert wurde. [10])

Wenngleich das Stiftsleben viel gestaltiger war und deshalb mannigfacherer Regelungen bedurfte, so wurden doch zu allen Zeiten bei Änderungen und Reformen durch höhere Instanz auch die Pfarrangelegenheiten einer Revision unterzogen. [11])

[1]) M. L. A. 2,1 19, 12. II. 1627.
[2]) Domkap. Prot. 22. 5. 1632.
[3]) vgl. die Stiftsurkunden.
[4]) Tibus Grdgsgesch. S. 599.
[5]) Kap. Prot. 27. Okt. 1757.
[6]) ebda.
[7]) Memorienbuch Msc. I 90 u. Decr. Reform 1635 Msc. I 89 a u. b.
[8]) Decr. Reform. 1635 Msc. I 89 au b. A. St. B. VI G 2 Frühmesse u . 1/2 11 Uhr Messe.
[9]) Decr Reform. 1635 Msc. I 89 a u. b.
[10]) St. U. 18, 23. Juni 1313.
[11]) Vis A. 1572 b. Schwarz u. Vis. A. 1603 / 13 Generalvik. A. 13 u. A. 21 Decr. Reform. 1635 Msc. I 89 a u. b.

2. Der Dechant als Pfarrverwalter.

Seit der ersten geschichtlichen Nachricht war die Pfarrei Beckum eine „capellania episcopalis".[1]) Mit dieser Pfründe war daher ein Mitglied des Domkapitels bedacht. Als sein Vertreter fungierte ein „Vicarius perpetuus", dem bei der Gründung des Kollegiatstifts die Würde des Dechanten zuteil wurde. Seitdem übte der jeweilige Dechant des Stifts im Auftrage des „verus Pastor" die Funktionen des Pfarrers aus. Er war also Canonicus, Caput Capituli und erster Seelsorger seiner Gemeinde. Daraus ergaben sich nicht selten Meinungsverschiedenheiten und Konflikte mit den Kanonikern, die dem Dechanten seine bevorzugte Stellung in seiner Eigenschaft als Pfarrer neideten und an manchen Einkünften teilhaben wollten, die ihm nur als Pfarrverwalter zustanden.[2]) Gewöhnlich nur „Decanus" genannt, trug er die Bezeichnung „Vicarius perpetuus",[3]) „Plebanus Perpetuus"[4]) oder „Parochus"[5]) wenn seine Eigenschaft als Seelsorger betont werden sollte. Die Titel „Pastor", „verus Pastor" und „Rector ecclesiae",[6]) das Attribut des eigentlichen Pfarrers, blieben dem Propst und Archidiakon vorbehalten.[7])

Die Kollation des Amtes stand dem Bischof zu. Bei seiner Einführung nahm der Dechant unter sinnvollen Zeremonien Besitz nicht nur von dem Dekanat als Kapitelsvorstand, sondern mit Übernahme der Kirche auch von der Gemeinde: Er erhielt Gewalt über das Taufbecken, das Portal und die Glocken der Kirche.[8]) Eidlich beschwor er die getreue Erfüllung seiner Seelsorgepflichten.[9]) Die eigentliche Pfarrpfründe bezog der damit präbendierte münsterische Domherr. Aber er hatte seinem Vikar dafür einen Teil seiner Einkünfte abzutreten. Es war schon davon die Rede, wie in der langen Zeit der Vakanz des Dekanats diese Verpflichtung in Vergessenheit geraten war, und die Pfarre erhob auch keinen Anspruch darauf. Aber der im Jahre 1621 zum Dechanten ernannte Lizenziat Rippingius reichte mehrfach Klage ein bei den höheren Instanzen, da er ohne den ihm zustehenden Anteil aus den Pfarreinkünften nicht leben könne.[10]) Da er in große Armut geraten war, und weil zudem das Dach des Dechaneigebäudes einstürzte, verließ er Beckum.[11]) Die Verwaistheit der Gemeinde in dieser kritischen Zeit (1624 — 27) und die daraus entstehenden Schäden veranlaßten den für die Reform verantwortlichen Spiritualvikar Nicolartius, wiederholt beim Bischof vorstellig zu werden, damit dieser der Lauheit des Domherrn steuerte. Dem Eifer des Nicolartius gelang

---

1) Tibus Grdsgesch. S. 507.
2) Kap. Prot. 27. Okt. 1757.
3) St. U. 2, 10. Dez. 1267; M. L. A. 21, 16, 373, 31. 7. 1625.
4) W. U. B. III 922 ff.
5) M. L. A. 373.
6) St. U. 2, 10. Dez. 1267.
7) Generalvik. A. 11, 13. Nov. 1628.
8) vgl. S. 28
9) Msc. I. 89 Juramentum Decani: . . . curam decanatui annexam bene regam.
10) M. L. A2 I 16, 1624 — 27.
11) ebda.

es auch, Ripping zur Rückkehr in die Gemeinde zu bewegen und durch einen Verweis des Bischofs den Archidiakon zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten.[1])

In seiner Eigenschaft als Pfarrer hatte der Dechant neben dem Messgeld an Gerste und Hühnern (Missaticum in hordeo et in gallinis)[2]) seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts das durch Bischof Ferdinand der Dechanei inkorporierte „Corpus mortificatum Praebenda Weddenhoven" und die Vikarie Stae. Catharinae.[3])

War der Dechant in allen Stiftsangelegenheiten an die Zustimmung des Kapitels gebunden, so hatte er in Pfarrangelegenheiten freie Hand, und er duldete nicht, daß die Kanoniker sich da einmischten. Im Jahre 1757 setzte er sich energisch zur Wehr gegen die Kanoniker, die sich anmaßten, die Stolgebühren zu erheben; er verstände nicht, „was ein Capitul wegen Kindtaufen und Copulationes sich vor ein jus arrogieren wollte".[4]) Den Kanoniker Topp hatte er durch den Archidiakon maßregeln lassen, weil er darauf bestanden hatte, die Osterzettel auszuteilen.[5]) Es kamen allerdings auch Übergriffe von Seiten des Dechanten vor; so als dieser die an den vier hohen Festtagen von den Gläubigen dargebrachten Oblationen für sich allein in Anspruch nahm, während auch die Kanoniker, Vikare und Kapläne Anteil daran hatten, wie die Synodalentscheidung ausdrücklich feststellte.[6])

3. Die Kapläne (Sacellani) und Vikare als Seelsorger.

Wegen der Größe der Pfarre und da die Dechanten sehr häufig abwesend waren, konnten sie die Seelsorge nicht allein ausüben. Seit dem Bestehen des Kollegiums standen ihnen zwei Kanoniker mit dem Priesterordo als Hilfskräfte zur Seite.[7]) Mit der Zeit aber beschränkten diese ihre Mitwirkung auf die Abhaltung des Gottesdienstes. Der Dechant bediente sich nun der Sacellani, auch Capellani genannt, die als solche erstmalig im Jahre 1314 bezeugt sind.[8]) Es waren bis zum Jahre 1835 gewöhnlich zwei.[9]) Im Jahre 1629 beklagten sich die Kirchspielsprovisoren, daß sie „gegen alle Gewohnheit und Herkommen" nur einen Sazellan hätten.[10]) Die Capellani oder Sacellani waren Geistliche, die kein bestimmtes Benefizium besaßen, sondern nur eine „pensio", einen Teil der allgemeinen Pfarreinkünfte bezogen und ein „Kapellaneyhaus„ bewohnen konnten.[11]) Die Vergabung des Sazellanats

---

[1]) M. L. A. 2 I 16, 3. 12. 1627 . . . quod debeat assignare congruam portionem Decano Bechem. Tamquam Vicario suo perpetuo.
[2]) Generalvik. A. 19 u. Archid. A. G IV, 20. 5. 1627.
[3]) Generalvik. A. 19.
[4]) Kap. Prot. 27. Okt. 1757.
[5]) ebda.
[6]) Decr. Reform. 1635 Msc. I 89 a u. b.
[7]) St. U. 2, 10. Dez. 1267 Oblationes cibariorum inter Decanum et duos sacerdotes ibidem Canonicos distribuentur.
[8]) St. U. 19, 10. Nov. 1314.
[9]) Vis. AA. ao. 1572, ao. 1603, ao. 1613. Pfarrchronik S. 160.
[10]) Generalvik. A. 11, 5. Nov. 1629.
[11]) Kap. Prot. 21. Okt. 1801.

war eine Angelegenheit des Kapitels. Die Sacellani waren auch zum Chordienst verpflichtet.[1]) Mit dem Dechanten, dem sie auch in den technischen Angelegenheiten der Pfarrverwaltung halfen, hatten sie die eigentliche Seelsorgearbeit zu leisten. Für das Aussengebiet, die 9 Bauerschaften stand ihnen zeitweilig (Ende des 16. Jahrhunderts) ein Pferd zur Verfügung.[2]) Da die Dechanten in ihrer Eigenschaft als „Parochi" ziemlich inaktiv waren, so bezogen auch die Kapläne fast alle „jura Stolae mit Ausnahme solcher Gebühren, die mit keiner Bemühung verbunden waren."[3]) Soweit waren sie allzeit in der Ausübung der Pfarrangelegenheiten selbständig, daß die Kapläne dem Pfarrer Hagemann gegenüber im Jahre 1814 zu behaupten wagten, daß der Pfarrdechant kein Parochus im eigentlichen Sinne wäre, mithin der neue Dechant nur eine beschränkte Ausübung der Pastoraloffizien habe.[4]) Durch die Reformmaßnahmen im Verlauf der Gegenreformation erhielt der Sazellan zur Verbesserung seiner Einkünfte[5]) eine Vikarie hinzu. Im Jahre 1613 ist erstmalig bezeugt, daß die beiden Vikarien B. M. V. und Sti. Georgii den Sazellanaten inkorporiert seien.[6])

Mittätig in der Seelsorge, wenn auch nicht in demselben Maße wie die Kapläne, waren die Vikare. Diese bezogen ihren Unterhalt nicht aus dem ursprünglichen Vermögen des Stifts, sondern aus besonderen Vermächtnissen. Als erste wurde im Jahre 1316 die Georgsvikarie gegründet durch den Knappen Statius de Hövele und seine Gemahlin,[7]) die auch sonst das Stift reichlich beschenkten. Im Jahre 1321 stattete der Priester Johannes dictus Ricbrachtinc die für das Seelenheil seiner Angehörigen gestiftete Vikarie aus mit einer Hufe aus seinem Besitz zu Dünninghausen.[8]) Der hl. Catharina geweiht, führte sie den Titel „Vicaria evangelii sive sanctae Catharinae", die erstere Bezeichnung deshalb, weil der jeweilige Inhaber unter anderen die Verpflichtung hatte, an Sonn- und Festtagen im Hochamt das Evangelium zu verlesen.[9]) Wiederum 5 Jahre später, im Jahre 1326, wurde dem Altar Beatae Mariae Virginis durch das Vermächtnis des verstorbenen Beckumer Kanonikers Johann von Dystede der Mansus Rokkeslo überwiesen als ständiger Unterhalt für den neu ernannten Vikar am Muttergottesaltar.[10]) Die Stiftung der St. Sebastians Vikarie im Jahre 1354 durch den Dechanten Lambert de Velmede[11]) brachte einen vorläufigen Abschluß, sodaß bis zum Jahre 1492 immer von vier Vikarien die Rede ist. Ende des 15. Jahrhunderts kamen zwei

---

[1]) Kap. Prot. 22. März 1745.
[2]) Decr. Reform. 1635. Msc. I 89 a u. b.
[3]) Pfarrchronik S. 19.
[4]) ebda.
[5]) Kap. Prot. 29. April 1763 . . quod ex Sacellanatu . . nemo honeste vivere queat.
[6]) General. Vik. A. 23. Visitationes episcopales.
[7]) St. U. 25, 22. Sept. 1316.
[8]) Heute Kötter Vedder in der Bauerschaft Dünninghausen östlich der Stadt Beckum.
[9]) St. U. 34, 13. Okt. 1321.
[10]) St. U. 38, 21. Febr. 1326.
[11]) St. U. 63, 8. Dez. 1354.

weitere hinzu: Im Jahre 1494 die Vicaria St. Annae primae durch eine testamentarische Stiftung des verstorbenen Kanonikers Ludolf Hechelen,[1]) und im Jahre 1495 laut Testaments des Everhard Rumekiste die Vikaria Stae. Annae secundae.[2]) Die Vicaria Sti. Michaelis wurde später mit der ersten Annenvikarie vereinigt und erscheint in jüngerer Zeit fast nur unter dem Namen des Erzengels, oder als Vicaria SS. Michaelis et Annae.[3]) Der dieser Vicarie eigene Altar am Eingang des Chores hieß im Jahre 1662 Stae. Annae et Michaelis,[4]) in der Pfarrchronik aus dem 19. Jahrhundert Sti. Michaelis Archangeli.[5]) Wenn zuweilen von noch mehr Vikaren die Rede ist, so scheinen die mit einem Altar oder einer Kapelle außerhalb der Pfarrkirche dotierten Geistlichen mit angeführt zu sein, so der Benefiziat der Vikarie ad Leprosos und der Rector hospitalis. Am Krankenhaus war schon im Jahre 1316 eine Kapelle oder Vicaria ad Stum Spiritum errichtet.[6]) Im Jahre 1522 erhielt das Leprosenhaus vor der Stadt die Vikarie zu Ehren des hl. Quirinus.[7]) Es zählte ferner dazu die St. Martins-Vikarie in der Kapelle zum hl. Geist, eine städtische Stiftung aus dem Jahre 1681, die dem jeweiligen Konrektor der Schule zugegeben wurde.[8]) Unter der Regierung Bischof Ferdinands (1612—50) wurde die Anzahl der Vikare an der Kirche zu Beckum auf drei herabgesetzt.[9]) Zwei sollten als „Cooperatores Decani in cura animarum" fungieren. Sie wurden gleichzeitig Sacellani. Der dritte sollte als Schulrektor tätig sein. Im 18. Jahrhundert begegnen stets nur drei Vikare, von denen der dritte die St. Martins Vikarie und die zweite St. Annen Vikarie inne hatte,[10]) letztere seit der Zeit, da die Ämter des Rektors und Konrektors in einer Hand vereinigt waren (gegen Ende des 18. Jahrhunderts). Der mit einem Benefizium und einem Altar versehene Priester führte den Titel „Vikarius" oder „Rektor Altaris . . ."[11]) Der Stifter einer Vikarie präsentierte den ersten Kandidaten, einen Verwandten oder doch eine Person, die ihm nahe stand.[12]) Die spätere Besetzung war gemäß den jeweiligen Gründungsbestimmungen entweder Sache des Dechanten allein — so bei den St. Georgs- und St. Sebastians Vikarien (bei der letzteren auch nur gegen Verzicht auf das alleinige Besetzungsrecht für die Vikarie im Geistarmenhause, deren Kollation in Zukunft dem Dechanten und dem Kapitel zustehen sollte)[13]) — oder des gesamten Kollegiatkapitels, wie bei den übrigen Altären. Wenn man nicht, wie bei der Vikarie

---

[1]) St. U. 163a Cop. 28. Sept. 1494.
[2]) Pfarrchronik S. 187.
[3]) Kap. Prot. 18. April 1768 u. 11. Aug. 1768.
[4]) Generalvik. A. 1 Visitatio 27. Juni 1662.
[5]) Pfarrchronik S. 104.
[6]) St. U. Cop. 18. Nov. 1316.
[7]) Generalvik. A. 24 Cop.
[8]) U. St. B, 10. Sept. 1681.
[9]) Decr. Reform. Msc. I 89 a u. b.
[10]) A. St. B. VI G 2.
[11]) vgl. die Stiftsurkunden.
[12]) vgl. UU. 34 13. Okt. 1321; 38, 21. 2. 1326; 63, 8. Dez. 1354.
[13]) Lib. Cop. I 89 A fol. 21.

Stae. Annae primae,[1]) an eine bestimmte Familie (hier an Petrus Snyder und seine Verwandten) gebunden war, konnte das Kollegium die Vikarie einem beliebigen Kandidaten vergeben der rechtschaffen und wirklicher Geistlicher war, oder es innerhalb Jahresfrist wurde.[2]) Im Jahre 1680 vermachte der Kanoniker Johann Estinghausen der St. Georgs Vikarie eine besondere Stiftung für den Fall der Präsentation seiner Familie. Sein Neffe Johannes wurde auch wirklich Vikar.[3])

Die Einweisung in die Pfründe durch das Kapitel und die Besitznahme seitens des Kandidaten erfolgte in ähnlicher Weise wie bei einem Kanonikat. Nach persönlicher oder durch einen Mandatarius erfolgten Präsentation und nach Zustimmung des Kapitels legte der zu Providierende den Eid ab[4]) und nahm unter symbolhaften Handlungen Besitz von seinem Vikariat. Er betrat seinen Chor- und Beichtstuhl, bestieg die Kanzel und zog in das Vikarienhaus ein.[5])

Sollten die Vikarien an den hl. Altären in erster Linie ein Unterpfand sein für das Seelenheil des Stifters und seiner Familie, so wurde ihren Inhabern doch von Anfang an aufgetragen, neben den stiftungsmäßigen Verpflichtungen auch andere geistliche Dienste zu verrichten. Sie mußten in der Seelsorge mitwirken, und die Anweisung eines besonderen Platzes im Chore verpflichtete sie zur Teilnahme an den Chormessen und -gebeten der Kanoniker.[6]) Böswillige Unterlassung zog auch für sie Strafe nach sich.[7]) Praktische Seelsorge übten sie durch Beichthören, seit dem 17. Jahrhundert als Sazellane auch durch Predigen, Christenlehre und Spendung der Sakramente. An ihrem eigenen Altar durften sie zwei- oder dreimal wöchentlich nach dem Offertorium des Summum Sacrum das hl. Meßopfer feiern „tam pro vivis quam defunctis“[8]) Die Requisiten Kerzen und Wein mußten sie sich selbst verschaffen und durften sie nicht vom Hochaltar fortnehmen.[9]) Im übrigen standen die Vikare wie die Kanoniker unter Aufsicht des Dechanten und Kapitels. Auch über die Verwaltung ihres Benefizialvermögens mußten sie vor dem Forum des Kapitels Rechenschaft ablegen.[10]) Ihren Unterhalt bezogen die Vikare zum größten Teil aus den Erträgen ihres Benefiziums, dessen Vermögen sich zusammensetzte aus Grundbesitz, Höfen, Häusern, Gärten, Renten. Als geistlicher Besitz war er von den sonst daran haftenden Abgaben befreit.[11]) Als Chormitglieder hatten sie Anteil an allen Präsenz- und bestimmten Memoriengeldern, als Pfarrgeistliche, wenn sie zugleich

---

[1]) St. U. 163, a, 28. Sept. 1494 Cop.
[2]) vgl. St. UU. 34, 38, 63.
[3]) St. U. 358, 1. März 1680 Cop.
[4]) Juramentum Vicariorum vgl. Anhang.
[5]) Kap. Prot 21. April 1807
[6]) vgl. St. UU. 25, 22. Sept. 1316; 34, 38, 63.
[7]) Kap. Prot. Nov. 1738 u. 22. März 1745.
[8]) St. UU. 34, 38, 63.
[9]) Kap. Prot. 16. Febr. 1739 u. 19. März 1739.
[10]) Kap. Prot. 15. Okt. 1796.
[11]) St. U. 163 a Cop. 28. Sept. 1494. Bona et redditus praetactos unacum addendis eximimus et ecclesiasticae libertati asserbimus.

Sacellani waren, an den Stolgebühren. Zudem hatte jede Vikarie eine eigene Kurie.[1]) Die Oblationen für die Messen an ihrem Altar genossen sie ungeteilt allerdings nur am Patronats- und Dedikationsd. h. Weihefest, im übrigen hatten der Dechant und die Kanoniker gleichen Anteil daran.[2]) Andererseits galt auch für die Vikare das Privilegium des Präbendalbrotes, wenngleich nicht in demselben Maße wie für die Kanoniker.[3])

Die Vikare und Vikarien bewahrten ihren ursprünglichen Charakter nicht bis in die Neuzeit hinein. Einmal hielten sich die Inhaber nicht streng an die Verpflichtungen. Sie entzogen sich gern der Residenzpflicht und ließen die mit der Vikarie verbundenen Dienste durch Stellvertreter wahrnehmen. Bei der Visitation im Jahre 1572 waren von 6 Vikaren nur 3 anwesend,[4]) und im Jahre 1608 werden vier als „non residentes" bezeichnet.[5]) Andererseits konnten aber die Vikarien teilweise ihr ursprüngliches Vermögen nicht aufrechterhalten. Sie sanken so im Wert, daß sie einer Person nicht mehr genügend Unterhalt bieten konnten. So heißt es im Jahre 1680 von der St. Georgs Vikarie, daß sie mit „gar schlechten Renten versehen sei",[6]) und der im Jahre 1808 von der nicht mehr besetzten Vikarie Stae. Annae secundae aufgestellte Etat zeigt eine in hohem Maße passive Bilanz.[7]) Das führte dazu, daß mehrere Vikarien in einer Hand vereinigt wurden.[8]) Bischof Ferdinand hatte durch seine Aufforderung, die Zahl der Vikare auf drei einzuschränken, Veranlassung und Billigung gegeben.[9]) Eine bedeutende Änderung war auch die Vergebung der Vikarien an die Sacellani, die ja in noch höherem Maße als die ursprünglichen Vikare den Seelsorgedienst in der mit der Stiftskirche verbundenen Pfarre versahen. Daß diese aber neben ihrer Verbindlichkeit als Vikare in erster Linie Seelsorger sein sollten, geht aus der Bedingung hervor, daß, wenn jemand das Sazellanat verlassen würde, er auch ohne weiteres der Vikarie verlustig gehen sollte.[10]) Der erste Sazellan erhielt die Vikarie B. M. V. und der jüngste die Vikarie Sti. Sebastiani.[11]) Das Kapitel erklärte aber, um etwaigen ungerechten Ansprüchen zuvorzukommen ausdrücklich, daß Sazellanat und Vikarie „in keiner von ihren ersten Stiftungen sich herschreibenden Verbindlichkeit oder . . . obrigkeitlichen Vereinigung stehen," sondern „es Fälle gegeben hat und in Zukunft geben könnte, daß ein ernannter Kapellan ohne Vikarie mit dem Kapellaneyhaus sich hat befrie-

---

[1]) Kap. Prot. 27. Febr. 1772.
[2]) vgl. St. UU. 25. 34, 38, 63.
[3]) St. U. 107, 14. Okt. 1440.
[4]) Vis. A. 1572 b. Schwarz S. 170.
[5]) Decr. Reform. Msc. I 89 B Heft 1
[6]) St. U. 358, 1. März 1680.
[7]) Kap. A. 29.
[8]) Kap. A. 22, Weisgerber Vicarius B. M. V. und Sti. Georgii. Kap. Prot. 19. Mai 1758.
[9]) Decr. Reform. 1635 Msc. I 89 a u. b.
[10]) Kap. Prot. 22. März 1745.
[11]) Pfarrchronik S. 37.

digen müssen oder befriedigen müßte."[1]) Die Besitzungen der St. Georgs- und St. Annenvikarien wurden bei deren Vakanz im Jahre 1805 vorübergehend säkulalisiert, in der Zeit zwischen 1811 und 1814 aber der Kirche zurückgegeben.[2])

Die Vikarien an der Pfarrkirche bestehen heute noch. Während aber früher die Kapläne „qua Vicarii" feierlich auf diese Benefizien investiert wurden, werden sie ihnen jetzt nur „in commodam" übertragen,[3]) d. h. sie erhalten sie als Pfründe, ohne die ursprünglich damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Von den zugehörigen Altären besteht heute nur noch der St. Sebastians Altar, der nördliche Seitenaltar, allerdings auch nur ein neuerer Ersatz für den im Jahre 1836 beseitigten. Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts gab es außer dem Hochaltar 5 Nebenaltäre, wie uns auch der Visitationsbericht sie für das Jahr 1613 beschreibt.[4]) Vor der Kommunionbank zwischen den Eckpfeilern stand ein niedriger Mittelaltar zu Ehren des hl. Michael und aller hl. Engel (im Jahre 1662 Stae. Annae et Sti. Michaelis genannt).[5]) Der Altar im südlichen Seitenschiff war ursprünglich dem hl. Georg geweiht. Am ersten nördlichen Pfeiler war vormals der Muttergottesaltar. Als dieser in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts abgebrochen wurde, nannte man den ursprünglichen Altar des hl. Georg: Muttergottesaltar. Dieser wurde im Jahre 1927 bei Errichtung der Herz-Jesu Kapelle beseitigt. Der Altar der St. Catharinen Vikarie stand am ersten südlichen Pfeiler, da wo sich heute die Kanzel befindet.

VII. Stift und Stadt Beckum.

Wenngleich Beckum bei der Gründung des Kollegiatstifts im Jahre 1267 schon das Stadtrecht besaß,[6]) so gewann die Stadt durch diese neue kirchliche Einrichtung erhöhte Bedeutung; denn die geistlichen Institute bildeten damals die Zentren kulturellen und wirtschaftlichen Lebens. Lange Zeit war die Stiftskirche die einzige religiöse Anstalt, und alle seit 1316 mit Erlaubnis des Kapitels gegründeten geistlichen Institute standen unter der Botmäßigkeit der Stiftskirche und des Kapitels, das Nonnenkloster, der Augustinerinnen „Mariental"[7]) nicht ausgenommen.

Die Kirche als solche war von der Stadt unabhängig. Die Mitglieder des Stifts und ihre Besitzungen scheinen jedoch von vornherein keinen Anspruch auf Exemption gehabt zu haben. Die Stadt gewährte aber auch ihnen die Vorrechte der kirchlichen Anstalten. So befreite sie im Jahre 1320 das vom Dechanten bewohnte Haus „ton

---

[1]) Kap. Prot. 21. Okt. 1801.
[2]) A. St. B. VI G 2, 27. Okt. 1814.
[3]) Pfarrchronik S. 170.
[4]) Pfarrchronik S. 104/105 Generalvik. A. 23, Visitationes Episcopales.
[5]) Generalvik. A. 2, vgl. S. 60
[6]) mindestens seit 1224.
[7]) St. U. 119, 25. Okt. 1463.

Hole" von allen Abgaben an die Kommune, und sie verzichtete dem Kapitel gegenüber für ein in dessen Besitz befindliches zinspflichtiges Haus auf die Sicherungs- und Wachdienste an der Stadtmauer, die sonst mit jedem Hausbesitz verbunden waren.[1]) Das Gebiet der geistlichen Freiheit, den sogenannten „Domhof" erlangte das Stift wahrscheinlich erst im Jahre 1347 durch Austausch verschiedener Güter mit dem Bischof.[2]) Die Grenzen dieses Immunitätsbereiches lassen sich nicht genau feststellen. Er umfaßte aber zumindest die Kirche, das Dechaneigebäude, die Kurien der Kanoniker und Vikare, das Schulgebäude und die sogenannte „Bummelke",[3]) den Streifen südlich der Kirche bis zum Südteich. Da die Bewohner von städtischen Lasten frei waren, so gab das Kapitel um des Friedens mit der Stadt willen wohl acht, das kein Laie sich dort ansiedelte. Nur in einem uns überlieferten Falle wurde es zugestanden mit der Bedingung, daß das neuerbaute Haus niemals von einem „der bürgerliche Nahrung treibet, solle bewohnet werden können", und nach dem Tode der Inhaberin an das Kapitel zurückfalle.[4]) Prinzipiell waren alle geistlichen Ländereien (Dekanal-, Bursen-, Kanonikal-, Vikarien-, Kapellanen- und Thesaurieländereien)[5]) schatzungsfrei. Als die Stadt diese auch zu den Steuern herangezogen hatte, protestierte das Kapitel dagegen und verbot den Inhabern, diese Schatzung zu zahlen.[6]) Größere und schwerwiegende Konflikte zwischen dem Stift und der Stadt waren von vornherein ausgeschlossen, da beide demselben geistlichen Landesherrn unterstanden. Gelegentliche Reibungen entsprangen aus Eingriffen der Stadt in das Immunitätsbereich des Stifts. So kam es im Jahre 1743 zum Prozess, als die Richter und Bürgermeister gegen den Willen des Dechanten „qua decanus et Parochus" die Beichtstühle hatten versetzen lassen.[7]) Die stürmische Art Callenbergs mag den Konflikt heraufbeschworen haben; denn auf die Anschuldigung hin, daß er sich Rechte anmaßte, die nur den Provisoren und der Stadt zuständen, erklärte er, daß „wan Streitigkeiten in der Kirch mit Banken oder sonsten was gewesen, allzeit ein zeitlicher Dechant zu schligten gehabt, und kein receptor noch Bürgermeister, wan dieses auch nicht wäre es besser ein Schweinehirten abzugeben als Dechant zu Bechumb zu sein."[8]) Leicht kam es auch zu Uneinigkeiten bei Besetzung von Amtsstellen,[9]) an denen Stadt und Kapitel gemeinsame Interessen und Rechte hatten.

---

[1]) St. U. 32a 23. April 1320.
[2]) St. U. 51, 16. Nov. 1347 u. Dorsualnotiz.
[3]) Kap. Prot. 17. Jan. 1794.
In den Fragebogen der Volkskundlichen Kommission der Provinz Westfalen begegnen für mehrere Orte, auch des Münsterlandes die Ausdrücke: „de bummel" (Bentheim, Lage, Salzbergen, Riesenberg) „de bummelke" (Beesten) „dat bummelken" (Recke) „day bummelske" (Ostwich) für „die hängende Schaukel." Die örtliche Bezeichnung in Beckum kommt offenbar daher, daß an dieser Stelle bei Volksfesten die Schaukel gestanden hat.
[4]) Kap. Prot. 21. Juli 1781.
[5]) Kap. Prot. 22. April 1778, 5. Dez. 1778.
[6]) ebda.
[7]) A. St. B. XII, 23. Jan. 1743, u. Archidiakonats-Akte G 3.
[8]) Archid. A. G. 3.
[9]) Kap. A. 29, u A. St. B. VI F. 3.

Im übrigen zeigt sich ein gutes Einvernehmen zwischen dem Stift und der Stadt. In geistigen, karitativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten arbeiteten Kapitel und Rat zusammen. Der Stadtschreiber war auch gleichzeitig Kapitelssekretär. Kanoniker und Bürgermeister treten auf als Zeugen sowohl in städtischen als auch in Stiftsurkunden. Die „Hern von der Kerk" waren die geistig Prominenten, zu denen die Bürger mit Verehrung und Hochachtung aufschauten. Das Stift hat mit der ersten Schule, die es einrichtete der Stadt erhebliche Dienste geleistet. Als auch Bürgerkinder in die Stiftsschule hineinkamen und die Kommune mit der städtischen Unterstützung auch ein Anteilrecht erwarb, da haben das Kapitel und der Rat gemeinsam über die anzustellenden Lehrer entschieden. Auch bei der Besetzung des Küsteramts durften die Stadtväter ihr Wort mitreden.[1]) Die Provisoren des großen und kleinen Armenhospitals, der Fonds für Armenkleidung, Armenopfergeld, arme Schulkinder waren stets Mitglieder des Stifts und Bürger der Stadt.[2]) Die „Templierer" oder Provisoren der Kirche waren allzeit angesehene Bürger. Die Vergebung des im Jahre 1597 gestifteten Koten — Stipendiums von dem als Propst in Magdeburg verstorbenen David Kote, einem gebürtigen Beckumer und Kanoniker daselbst herrührend, lag in den Händen des Kapitels und des Senats. Das Aufsichtsrecht über all diese Stiftungen und deren Verwaltung durch die Provisoren hatte das Oberprovisorat, bestehend aus dem Dechanten, dem Senior Capituli, dem Beckumschen Richter, den beiden Bürgermeistern und den beiden Kapitelsprovisoren.[3]) Durch fromme Stiftungen bekundete die Stadt ihren kirchlichen Geist. Die bedeutenste ist die St. Martins Vikarie,[4]) die der Konrektor als Pfründe erhielt. Die Stadt hatte viele dem Kapitel und der Kirche gehörende Ländereien, Mühlen und dergl. in Pacht.[5]) Ein großer Teil der Bürgerschaft zahlte dem Stift den Grundzins für Haus- und Gartenplatz. Nicht unerheblich zu dem gegenseitigen guten Verhältnis zwischen Stadt und Kapitel trug der Umstand bei, daß in jeder Epoche Bürgersöhne, meist aus den Ratsherren- und Bürgermeisterfamilien als Kanoniker oder Vikare dem Stift angehörten.[6])

In wirtschaftlicher Hinsicht spielte das Stift insofern eine Rolle, als es gleichsam eine Kreditanstalt war sowohl für die Stadtverwaltung als auch für viele Bürger.[7]) Der größte Teil der uns erhaltenen Urkunden, sowohl des Stifts als auch der Stadt, besteht in Rentenbriefen.

---

[1]) Kap. Prot. 25. Okt. 1766.
[2]) vgl. die Urkunden der Stadt Beckum.
[3]) Thes. A.
[4]) U. St. B. 10. Sept. 1681.
[5]) U. St. B. 25. März 1348, u. 17. Sept. 1794.
[6]) vgl. S. 5 — 8.
[7]) Es war schon S. 44 davon die Rede.

C. Schluß.

Die Aufhebung des Kollegiatstifts.

Mehr denn 5 Jahrhunderte hatte das Kollegiatstift SS. Stephani et Sebastiani zu Beckum bestanden. Da fiel das Stift, wie alle geistlichen Grundherrschaften, der Säkularisation zum Opfer. Gemäß den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803, durch den verschiedene weltliche Fürsten mit geistlichem Territoren und Besitzungen entschädigt werden sollten, fiel vom Fürstbistum Münster der auch die Stadt Beckum in sich schließende Teil des Amtes Wolbeck an die Krone Preußens. Die darin gelegenen stiftischen und klösterlichen Güter sollten durch den Staat eingezogen werden. Die Zustimmung des Beckumer Kapitels zur Wahl der Dechanten vom Alten Dom und von St. Mauritz zu Deputierten des „Cleri secundarii um den geforderten Huldigungseid der Stifter Münster Lands auszuschweren“ [1]) bedeutete daher prinzipiell die Anerkennung seines baldigen Endes vom Stifte selbst. Noch traten aber praktisch keine Änderungen ein, bis daß im Jahre 1805 durch den Tod zweier Vikare ihre Benefizien vakant geworden waren. Da drängte die königliche Kriegs- und Domänenkammer auf die Bestimmung einer Person für die Erhebung der Revenüen der erledigten beiden Vikarien, [2]) (obwohl diese als reines Kirchen- nicht Stiftsgut nicht der Säkularisation unterliegen sollten.) Als dagegen verlangt wurde, man solle auch die Einkünfte eines durch den Tod des Inhabers erledigten Kanonikats einreichen und dem Staate berechnen, erklärte das Kapitel, dazu nicht verpflichtet zu sein. [3]) Der Grundbesitz wurde nicht angetastet. Noch im Jahre 1807 wurde die Kolonie Bröggelwirth zu Herzfeld nach Leibeigentumsrecht neu verpachtet. [4])

Erst die Herrschaft der Franzosen in Westfalen machte dem Stift wirklich ein Ende. Beckum lag im Bereich des Großherzogtums Berg, das durch ein von Kaiser Napoleon bestätigtes Senatskonsult vom 13. Dezember 1810 gebildet worden war. [5]) Das Napoleonische Dekret vom 12. Dezember 1808, betreffend die Abschaffung der Leibeigenschaft, hatte formell auch für die Grundherrschaft des Kollegiatstifts zu Beckum Geltung, wirkte aber in keiner Weise revolutionierend, da außer den Spezialleistungen der Hörigen (Gewinn- Sterbfall- Freibriefgelder) alle Abgaben an Geld und Naturalleistungen bestehen blieben. [6])

Im Jahre 1810 leitete der damit beauftragte Domänenrentmeister dann den Übergang des stiftischen Besitzes in Staatsbesitz ein, für die vakanten Vikarien und das Kanonikat rückwirkend von 1808 an. [7])

---

[1]) Kap. Prot. 4. Juni 1803.
[2]) Kap. Prot. 24. Okt. 1805.
[3]) Kap. Prot. 22. Dez. 1807.
[4]) Kap. Prot. 25. Sept. 1807
[5]) vgl. Welter S. 105.
[6]) Welter S. 107.
[7]) Kap. A. 13. März 1818.

Zufolge der Entscheidung des K. K. Herrn Commissairs Reichsgrafen Exzellenz Beugnot vom 7. April 1810[1]) durften bei eintretenden Präbende- oder Vikarievakanzen zum Vorteil des Kapitels oder dessen Mitglieder weder Karenzjahre noch sogenannte Ascensionsbenefizien stattfinden. Die Revenüen wurden also von der Domäne sofort ganz in Beschlag genommen. Mit dem Jahre 1812, in dem die Erträge erstmalig an die Domäne gingen,[2]) hatte das Stift praktisch aufgehört zu bestehen. Die drei bisher noch residierenden Kanoniker (Honthumb, Reine und Adams) und der Dechant wurden für den Verlust ihrer Präbende durch eine Pension entschädigt. Da die Pfarre bestehen blieb, so bezog der Dechant Callenberg außer der Entschädigung für seine Kanonikal – Revenüen noch die mit der Pfarrstelle verbundenen, wenngleich geringen Einkünfte. Der erste Pfarrdechant nach der Aufhebung des Stifts — das jus conferendi der Dechantenstelle verblieb auch weiterhin dem Bischof[3]) — erhielt zu seiner besseren Subsistenz die von der Domänenverwaltung inzwischen wieder herausgegebenen Vikarien Stae. Annae und Sti. Georgii. Daneben glaubte der Dechant auf Grund der Fundationsbestimmungen des Kollegiatstifts, als Pfarrer die Präbende die Callenberg inne gehabt hatte,[4]) als eine „pro futuris temporibus" gestiftete,[5]) auch beanspruchen zu dürfen. Ferner nahm er mit einem zwar nicht ganz korrekten und stichhaltigen Argument den Propstweizen für sich in Beschlag, da „der Propst der erste Pfarrer in Beckum gewesen, mithin der Propstweizen ein Eigentum der Gemeinde wäre".[6]) Er berief sich in seinen Ansprüchen auf den Dechanten Kellermann an St. Ludgeri, der in derselben Lage sei und dem nicht nur die jährlichen Revenüen des Kanonikats angewiesen, sondern auch die Rückstände aus den Jahren, wo er fungierte, ausbezahlt waren.[7]) Die Vikarien Sti. Sebastiani und B. M. V. als Pfründen der beiden Kapläne blieben unangetastet. Noch im Jahre 1807 war die erstere neu vergeben worden.[8]) Für den Unterhalt des bei der Größe der Pfarrei (4 000 Seelen) unentbehrlichen 4. Geistlichen, der neben seiner Funktion als Schulrektor im kirchlichen Dienst aushelfen sollte, waren die beiden Vikarien vorgesehen.[9]) Solange diese aber zum Unterhalt des Dechanten beitragen mußten, fehlten die Mittel, einen Hilfsgeistlichen zu entlohnen. Die dem Rektorat annexe Vikarie ad Stum. Matinum konnte nur einen geringen Beitrag ausmachen.[10]) Mochte die Stadt im Hinblick auf die Schule in ihrem eigenen Interesse handeln — es gelang jedenfalls mit Hilfe ihrer Unterstützung, der Pfarrkirche eine Hilfskraft zu versorgen.[11]) Durch die Aufhebung des

[1]) Kap. A. 29, 18. April 1810.
[2]) Kap. A. 28,
[3]) vgl. Pfarrchronik S. 19.
[4]) A. St B. VI G 2, 27. Okt. 1814.
[5]) A. St. B. VI G 2, 10. Juni 1825.
[6]) A. St. B. VI G 2. November 1820.
[7]) A. St. B VI G 2, 14. Okt. 1822.
[8]) Kap. Prot. 9. April 1807.
[9]) A. St. B. VI G 2.
[10]) ebda.
[11]) A. St. B. VI G 2, 12. Febr. 1818.

Kollegiatstifts war also ein Mangel an Klerikern eingetreten, eine Wandlung der Verhältnisse, wenn man bedenkt, daß Bischof Ludwig im Jahre 1313 weitere kirchliche Gründungen in der Stadt verbot wegen der großen Anzahl von Priestern, die dort im Amte waren. [1])

Überhaupt brachte die Aufhebung des Kollegiatstifts für die Pfarrei recht unerquickliche Verhältnisse mit sich, ganz abgesehen von den finanziellen Verlusten. Nach dem Tode des letzten Stiftsdechanten Callenberg im Jahre 1812 blieb die Pfarrstelle aus Mangel an Einkünften unbesetzt; [2]) denn die Präbende, die früher einen Teil des Dekanaleinkommens ausmachte, fiel weg. „Die Kirche hatte nur noch zwei Kapläne, wovon der älteste (Backmann) ungefähr 80 Jahre alt war und unvermögend war und der jüngste erst anfing, in der Seelsorge zu arbeiten, einen Kanoniker (Adams) zum Pfarrverwalter, der nie ein Pfarramt verwaltet hatte ... somit war die große Pfarrgemeinde fast ganz verwaiset und ohne Aussicht, daß ein Pfarrer konnte angestellt werden, weil fast alle Revenüen in die Hände der Domäne gekommen." [3]) Da im Jahre 1811 niemand die Gerechtsame der Pfarre vertrat — der eigentliche Pfarrer war zu alt — so gelangten auch viele kirchliche, nicht Kapitelsgüter an die Rentei, [4]) wie Memorien-, Thesaurie- frühe Sonntagsmessen-, Aloysianische Andachtenfonds. [5]) Es wurde einfach alles genommen, wodurch die Pension der Kapitularen erhöht wurde. Viele dieser Gelder sind allerdings später auf Reklamation hin zurückgegeben worden.

Gänzlich unkundig der misslichen Verhältnisse erhielt von 42 Bewerbern im Jahre 1814 Hagemann aus Haltern die Investitur. Wäre er nicht durch den schon geleisteten Eid gebunden gewesen, so hätte er „die in jeder Hinsicht verwirrte Pfarrgemeinde" [6]) wieder verlassen. Es gelang ihm aber in 3 Jahrzehnten strenger Arbeit, die Schäden zu bessern, die der Kirche durch die Aufhebung des Kollegiatstifts entstanden waren und eine solide Grundlage für die weitere Entwicklung der St. Stephanuspfarre zu schaffen. Im Jahre 1825 erreichte er auch bei der königlichen Regierung, daß ihm von 1823 ab eine jährliche Zulage von 123 Reichstalern aus dem Domänenfonds bewilligt wurde. [7])

---

[1]) St. U. 18, 23. Juni 1313 ... propter copiositatem sacerdotum et ministrorum in ipsa ecclesia jam ministrantium.
[2]) vgl. Pfarrchronik S. 17.
[3]) Pfarrchronik S. 24.
[4]) ebda.
[5]) Thes. A.
[6]) A. St. B. VI G 2. 14. Okt. 1822.
[7]) A. St. B. VI G 2, 18. Okt. 1825.

Anhang.

Juramentum Decani. [1])

Ego NN. juro ad haec sancta Dei Evangelia per me manu tacta observare privilegia et statuta nec non honestas ecclesiae SS. Stephani et Sebastiani Martyrum Bechemensis consuetudines, celare secreta Capituli et quod fidelis ero ecclesiae supradictae promoveboque eam secundum posse et nosse, Capitulum supradictum aut personas ejusdem non opprimam neque ad aliqua ipsum Capitulum aut personas supradictas concernentia absque eorum voluntate consentiam. In domo decanatus ejusdem personaliter residebo. ac illam restaurare curabo, curam Decanatui annexam bene regam, nec aliquas novitates affirmam neque inducam, aut litteras quascunque extraneas admittam nisi de consensu Capituli supradicti. Sic me Deus adjuvet et sancta Dei Evangelia.

Juramentum Canonicorum. [2])

Ego N.N. juro quod ex nunc in antea ero fidelis isti ecclesiae et servabo statuta Capituli et consuetudines licitas et honestas et observabo privilegia ipsius firmiter pro posse et nosse et non relevabo secreta Capituli sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia.

Juramentum Vicariorum [3]) (quod fit Decano).

Ego N.N. deinceps volo esse fidelis hujus ecclesiae Bechemensis, oboedire Decano qui pro tempore fuerit in licitis et honestis rebus et observare statuta et consuetudines hujus ecclesiae in quantum me tangunt, et beneficium meum volo regere et illi deservire secundum suam fundationem, bona ipsius beneficii habita volo observare et non alienare, alienata et posse et nosse recuperare et restaurare et non permutare nisi hoc sit de consensu Decani et Capituli; praedicta omnia et singula promitto firmiter observare, nisi hoc fuerit de speciali licentia Decani quod de praemissis vel in aliquo praemissorum aliter me regam vel aliter faciam. Quod sic me Deus adjuvet . . . .

---

[1]) Lib. redd. fund. Msc. I 89 Abschr. aus d. 17. Jahrhundert.
[2]) ebda.
[3]) Abschrift der älteren Statuta und Juramenta Msc. I 89 B Heft Ib.

Pröpste des Kollegiatstifts SS. Stephani et Sebastiani zu Beckum.

	[1])
Theoderich v. Adenoys	1267; 1280.
Walram v. Kessel	1284; 1291.
Bernhard v. Büren	1299; 1306.
Johannes v. Cleve	— 1314.
Siegfried v. Kervenheim (gnt. Louf v. Cleve.)	1314; 1322.
Simon v. Solms	1343; 1384.
Hermann v. Münster	
Engelbert Franzois	gest. 1479.
Wilbrand Smisinck	gest. 1557.
Johannes Nagel	1559 — 1577.
Wolter v. Brabeck	1612; 1623.
Temmo v. Bucholtz	1623 — 1626.
Hermann Nagel	1626 — 1637.
Adolph Heinr. Droste	1644; 1650.
Engelbert v. Beverförde	1650 — 1690.
Ferd. Bened. v. Galen	1690; 1700.
Franz Ferd. v. Landsberg	1702; gest. 1726.
A. H. v. Velen	1735; gest. 1752.
Joh. Rud. v. Twickel	1752 — 1753.
Franz Wilh. Nic. Ant. v. Böselager	1753 — 1781.
Ferd. Ludw. v. d. Horst	1782; 1786.
Arnold von Hompesch	1799.

Dechanten des Kollegiatstifts SS. Stephani et Sebastiani zu Beckum.

Henricus	1267; 1292.
Thydings (Theodericus dictus Sasse)	1311.
Adam de Roderickessen	1315; 1322.
Volmarus Pekenacke	1347; 1348.
Lambertus de Velmede	1352; 1362.
Johannes de Brakele	gest. 1386.
Lambertus Duninghus I	1419; 1420.
Gotfridus Kayser	1425; 1426.
Hermannus (de) Petershagen	1426; 1440.

[1]) Die Zahlen geben die Jahre an, in denen sie quellenmässig bezeugt sind

Lambertus Duninghus II	1440; 1481.
Hermannus Halffwassen	1488; 1504.
Fridericus Meinders	1534; 1537.
Otto Storp	1618; 1621.
J. Chr. Ripping	1621 — 1653. gest. 1655.
Johannes Schreiber	1655; 1674.
Christ. Heinrich a Bohne	1679; gest. 1706.
Joh. Adrianus Buschman	1708 — 1722.
Casp. Joh. Franc. (de) Callenberg	1723 — 1727.
Casp. Lud. (de) Callenberg	1727 — 1740.
Joh. Christoph (de) Callenberg	1740 — 1761.
Joh. Adolph (de) Callenberg	1762 — 1812.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich am 18. September 1911 zu Beckum, Bez. Münster, als Tochter des Geschäftsführers Karl Plettenberg und seiner Ehefrau Katharina geb. Mersmann. Nach dreijährigem Besuch der Volksschule und Absolvierung der Höheren Mädchenschule zu Beckum ging ich zum Oberlyzeum in St. Mauritz — Münster, das ich Ostern 1930 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Sodann studierte ich Geschichte, Französisch und Deutsch an den Universitäten Wien und Münster. Im November 1933 bestand ich die Prüfung als akademische Mittelschullehrerin. Im Juni 1936 legte ich in Münster die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen ab. Zur Zeit bin ich Lehrerin an der Höheren Mädchenschule zu Beckum.

Meine akademischen Lehrer waren vornehmlich die Herren Professoren Eitel, Heinermann und Günther Müller. Ihnen allen sei an dieser Stelle vielmals gedankt. Besonderen Dank schulde ich dem verehrten Herrn Professor Dr. Eitel, der mir bei Abfassung meiner Doktorarbeit stets mit Rat und Tat zur Seite stand.

Agnes Plettenberg.

Druck: Herm. Funcke, Beckum i. W.